

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

SITZUNG

des

GEMEINDERATES

am 10.12.2018
Beginn: 19:15 Uhr
Ende: 23:21 Uhr

im Sitzungssaal der Freiwilligen Feuerwehr
Wiener Neudorf, Ricoweg 34
Die Einladung erfolgte am 5.12.2018.

Anwesend waren:

Bürgermeister Herbert Janschka
Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner
die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|---|---|
| 1. gf GR Robert Stania | 16. GR ⁱⁿ Constanze Schöniger-Müller |
| 2. gf GR DI Norman Pigisch | 17. GR Ing. Wolfgang Tomek |
| 3. gf GR ⁱⁿ Britta Dullinger | 18. GR ⁱⁿ Regina Keibinger |
| 4. gf GR Werner Heindl | 19. GR Herbert Kammer, MBA |
| 5. gf GR Andreas Grundtner | 20. GR ⁱⁿ Irene Orchard |
| 6. gf GR ⁱⁿ Ingrid Sykora | 21. GR Michael Gnauer |
| 7. gf GR Ing. Christian Wöhrleitner | 22. GR MMag. Christian Fischer |
| 8. gf GR Michael Dubsy | 23. GR Philipp Kocher |
| 9. gf GR Dr. Spyridon Messogitis | 24. GR ⁱⁿ Gabriela Janschka |
| 10. GR ⁱⁿ Eva Wetsch | 25. GR ⁱⁿ Ingrid Lorenz |
| 11. GR ⁱⁿ Sandra Kopecky | 26. GR Markus Neunteufel |
| 12. GR Ing. Karl Köckeis | 27. GR ⁱⁿ Monika Waldhör |
| 13. GR Clemens Bernreiter, MSc | 28. GR Richard Baumann |
| 14. GR DI Otto Kleissner | |
| 15. GR Nikolaus Patoschka | |

Anwesend waren außerdem:

- | | |
|---------------------|-------------------|
| 1. Dr. Peter Klumpp | 3. Wolfgang Pesek |
| 2. Michael Hohl | 4. Kornelia Kren |

Entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|------------------------------|----------|
| 1. gf GR Erhard Gredler | 5. ----- |
| 2. GR Werner Bechtold | 6. ----- |
| 3. GR Ing. Reinhard Tutschek | 7. ----- |
| 4. ----- | 8. ----- |

Nicht entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|--------------|--------------|
| 1. - - - - - | 3. - - - - - |
| 2. - - - - - | 4. - - - - - |

Vorsitzender: Bürgermeister Herbert Janschka

Schriftführer: Ulrich Mazuheli, MBA MPA

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

A) Genehmigung der Protokolle der letzten Sitzung vom 01.10.2018

B) Ergänzungswahl Prüfungsausschuss

C) Beschlussfassung über:

- 1) Umwidmungen
- 2) Subvention
 - a) Vereine
 - b) Inklusion und Integration
- 3) Subvention Mietrefundierung
- 4) Fairtrade Taschen - Umwidmung und Auftrag
- 5) Abschluss von Serviceverträgen für die Lifтанlagen
 - a) Gebäude Brauhausstraße 5/4
 - b) Gebäude Brauhausstraße 8/1
- 6) Ampelanlagen Kreuzung Linkegasse und Europaplatz – Zusatzleistungen
- 7) Ankauf einer Tonanlage für den Friedhof
- 8) VA 2019, MfP 2019-2023
- 9) Beschlüsse Infrastruktur KG
- 10) Beauftragung des Prüfungsausschusses idA Flugblatt „Wir reden Klartext!“
- 11) Ankauf HLF2 - Erteilung des Zuschlages
- 12) Sprengelfremde Kinderbetreuung – Richtlinie
- 13) Ball in der Schule für die Volksschule 2018 und 2019
- 14) Aufzeichnung von Gemeinderatssitzungen
- 15) Abschluss einer E-Carregio-Nutzungsvereinbarung mit Arac GmbH
- 16) Abschluss eines Taxidienstleistungsvertrages mit vier Taxiunternehmen
- 17) Umgestaltung Rathaus - Aufträge 2. Tranche
- 18) Eumigmuseum – Aufträge
- 19) Abschluss eines Nachtrages zum Kooperationsvertrag vom 6.10.2014 mit Verkehrsverbund Ost-Region
- 20) Abschluss eines Kooperationsvertrages betreffend Ortstarif mit Verkehrsverbund Ost-Region
- 21) Abschluss eines Sondernutzungsvertrages B17-Wienerstraße für Betrieb eines Geh- und Radweges mit Land NÖ

- 22) Neufassung der Abfallwirtschaftsverordnung
- 23) Öffentliche Beleuchtung – Zusatzleistungen
- 24) Änderung Raumordnungsprogramm Auftrag Raumplaner
- 25) Beauftragung von RA Dr Michael Schweda zu GZ 8 C 580/18d
- 26) Viertelfestival NÖ - Industrieviertel 2019 - Abschluss zweier Verträge
 - a) Kooperationsvertrag mit Kulturvernetzung Niederösterreich (ZVR 489486089)
 - b) Vereinbarung mit stadtfilmern und Förderverein eumig Museum
- 27) Einführung eines Literatenwettbewerbs mit P.E.N.-Club Austria – Grundsatzbeschluss
- 28) Dringlichkeitsanträge

D) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

E) Berichte der Gemeinderäte mit besonderen Aufgaben

F) Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 21.11.2018

G) Allfälliges/Anfragen

**H) Beschlussfassung über:
Nicht öffentlicher Teil (gem. §47 Abs. 3 der NÖ GO)**

Siehe Protokoll über den nicht öffentlichen Teil.

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Herbert Janschka begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

A) Genehmigung der Protokolle der letzten Sitzung vom 01.10.2018

Die Protokolle werden genehmigt.

DRINGLICHKEITSANTRÄGE

a) Förderung von energiesparenden Maßnahmen – Richtlinie

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

Sachverhalt:

Im Rahmen der e5-Arbeitsgruppensitzungen wurden eine neue Förderrichtlinie zur Verbesserung der Umweltsituation durch Verminderung der CO₂-Emission und Senkung des Energieverbrauches ausgearbeitet und in zwei Sitzungen des Ausschusses für Umwelt und Verkehr besprochen.

Zuletzt wurde diese Förderrichtlinie in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 03.12.2018 behandelt.

Die Dringlichkeit ist gegeben, damit diese Förderrichtlinie am 01.01.2019 wirksam wird.

Dringlichkeitsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Förderrichtlinie:

Richtlinie der Marktgemeinde Wiener Neudorf

über die Gewährung einer Förderung für

ENERGIESPARENDE MASSNAHMEN

an Bürgerinnen und Bürger der Marktgemeinde Wiener Neudorf

I. Ziel der Fördermaßnahmen

- 1) *Verbesserung der Umweltsituation durch*
 - ✓ *Verminderung der CO₂-Emission und*
 - ✓ *Senkung des Energieverbrauches*
- 2) *Ersatz von Importenergie durch vermehrte Nutzung erneuerbarer, heimischer Energieträger*
- 3) *Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger*

II. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- 1) *Der Förderungswerber/die Förderungswerberin müssen ihren Hauptwohnsitz gemäß § 1 Abs. 7 Meldegesetz idgF in der Marktgemeinde Wiener Neudorf mittels aktueller Meldebestätigung (max. 6 Monate) nachweisen.*

- 2) *Gefördert wird die Anschaffung eines der Produkte im Sinne des Punkt IV., Abschnitt A, ab 01.01.2019 durch eine Person.*
- 3) *Gefördert wird weiters die Errichtung einer Solaranlage, die Errichtung einer Photovoltaikanlage, der Einbau einer Wärmepumpe, der Einbau einer Heizanlage sowie die Herstellung eines Fernwärmeanschlusses im Sinne des Punktes IV., Abschnitt B bis E, in ein förderungswürdiges Objekt ab dem 01.01.2019. Förderungswürdige Objekte sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser und Doppelhäuser, die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweisen.*
- 4) *Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wiener Neudorf befinden und nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignet und tatsächlich ganzjährig bewohnt werden.*
- 5) *Je Förderungswerber/Förderungswerberin bzw. je förderungswürdigem Objekt und förderungswürdigem Haushalt kann eine energiesparende Maßnahme in einem Zeitraum **von zehn Jahren nur einmal durch die Marktgemeinde Wiener Neudorf gefördert werden.***
- 6) *Der Förderungswerber/die Förderungswerberin hat nachzuweisen, dass er/sie für die unter Punkt IV., Abschnitt B bis E, angeführten Maßnahmen die für Energie- und Klimaschutzmaßnahmen gegebenenfalls vorgesehene Förderung des Landes NÖ bzw. einer dem Land NÖ zuzuordnenden Stelle erhalten hat. Jedenfalls sind die jeweils geltenden technischen Kriterien, die bei der Eigenheimförderung bzw. Eigenheimsanierung vom Land Niederösterreich gefordert werden, zu erfüllen.*
- 7) *Für die **Förderungen unter Punkt IV., Abschnitt B – E, ist eine vorhergehende Energieberatung verpflichtend.***

III. Förderungswerber/Förderungswerberin

- 1) *Als Förderungswerber/Förderungswerberin gelten ausschließlich natürliche Personen, sofern in Punkt IV, Abschnitt A bis E nicht ausdrücklich Gegenteiliges geregelt ist. Es ist unerheblich, ob das förderungswürdige Objekt im Sinne des Punktes II., Abs. 3 im Alleineigentum, Miteigentum oder im Wohnungseigentum des Förderungswerbers/der Förderungswerberin steht, dem Förderungswerber/der Förderungswerberin in Bestand gegeben oder daran ein Baurecht zu Gunsten des Förderungswerbers/der Förderungswerberin begründet ist.*
- 2) *Ist der Förderungswerber nicht Eigentümer des förderungswürdigen Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme anzubringen ist, bzw. ist er über dieses Objekt nicht allein Verfügungsberechtigt, so ist der Nachweis der schriftlichen Zustimmungen des/der (Nutzungs-)Objekteigentümer(s) zur diesbezüglichen Durchführung erforderlich.*

IV. Art und Höhe der Förderung, besondere Fördervoraussetzungen

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf gewährt Förderungen für folgende energiesparende Anschaffungen bzw. Maßnahmen durch Gewährung eines nicht-rückzahlbaren Bargeldzuschusses zu den Anschaffungs- bzw. Investitionskosten (= Kosten der Anschaffung und Installierung), wobei ein Gesamtausmaß der Förderungen der Abschnitte A bis F eine Höhe von € 1.000,00 innerhalb von zehn Jahren ab Beantragung der Erstförderung nicht überschreiten darf:

A
Förderung von Elektrofahrzeugen, Lastenräder, Ladevorrichtungen und Fahrradanhängern

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf fördert Maßnahmen und Verhaltensweisen, die der Verringerung des mit Verbrennungsmotor betriebenen Individualverkehrs und damit dem Erreichen der Pariser Klimaziele dienen.

| Gerät | Voraussetzungen | Ausbezahlter Zuschuss |
|---|---|---|
| <i>E-Scooter</i> | <i>Fahrzeuge müssen den Anforderungen des KFG (Kraftfahrzeuggesetz) und der KDV (Kraftfahrzeuggesetz-DurchführungsVO) entsprechen</i> | <i>10% der Anschaffungskosten, max. € 50,00</i> |
| <i>E-Bikes</i> | <i>Fahrzeuge müssen den Anforderungen des KFG und der KDV entsprechen</i> | <i>10% der Anschaffungskosten, max. € 200,00</i> |
| <i>E-Mopeds</i> | <i>Fahrzeuge müssen den Anforderungen des KFG und der KDV entsprechen</i> | <i>10% der Anschaffungskosten, max. € 150,00</i> |
| <i>E-Mopeds</i> | <i>Für Lehrlinge, Schüler und Studenten (bis max. 24 Jahre) mit Moped-Führerschein Fahrzeuge müssen den Anforderungen des KFG und der KDV entsprechen</i> | <i>10% der Anschaffungskosten, max. € 250,00</i> |
| <i>Lastenräder für Private und Betriebe</i> | <i>Fahrzeuge müssen den Anforderungen des KFG und der KDV entsprechen</i> | <i>10% der Anschaffungskosten, max. € 500,00 für Elektroantrieb 10% der Anschaffungskosten, max. € 400,00 ohne Elektroantrieb</i> |
| <i>Ladevorrichtungen für E-Fahrzeuge</i> | <i>Ladevorrichtungen müssen den technischen und gesetzlichen Anforderungen entsprechen</i> | <i>50% der Anschaffungskosten, max. € 300,00</i> |
| <i>Fahrradanhänger</i> | <i>Anhänger müssen den Anforderungen des KFG und der KDV entsprechen</i> | <i>50% der Anschaffungskosten, max. € 150,00</i> |

Sofern für den Betrieb eines Fahrzeuges oder einer Ladevorrichtung eine behördliche Verfügung Voraussetzung ist (Zulassungsschein, Typisierung, Bauanzeige udgl), hat der Förderungswerber/die Förderungswerberin diese der Marktgemeinde Wiener Neudorf nachzuweisen.

Voraussetzung für die Auszahlung des Förderbetrages ist die Vorlage einer auf den Namen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin lautenden saldierten Rechnung. Lehrlinge, Schüler und Studenten (bis max. 24 Jahre) müssen der Förderstelle für die Auszahlung der höheren Moped-Förderung einen

Ausbildungsnachweis (Schülerausweis o.ä.) sowie einen Moped-Führerschein im Original vorlegen.

Bei Ansuchen, die die Förderung von Ladevorrichtungen zum Gegenstand haben, ist die gesetzeskonforme Abwicklung des Vorhabens durch ein befugtes Unternehmen sowie die Bestätigung der vollständigen Zahlung des Gesamtbetrages nachzuweisen.

B **Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Zusatzheizung**

Grundlage für diese Förderung ist die Vorlage einer Förderungsbestätigung des Landes NÖ bzw. eine dem Land NÖ zuzuordnende Förderstelle und die Vorlage saldierter Rechnungen samt Bestätigung der vollständigen Zahlung des Gesamtbetrages sowie die Einhaltung der jeweils geltenden technischen Kriterien, die bei der Eigenheimförderung bzw. Eigenheimsanierung vom Land Niederösterreich gefordert werden¹. Die Rechnungen haben auf die Person des Förderungswerbers/der Förderungsweberin zu lauten.

Die Beheizung von Schwimmbädern ist von einer Förderung ausdrücklich ausgenommen.

| Anlagenart | Mindestvoraussetzungen | Ausbezahlter Zuschuss |
|--|---|---|
| Warmwasseraufbereitung | mind. 4 m ² Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher | 10% der Investitionskosten, max. € 250,00 |
| Warmwasserbereitung und Zusatzheizung | mind. 15 m ² Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher | 10% der Investitionskosten, max. € 350,00 |

C **Photovoltaikanlagen**

Grundlage für diese Förderung ist die Vorlage einer Förderungsbestätigung des Landes NÖ bzw. eine dem Land NÖ zuzuordnende Förderstelle und die Vorlage saldierter Rechnungen samt Bestätigung der vollständigen Zahlung des Gesamtbetrages sowie die Einhaltung der jeweils geltenden technischen Kriterien, die bei der Eigenheimförderung bzw. Eigenheimsanierung vom Land Niederösterreich gefördert werden². Die Rechnungen haben auf die Person des Förderungswerbers/der Förderungsweberin zu lauten.

| Art der Förderung | Voraussetzungen | Ausbezahlter Zuschuss |
|--------------------------|-------------------------------|--|
| Investitionszuschuss | mind. 1 kWp bis max. 5 kWp | Pro 1 kWp € 200,00, max. € 1.000,00 |

D **Biomasseheizungen/Fernwärme**

Grundlage für eine Förderung ist der Einbau einer der folgenden Anlagen in förderungswürdige Objekte im Sinne des Punktes II., Abs. 3 (Heizkesseltausch) und die Vorlage der saldierten Rechnungen samt Bestätigung der vollständigen Zahlung des

¹ Es muss sich bei Eigenheimen um Objekte im Sinne des Punktes II., Abs. 3 handeln.

² Vgl. FN 1).

Gesamtbetrages. Die Rechnungen haben auf die Person des Förderungswerbers/der Förderungswerberin zu lauten.

Nachfolgende Anlagen können gefördert werden, sofern eine Typenprüfung vorliegt, gemäß der die in Niederösterreich jeweils gültigen Emissionsgrenzwerte eingehalten bzw. unterschritten werden und das ganze Haus damit beheizt wird:

Heizanlagen mit automatischer Beschickung (Hackschnitzel, Holzpellets)

Heizanlagen mit automatischer Beschickung (Hackschnitzel, Holzpellets) sind unabhängig von der Größe der Brennstoffbevorratung (Tages-, Wochen-, Jahresbehälter) Gegenstand einer Förderung, wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.

Fernwärmeanschluss

Ein Fernwärmeanschluss ist nach folgender Maßgabe Gegenstand einer Förderung, wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.

| Anlagenart | Voraussetzungen | Ausbezahlter Zuschuss |
|-------------------|--------------------------|------------------------------|
| Biomasseheizung | wie oben beschrieben | € 350,00 |
| Fernwärme | Nachweis des Anschlusses | € 500,00 |

**E
Wärmepumpen**

Grundlage für eine Förderung ist der Einbau einer der folgenden Anlagen in förderungswürdige Objekte im Sinne des Punktes II., Abs. 3 und die Vorlage saldierter Rechnungen samt Bestätigung der vollständigen Zahlung des Gesamtbetrages. Die Rechnungen haben auf die Person des Förderungswerbers/der Förderungswerberin zu lauten. Die Wärmepumpenanlage muss eine Mindestjahresarbeitszahl (nach VDI-Richtlinie 4650) von 4 aufweisen. Fördergegenständlich sind daher:

| Anlagenart | Voraussetzungen | Ausbezahlter Zuschuss |
|--|--|------------------------------|
| Zur Beheizung und Warmwasseraufbereitung | Erdreich-Wasser oder Wasser-Wasser-Wärmepumpen in Kombination mit Fußboden- oder Wandheizung, monovalenter Heizungsbetrieb | € 350,00 |
| Zur Beheizung und/oder Warmwasserbereitung | Luft-/Wasser-Wärmepumpe | € 250,00 |

**F
Energieberatung**

Grundlage der Förderung ist die Vorlage der saldierten Rechnung über die Wegekostenabrechnung des Landes NÖ, die durch die Einholung der Energieberatung angefallen sind, samt Zahlungsbestätigung.

| Voraussetzungen | Ausbezahlter Zuschuss |
|------------------------|------------------------------|
|------------------------|------------------------------|

| | |
|--|--------------------------------------|
| Inanspruchnahme einer Förderberatung des Landes Niederösterreich | Übernahme der Wegekosten von € 30,00 |
|--|--------------------------------------|

Klimakarte der Wiener Linien

Ungeachtet der Abschnitte A bis F vergibt die Marktgemeinde Wiener Neudorf nach Vorrat und Verfügbarkeit an jede Person gemäß Punkt II., Absatz 1 sogenannte 8-Tage-Klimakarten zum ermäßigten Preis von 75 % des jeweils geltenden Tarifs der Wiener Linien (das sind 8 Tage zum Preis von 6 Tagen). Festgehalten wird jedoch, dass die Vergabe im jeweiligen Kalenderjahr auf maximal zwei Stück pro Person beschränkt ist. Zu berücksichtigen ist, dass gegenüber der Marktgemeinde Wiener Neudorf kein Rechtsanspruch auf Vergabe der 8-Tage-Klimakarte der Wiener Linien besteht.

Die 8-Tage-Klimakarte berechtigt den Inhaber, bis 1 Uhr des nächsten Tages beliebig viele Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln in der Kernzone Wien zu unternehmen. Dazu kann ausgeführt werden, dass die 8-Tage-Klimakarte an acht Tagen gilt, die nicht hinter einander liegen müssen.

V. Verfahren

1. *Ansuchen um eine Förderung nach Punkt IV., Abschnitt A, sind mittels des bei der Marktgemeinde Wiener Neudorf aufgelegten Formblattes gemäß Anlage ./1, Ansuchen um eine Förderung nach Punkt IV., Abschnitt B bis F, sind mittels des bei der Marktgemeinde Wiener Neudorf aufgelegten Formblattes gemäß Anlage ./2 jeweils schriftlich im Gemeindeamt einzubringen. Sämtlichen Förderansuchen ist ein aktueller Meldenachweis beizulegen.*
2. *Vor der Inbetriebnahme bzw. Installation und Montage einer energiesparenden Anschaffung sowie Maßnahme nach Punkt IV., Abschnitt A bis F sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Anzeigen bzw. Bewilligungen einzuholen.*
3. *Ansuchen um Förderung nach dieser Richtlinie sind **bis spätestens sechs Monate nach Anschaffung des Förderungsgegenstandes bzw. Errichtung/Einbau der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme** einzubringen.*
4. *Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderansuchens erhält der Förderungswerber/die Förderungswerberin eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens den dafür maßgeblichen Grund zu enthalten hat.*
5. *Die Auszahlung des Förderzuschusses erfolgt grundsätzlich durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber/der Förderungswerberin bekanntzugebendes Bankkonto. Förderzuschüsse bis EUR 50,00 können je nach Verfügbarkeit liquider Mittel durch die Förderstelle an den Förderungswerber/die Förderungswerberin auch bar ausbezahlt werden. Ein Rechtsanspruch auf Barauszahlung besteht nicht.*
6. *Die Auszahlung ist zwingend an eine bewilligende schriftliche Verständigung im Sinne des Abs. 4 gebunden.*

VI. Kontrolle

1. *Die Marktgemeinde Wiener Neudorf behält sich das Recht vor, nach dieser Richtlinie geförderte Anschaffungen, Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber/die Förderungswerberin den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das*

Förderobjekt vorzuweisen und erforderlichenfalls das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

- 2. E-Scooter, E-Fahrräder, E-Mopeds, Lastenräder und Fahrradanhänger sind drei Jahre ab Anschaffung, Ladevorrichtungen für E-Fahrzeuge sind vier Jahre, Solar- und Photovoltaikanlagen, Heizanlagen, Fernwärmeanschlüsse und Wärmepumpen sind jedenfalls acht Jahre ab Inbetriebnahme zu behalten.*
- 3. Die Aufgabe des Hauptwohnsitzes sowie die Aufgabe des Eigentums an dem Fördergegenstand vor Ablauf der Behaltefrist gemäß Abs. 2 begründen einen aliquoten Rückforderungsanspruch der Marktgemeinde Wiener Neudorf.*

VII. Widerruf

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist von der Marktgemeinde Wiener Neudorf schriftlich zu widerrufen, wenn die geförderte Anschaffung bzw. Maßnahme nicht dem Zweck dieser Richtlinie entsprechend verwendet bzw. umgesetzt werden oder der Förderungswerber/die Förderungswerberin unrichtige Angaben zur Erhaltung der Förderung gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber/der Förderungswerberin an die Marktgemeinde Wiener Neudorf zurückzuzahlen. Rechtliche Schritte behält sich die Marktgemeinde Wiener Neudorf ausdrücklich vor.

VIII. Rechtliche Natur der Förderungen

- 1. Diese Förderungen sind eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Wiener Neudorf. Es besteht daher weder ein vertraglicher noch ein gesetzlicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen Förderung sowie auf Aufrechterhaltung einer Förderzusage. Eine Auszahlung erfolgt nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.*
- 2. Die Förderungen werden als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.*

IX. Umsetzung der Richtlinie

- 1. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Wiener Neudorf wird gemäß § 38 Abs. 1 Z 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 mit der Vollziehung dieser Richtlinie beauftragt.*
- 2. Der Bürgermeister ist berechtigt, Förderansuchen dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.*
- 3. Die Formblätter im Sinne der Anlage ./1 bis ./4 dieses Anhanges sind ein wesentlicher Bestandteil dieser Richtlinie.*
- 4. Die Formblätter dieses Anhanges dienen der Dokumentierung der richtlinienkonformen Förderungsabwicklung.*
- 5. Der Bürgermeister ist ermächtigt und verpflichtet, zweckentsprechende Änderungen an den im Anhang aufgezählten Formblättern vorzunehmen. Änderungen dürfen nicht im Widerspruch zur Richtlinie stehen. Der Bürgermeister hat über Änderungen der Formblätter dem Gemeinderat zu berichten.*

X. Wirksamkeitsbeginn

- 1. Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten mit Wirkung ab 1. Jänner 2019.*

2. *Alle diesbezüglichen, vorangegangenen Richtlinien des Gemeinderates treten mit 1. Jänner 2019 außer Kraft.*

Anhang:

- *Anlage ./1 - Förderansuchen hinsichtlich Punkt IV., Abschnitt A*
- *Anlage ./2 - Förderansuchen hinsichtlich Punkt IV., Abschnitt B – F*
- *Anlage ./3 - Bearbeitungsformular für Förderansuchen hinsichtlich Punkt IV., Abschnitt A*
- *Anlage ./4 - Bearbeitungsformular Förderansuchen hinsichtlich Punkt IV., Abschnitt A - F“*

VA-Stelle: 1/522-768

VA-Betrag 2019: € 30.000,00

frei: € 30.000,00

Bürgermeister Herbert Janschka bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister Herbert Janschka reiht den Antrag als Tagesordnungspunkt C28a.

b) Gastronomie-Boxen

Die Fraktion SPÖ stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr vom 03.12.2019, wurde unter TOP 21 der Punkt „Wär doch schad drum“ behandelt. Es geht dabei um plastikfreie Gastronomieboxen, die in der Stadtgemeinde Mödling bereits mit großem Erfolg eingesetzt werden. Dieses Thema wurde auch im GVA positiv behandelt. Die Stadtgemeinde Mödling stellt diese Boxen den Gastronomiebetrieben kostenlos zur Verfügung und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Plastikmüllvermeidung. Wir empfehlen daher dieses Projekt in Wiener Neudorf ebenfalls umzusetzen und die Umweltgemeinderätin mit den notwendigen Arbeiten zu beauftragen.

Es ergeht daher folgender Antrag:

„Der Gemeinderat beschließt das Projekt „Wär doch schad drum“ in Wiener Neudorf ab 1.1.2019 umzusetzen und die Gastronomieboxen den im Ort ansässigen Gastronomiebetrieben kostenlos zur Verfügung zu stellen.“

Bürgermeister Herbert Janschka bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister Herbert Janschka reiht den Antrag als Tagesordnungspunkt C28b.

c) Heizkostenzuschuss

Die Fraktion SPÖ stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

Sachverhalt:

Die steigenden Kosten für Energie und Heizen treffen vor allem alleinerziehende Mütter, Ausgleichszulagen- und Sozialhilfeempfänger sowie Menschen mit Behinderungen mit voller Härte. Der Heizkostenzuschuss des Landes NÖ und die derzeit vorgesehene Unterstützung durch die Marktgemeinde Wiener Neudorf reichen nicht aus, eine spürbare Erleichterung für die Betroffenen zu schaffen.

Es ergeht daher folgender Antrag:

„Der Gemeinderat beschließt gemäß den Richtlinien zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses einen Beitrag von € 200,- für die empfangsberechtigten Menschen zur Verfügung zu stellen!“

Bürgermeister Herbert Janschka bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister Herbert Janschka reiht den Antrag als Tagesordnungspunkt C28c.

B) Ergänzungswahl Prüfungsausschuss

C) Beschlussfassung über:

1) Umwidmungen

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Umwidmungen:

1. 1/029-670, Bauherrenhaftpflicht von 2/831+810, Badeteichgebühren, € 3.400,-
2. 1/211-614, Volksschule, Instandhaltung Gebäude, Mehraufwand Instandhaltung, von 2/853010+824, Migazzi-Haus, Mieteinnahmen, € 1.300,- und 2/920+849, Nebengebühren, € 3.700,-
3. 1/220-729, Berufsschulerhaltungsbeitrag, Kosten Wiener Berufsschule, von 2/852+8523, Abfall, Entsorgungskosten, € 1.400,-
4. 1/240-710, Kindergarten Europlatz, Wasserendabrechnung, von 2/852+806, Verkauf von Altmaterial, € 2.400,-
5. 1/2403-614, Küche, Instandhaltung Gebäude, Wartung, von 2/817+8522, Grabdenkmalgebühren, € 3.900,-
6. 1/263-614, Sporthalle, Brandschutztüren, von 2/381040+8102, Erlöse Wiener Neudorfer Woche, € 3.000,-
7. 1/282-768, Semesterticket, Vorschreibung NÖ LR, von 2/015+8291, Wiener Neudorf Card, € 2.000,-
8. 1/429-7682, Zuwendung Mietzins, von 2/091+829, Personalausbildung, € 3.600,-
9. 1/639-613, Räumung Mühlbach, von 2/381020+8102, Erlöse Kultur ABO, € 5.500,-
10. 1/789-7751, Nahversorgerförderung von 2/381020+8102, Erlöse Kultur ABO, € 3.000,-
11. 1/815-613, Klostermauer, Mehrkosten Techniker, von 2/381020+8103, Erlöse Kinder ABO € 1.200,-
12. 1/815-710, Park- u. Gartenanlagen, Wasserendabrechnung, von 2/381030+829, Freizeitzentrum, Mieteinnahmen, € 3.700,-
13. 1/853-610, Grünflächensanierung Gartengasse 5-9, von 2/381030+824, Freizeitzentrum, Mieten- u. Betriebskostenersätze, € 6.600,-
14. 1/853-710, Wohn- u. Geschäftsgebäude, Wasserendabrechnung, von 2/920+838, Hundeabgabe, € 1.000,- und von 2/380+871, Förderung Musikfabrik, € 1.000,-
15. 1/920-640, Gerichtsgebühren, mehr Anmeldungen bei Gericht, von 2/853+849, Wohn- u. Geschäftsgebäude, Nebengebühren, € 2.600,-
16. 1/010-456, Rathaus, Büromaterial, Dienstausweise und Nachdruck von Kuverts, von 2/381030+810, Freizeitzentrum, Erlöse Veranstaltungen, € 2.200,-

- 17.1/2403-430, Küche Lebensmittel, Vital- u. Gesunde Küche, von 2/640+868, Verkehrsstrafen, € 27.200,-
 18.6/164+040, Freiw. Feuerwehr, Verkauf von Fahrzeugen, von 1/164-728, Freiw. Feuerwehr, Schulung, € 15.000,-
 19.5/164-040001, Freiw. Feuerwehr, Drehleiterfest, von 2/640+868, Verkehrsstrafen, € 5.000,-
 20.2/381070+810010, Essensbeitrag Ferienspiel, von 2/219+863, Schulerhaltungsbeiträge von Gemeinden, € 4.000,- und von 2/381030+824, Freizeitzentrum, Mieten- u. Betriebskostensätze, € 200,-
 21.1/381020-7297, Kunst & Kulinarik von 2/381020+810, Kunst & Kulinarik, € 4.500,-
 22.2/259+810030, Jugendveranstaltungen, von 2/640+868, Verkehrsstrafen, € 5.000,-
 23.2/441+829, Einnahmen Sozialfonds, von 1/441-7681 Ausgaben Sozialfonds, € 8.000,-
 24.1/820-617, Wirtschaftshof, Instandhalt. Fahrzeuge, von 2/920+856, Verwaltungsabgabe, € 3.000,-
 25.1/015-7292, Öffentlichkeitsarbeit, Stellenausschreibungen, von 2/640+868, Verkehrsstrafen, € 4.700,-
 26.1/015-4281 Smart Card, Abr. 7/17-6/18, von 1/616-002, Radwege, € 40.000,-“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (16:14; Stimmenthaltung SPÖ) angenommen.

2) Subvention

a) Vereine

Gemeinderat Michael Gnauer stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, nachstehende Subventionen zu gewähren. Die Voraussetzung zur Auszahlung an einen Verein ist ein aktueller Vereinsregisterauszug aus welchem die gültige Bestellung der Vereinsorgane ersichtlich ist.

Kleingartenverein Anningerblick Jahressubvention 2018

€ 1.500,- (bisher 2018 € 000,00)

Wr. Neudorfer Ensemble Jahressubvention 2019

€ 2.500,- (bisher 2019 € 000,00)

Sing mit Runde Sondersubvention Abschiedskonzert 14.10.18

€ 800,- (bisher 2018 € 1.300,00)

Sportunion (Volksheimmiete 09 10 2018)

€ 900,- (bisher 2018 € 9.550,-)

ASKÖ (Volksheimmiete 09 10 2018)

€ 700,- (bisher 2018 € 6.300,-)

Österreichischer Bergrettungsdienst NÖ

€ 400,- (bisher 2018 € 000,00)

Heimatverein Wiener Neudorf Jahressubvention 2019

€ 1.000,- (bisher 2018 € 000,00)

SC Activity Veranstaltungsunterstützung 2018

€ 1.500,- (bisher 2018 € 721,60)

| | |
|---|-----------------------------------|
| <i>Volksheimverein Jahressubvention 2018</i> | € 5.000,- (bisher 2018 € 2.000,-) |
| <i>Pfadfinder Wiener Neudorf Jahressubvention und Zeltkauf nach Schadensfall Wiesenfest Juni 2018</i> | € 6.000,- (bisher 2018 € 560,00) |
| <i>Eisstockverein Wiener Neudorf Jahressubvention 2018 und WC-Miete Volksheim 03-10.2018 (€ 45,-/Monat)</i> | € 2.250,- (bisher 2018 € 000,00) |
| <i>Pensionistenverband Volksheimmiete 3. Quartal 2018</i> | € 800,- (bisher 2018 € 12.000,-) |
| <i>Eumig Museum Jahressubvention 2019</i> | € 2.500,- (bisher 2018 € 2.500,-) |
| <i>Kinderfreunde Wiener Neudorf Jahressubvention</i> | € 3.500,- (bisher 2018 € 000,00) |
| <i>1.SV Wiener Neudorf Jahressubvention 2019 (Auszahlung 50% im Dezember 2018 und 50% im Juli 2019)</i> | € 60.000,- (bisher 2019 € 000,00) |
| <i>1.SV Wiener Neudorf Sondersubvention 100 Jahre Jubiläum 2019 (Auszahlung Juli 2019)</i> | € 10.000,- (bisher 2019 € 000,00) |
| <i>MV Lyra Jahressubvention 2019 (Auszahlung 50% im Dezember 2018 und 50% im Juli 2019)</i> | € 28.885,- (bisher 2019 € 000,00) |
| <i>Sportunion Jahressubvention 2019</i> | € 5.500,- (bisher 2019 € 000,00) |
| <i>Squash Union Jahressubvention 2019</i> | € 2.000,- (bisher 2019 € 000,00) |
| <i>Kinderhilfe ohne Grenzen Jahressubvention 2018 und Miete FZZ (Benefizveranstaltung 7.-8.4.18 €1.185,35)</i> | € 2.000,- (bisher 2018 € 000,00) |
| <i>Naturfreunde „Tanz ab der Lebensmitte“ (Volksheimmiete 05 06 07 09 10 2018)</i> | € 850,- (bisher 2018 € 6.650,-) |
| <i>Wr. Neudorferbühne Gabi Stur Ensemble Jahressubvention 2019</i> | € 2.000,- (bisher 2018 € 000,00) |
| <i>Vereinsweihnachtsfeiern</i> | € 12.000,- |
| <i>Detailbericht erfolgt in der Ausschusssitzung für Vereinsangelegenheiten inkl. FZZ und Sporthalle am 14.01.2019</i> | |
| <i>HTL Mödling Anschaffungsunterstützung Lasercutter 2018</i> | € 10.000,- (bisher 2018 € 000,00) |
| <i>Durch den Beschluss entstehen auf dem HH-Konto 1/061-777 (Subventionen) überplanmäßige Ausgaben in der Höhe von € 8,788,53. Diese werden durch Mehreinnahmen auf dem Konto 2/640+868 (Verkehrsstrafen) in der Höhe von € 8,788,53 bedeckt.</i> | |
| <i>Elf Bärnkopf Verein Jahressubvention 2018 (pro Verein € 130,-) (über HK 1/630-723)</i> | € 1.430,- (bisher 2018 € 000,00) |

Durch den Beschluss entstehen auf dem HH-Konto 1/063000-723000 (Städtekontakte und Partnerschaften) überplanmäßige Ausgaben in der Höhe von 1.430,-, zusätzlich zum derzeitigen Rückstand auf besagtem Haushaltskonto in der Höhe von € 165,39 ergibt dies € 1.595,39. Diese werden durch Mehreinnahmen auf dem Konto 2/2406+861 Förderung Wichtelhaus in der Höhe von € 1.595,39 bedeckt.

Pfarre Wiener Neudorf (Aufwandsentschädigung für Orchester am Palmsonntag und Fronleichnam) 2018 € 872,- (bisher 2018 € 000,00)
(über HK 1/369-729000)
Pfarre Wiener Neudorf für Straßenkinder-Projekt der Steyler Missionare im Kongo (über HK 1/390-729000) € 1.000,- (bisher 2018 € 000,00)“

VA-Stelle: HK 1/369-729000 VA-Betrag: € 17.000,00 Frei: € 7.289,86
VA-Stelle: HK 1/390-729000 VA-Betrag: € 5.000,- Frei: € 4.420,00

Gemeinderat Michael Gnauer stellt den Abänderungsantrag, die Sondersubvention für die 1. Wiener Neudorfer Sportvereinigung bereits im Mai (statt im Juli) 2019 auszubezahlen, da das Fest bereits im Mai stattfindet.

Der Antrag wird mit Abänderung einstimmig angenommen.

b) Inklusion und Integration

Geschäftsführender Gemeinderat Michael Dubsky stellt folgenden Antrag:
Der Ausschuss für Inklusion und Integration hat in seiner letzten Sitzung einstimmig empfohlen den Subventionsansuchen des Vereins Inklusive Bildung und des Lebenshilfewohnhauses Wiener Neudorf zuzustimmen.

Antrag

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Subventionen:

| | | |
|--|----------|------------------|
| Verein Inklusive Bildung, für die Übernahme der Saalmieter einer Bildungsveranstaltung im Volksheim | € | 600,00 |
| Lebenshilfe, für 5 Kulturabos 2018/19 (zu je € 95,00) für BewohnerInnen des Wohnhauses in Wiener Neudorf | € | 485,00 |
| Gesamtbetrag | € | 1.085,00. |

Die durch diesen Beschluss auf dem Haushaltskonto 1/419-7293, Inklusion, in Höhe von € 1.085,00, zu erwartenden Mehrausgaben werden durch Mehreinnahmen auf dem Haushaltskonto 2/920+856, Verwaltungsabgaben, bedeckt.“

| | | |
|------------------------------|-------------------------------|----------------------------------|
| <u>VA-Stelle:</u> 1/419-7293 | <u>VA-Betrag:</u> € 20.000,00 | <u>frei per 21.11.:</u> € 580,09 |
| <u>VA-Stelle:</u> 2/920+856 | <u>VA-Betrag:</u> € 20.000,00 | <u>Mehreinnahmen:</u> € 5.532,65 |

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3) Subvention Mietrefundierung

Gemeinderat Michael Gnauer stellt folgenden Antrag:

Antrag

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Mietrefundierungs-Subventionen zu gewähren. Die Voraussetzung zur Auszahlung an

einen Verein ist ein aktueller Vereinsregisterauszug aus welchem die gültige Bestellung der Vereinsorgane ersichtlich ist.

ASKÖ 3. Quartal 2018 € 210,- (bisher 2018 € 960,-)

*SC Aktivty 3.Quartal (€450,- NÖ Sporttag 20.9.18)
€ 450,- (bisher 2018 € 2.574,-)*

Sportunion 3. Quartal 2018 € 570,- (bisher 2018 7.530,-)

*Tischtennisverein 2. + 3. Quartal 2018 und Nachverrechnung € 150,- Totalbetrag
€ 42.270,- (bisher 2018 € 35.670,-)*

*Pfadfinder Migazzihausmiete Wiesenfest Juni 2018
€ 120,- (bisher 2018 € 000,-)*

*1.Wiener Neudorfer Faschingsgilde 3. Quartal 2018
€ 480,- (bisher 2018 € 000,-)*

MV Lyra 3. Quartal 2018 € 1.080,- (bisher 2018 €7.212,-)

*1.Wiener Neudorfer Sportvereinigung 3. Quartal 2018
€ 180,- (bisher 2018 € 12.120,-)“*

VA-Stelle: HK 1/061000-777100 VA-Betrag: € 167.500,- Frei: € 47.995,80

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4) Fairtrade Taschen - Umwidmung und Auftrag

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

In den letzten Jahren wurden Stofftaschen mit Gemeindelogo der Bevölkerung zur Plastikmüllvermeidung zur Verfügung gestellt. Das Kontingent ist nun ausgeschöpft, es sollen neue Fairtrade-Taschen mit den Logos für „Klimabündnis-Gemeinde“, „Natur im Garten“ und „Fairtrade-Gemeinde“ beschafft werden.

Antrag

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt nachfolgende Firma mit der Lieferung von 500 Stück bedruckten Fairtrade-Taschen zu beauftragen:

Fa. Agentur Irene Kubinecz,

Zahnradbahnstraße 1/14, 1190 Wien,

zum Preis von

€ 2.390,00 exkl. MwSt.

Die entstehenden überplanmäßigen Ausgaben auf dem Haushaltskonto 1/015-7292 (Öffentlichkeitsarbeit) in der Höhe von € 2.390,00 werden vom Haushaltskonto 1/520-728 (Umweltschutzmaßnahmen) bedeckt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5) Abschluss von Serviceverträgen für die Liftanlagen

Geschäftsführender Gemeinderat Robert Stania stellt folgende Anträge:

a) Gebäude Brauhausstraße 5/4**Sachverhalt:**

Gemäß Befund der TÜV Austria Services GmbH vom 28.9.2017 ist für den Personenaufzug des gemeindeeigenen Wohngebäudes Brauhausstraße 5/4, 2351 Wiener Neudorf, Baujahr 1969 (Hersteller Wertheim) unter Hinweis auf die maßgeblichen Bestimmungen der NÖ Aufzugsordnung 2016 und der NÖ Aufzugsverordnung 2017 eine sicherheitstechnische Überprüfung notwendig. Mit 26.6.2018 hat TÜV Austria Services GmbH auftragsgemäß einen 30-seitigen Bericht über die sicherheitstechnische Überprüfung dieser Aufzugsanlage nach ÖNORM B2454-1 erstellt. Dieser Bericht wurde der seit vielen Jahren mit der Betreuung dieses Personenaufzuges beauftragten Otis GmbH mit Sitz in Modecenterstraße 17, 1110 Wien, FN 113247s, Zweigstelle 2351 Wiener Neudorf, IZ-NÖ-Süd, Straße 2a, Objekt M39/II, vorgelegt. Otis GmbH hat sodann mit Schreiben vom 23.8.2018 ein Angebot zur Behebung der von TÜV Austria Services GmbH ausgewiesenen Mängel und zur Umsetzung der Modernisierungsempfehlungen zum Preis von EUR 11.500,- zzgl. Umsatzsteuer (unter Berücksichtigung eines Nachlasses von brutto EUR 3.600,-) gelegt. Mit Schreiben vom 30.8.2018 bietet Otis GmbH zusätzlich den Abschluss eines dem Stand der Technik entsprechenden Servicevertrages (= Vollwartungsvertrag) mit Laufzeit von zehn Jahren zu einem Jahrespauschalpreis von EUR 4.755,36 zzgl. USt an. Festzuhalten ist, dass sich durch die Modernisierungsmaßnahmen neue Anforderungen für einen Wartungsvertrag stellen.

Mit Schreiben von jeweils 19.9.2018 wurden sodann die Marktteilnehmer Schindler Aufzüge und Fahrtreppen GmbH (fortan Schindler) mit Sitz in Wienerbergstraße 21-25, 1100 Wien, FN 291811i, und die Haushahn Aufzüge GmbH (fortan Haushahn) mit Sitz in Wienerbergstraße 25, 1100 Wien, FN 79876s, unter Anschluss des 30-seitigen Berichtes der TÜV Austria Services GmbH und sinngemäßer Wiedergabe der Leistungsbeschreibung gemäß Anbot der Otis GmbH eingeladen, ein unverbindliches Vergleichsanbot bis spätestens 25.9.2018, 10.00 Uhr, zu legen. Haushahn hat mit E-Mail vom 25.9.2018, 8.15 Uhr, mitgeteilt, dass aus Kapazitätsgründen ein Anbot diesmal nicht abgegeben werden kann. Schindler hat mit E-Mail vom 25.9.2018, 10.49 Uhr, die offengelegte Leistungsbeschreibung mit einem Pauschalpreis von EUR 15.000,- verspätet ausgepriesen. Zu den ausdrücklich offengelegten Konditionen eines Servicevertrages hat sich Schindler nicht geäußert.

In der Sitzung des Gemeinderats vom 01.10.2018 wurde unter dem Tagesordnungspunkt 5a) der Antragspunkt 1.) - sinngemäß lautend auf Beauftragung der Otis GmbH mit Durchführung der Modernisierungsmaßnahmen an dem Personenaufzug Brauhausstraße 5/4, 2351 Wiener Neudorf, gemäß Angebot Nr. 32T354950S Anlagen Nr. D7496 zu einem Preis von € 11.500,00 zzgl. USt. - mit Beschluss einstimmig angenommen.

Der Antragspunkt 2.), Abschluss eines Servicevertrages (Wartungsvertrages) Nr. WV015976_2.2 mit Laufzeit von zehn Jahren zu einem jährlichen pauschalen Werklohn von EUR 4.755,36 zzgl. USt., wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 1.10.2018 mit einstimmigen Beschluss zurückgestellt und dem Bürgermeister aufgetragen, den von Otis GmbH angebotenen jährlichen Werklohn nachzuverhandeln.

Dazu kann ausgeführt werden, dass die Otis GmbH mit E-Mail vom 5. Oktober 2018 unter Bezug auf ihr ursprüngliches Anbot WV015976_2.2, Servicevertrag (Wartungsvertrag) mit Laufzeit von zehn Jahren, nun anbietet, den ursprünglichen jährlichen Werklohn von EUR 4.755,36 zzgl. USt um EUR 578,40 auf EUR 4.176,96 und sohin um 15% zu senken bei unveränderter Vertragslaufzeit von zehn Jahren und unverändertem Anbot auf Durchführung der Modernisierungsmaßnahmen gemäß

Beschluss des Gemeinderates vom 1.10.2018, Tagesordnungspunkt 5a.) Antragspunkt 1.). Es ergeht daher folgender

Antrag

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt hinsichtlich des gegenständlichen Personenaufzuges Brauhausstraße 5/4, 2351 Wiener Neudorf, mit der Otis GmbH den diesem Antrag beiliegenden Servicevertrag Nr. WV015976_2.2 mit jährlich anfallenden Kosten in Höhe von € 4.176,96 zzgl. USt abzuschließen.“

Festgestellt wird, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 1. Oktober 2018 unter Tagesordnungspunkt 5a) gemäß Antragspunkt 1.) einstimmig beschlossen hat, die Otis GmbH mit den in den, diesem Antrag beigelegten Angebot Nr. 32T354950S Anlagen Nr. D7496 ausgewiesenen Maßnahmen zu einem Preis von € 11.500,00 zzgl. USt zu beauftragen.“

VA-Stelle: 1/853-6142

VA-Betrag: € 130.000,00

frei: € 48.783,32

Geschäftsführender Gemeinderat Ing. Christian Wöhrleitner ersucht um Richtigstellung des Sachverhaltes. Der Sachverhalt wird wie folgt ergänzt (Die Ergänzung ist fett abgedruckt.):

... wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 1.10.2018 mit einstimmigen Beschluss zurückgestellt und dem Bürgermeister aufgetragen, den von Otis GmbH angebotenen jährlichen Werklohn nachzuverhandeln. **Dieser erteilt geschäftsführenden Gemeinderat Ing. Christian Wöhrleitner das Mandat nachzuverhandeln.**

Der Antrag mit dem ergänzten Sachverhalt wird einstimmig angenommen.

b) Gebäude Brauhausstraße 8/1

Sachverhalt:

Gemäß Befund der TÜV Austria Services GmbH vom 28.9.2017 ist für den Personenaufzug des gemeindeeigenen Wohngebäudes Brauhausstraße 8/1, 2351 Wiener Neudorf, Baujahr 1971 (Hersteller Wertheim) unter Hinweis auf die maßgeblichen Bestimmungen der NÖ Aufzugsordnung 2016 und der NÖ Aufzugsverordnung 2017 eine sicherheitstechnische Überprüfung notwendig. Mit 26.6.2018 hat TÜV Austria Services GmbH auftragsgemäß einen 30-seitigen Bericht über die sicherheitstechnische Überprüfung dieser Aufzugsanlage nach ÖNORM B2454-1 erstellt. Dieser Bericht wurde der seit vielen Jahren mit der Betreuung dieses Personenaufzuges beauftragten Otis GmbH mit Sitz in Modecenterstraße 17, 1110 Wien, FN 113247s, Zweigstelle 2351 Wiener Neudorf, IZ-NÖ-Süd, Straße 2a, Objekt M39/II, vorgelegt. Otis GmbH hat sodann mit Schreiben vom 23.8.2018 ein Angebot zur Behebung der von TÜV Austria Services GmbH ausgewiesenen Mängel und zur Umsetzung der Modernisierungsempfehlungen zum Preis von EUR 12.500,- zzgl. Umsatzsteuer (unter Berücksichtigung eines Nachlasses von brutto EUR 3.768,-) gelegt. Mit Schreiben vom 30.8.2018 bietet Otis GmbH zusätzlich den Abschluss eines dem Stand der Technik entsprechenden Servicevertrages (= Vollwartungsvertrag) mit Laufzeit von zehn Jahren zu einem Jahrespauschalpreis von EUR 4.755,36 zzgl. USt an. Festzuhalten ist, dass sich durch die Modernisierungsmaßnahmen neue Anforderungen für einen Wartungsvertrag stellen.

Mit Schreiben von jeweils 19.9.2018 wurden sodann die Marktteilnehmer Schindler Aufzüge und Fahrtreppen GmbH (fortan Schindler) mit Sitz in Wienerbergstraße 21-25, 1100 Wien, FN 291811i, und die Haushahn Aufzüge GmbH (fortan Haushahn) mit Sitz

in Wienerbergstraße 25, 1100 Wien, FN 79876s, unter Anschluss des 30-seitigen Berichtes der TÜV Austria Services GmbH und sinngemäßer Wiedergabe der Leistungsbeschreibung gemäß Anbot der Otis GmbH eingeladen, ein unverbindliches Vergleichsanbot bis spätestens 25.9.2018, 10.00 Uhr, zu legen. Haushahn hat mit E-Mail vom 25.9.2018, 8.15 Uhr, mitgeteilt, dass aus Kapazitätsgründen ein Anbot diesmal nicht abgegeben werden kann. Schindler hat mit E-Mail vom 25.9.2018, 10.49 Uhr, die offengelegte Leistungsbeschreibung mit einem Pauschalpreis von EUR 17.000,-- verspätet ausgepriesen. Zu den ausdrücklich offengelegten Konditionen eines Servicevertrages hat sich Schindler nicht geäußert.

In der Sitzung des Gemeinderats vom 01.10.2018 wurde unter dem Tagesordnungspunkt 5b) der Antragspunkt 1.) - sinngemäß lautend auf Beauftragung der Otis GmbH mit Durchführung der Modernisierungsmaßnahmen an dem Personenaufzug Brauhausstraße 8/1, 2351 Wiener Neudorf, gemäß Angebot Nr. 32T354948S Anlagen Nr. D7497 zu einem Preis von € 12.500,00 zzgl. USt. - mit Beschluss einstimmig angenommen.

Der Antragspunkt 2.), Abschluss eines Servicevertrages (Wartungsvertrages) Nr. WV015976_2.2 mit Laufzeit von zehn Jahren zu einem jährlichen pauschalen Werklohn von EUR 4.755,36 zzgl. USt., wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 1.10.2018 mit einstimmigen Beschluss zurückgestellt und dem Bürgermeister aufgetragen, den von Otis GmbH angebotenen jährlichen Werklohn nachzuverhandeln.

Dazu kann ausgeführt werden, dass die Otis GmbH mit E-Mail vom 5. Oktober 2018 unter Bezug auf ihr ursprüngliches Anbot WV015976_2.2, Servicevertrag (Wartungsvertrag) mit Laufzeit von zehn Jahren, nun anbietet, den ursprünglichen jährlichen Werklohn von EUR 4.755,36 zzgl. USt um EUR 578,40 auf EUR 4.176,96 und sohin um 15% zu senken bei unveränderter Vertragslaufzeit von zehn Jahren und unverändertem Anbot auf Durchführung der Modernisierungsmaßnahmen gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 1.10.2018, Tagesordnungspunkt 5b.) Antragspunkt 1.). Es ergeht daher folgender

Antrag

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt hinsichtlich des gegenständlichen Personenaufzuges Brauhausstraße 8/1, 2351 Wiener Neudorf, mit der Otis GmbH den diesem Antrag beiliegenden Servicevertrag Nr. WV015976_2.2 mit jährlich anfallenden Kosten in Höhe von € 4.176,96 zzgl. USt abzuschließen.

Festgestellt wird, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 1. Oktober 2018 unter Tagesordnungspunkt 5b) gemäß Antragspunkt 1.) einstimmig beschlossen hat, die Otis GmbH mit den in den, diesem Antrag beigelegten Angebot Nr. 32T354948S Anlagen Nr. D7497 ausgewiesenen Maßnahmen zu einem Preis von € 12.500,00 zzgl. USt zu beauftragen.“

VA-Stelle: 1/853-6142

VA-Betrag: € 130.000,00

frei: € 48.783,32

Geschäftsführender Gemeinderat Ing. Christian Wöhrleitner ersucht um Richtigstellung des Sachverhaltes. Der Sachverhalt wird wie folgt ergänzt (Die Ergänzung ist fett abgedruckt.):

... wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 1.10.2018 mit einstimmigen Beschluss zurückgestellt und dem Bürgermeister aufgetragen, den von Otis GmbH angebotenen jährlichen Werklohn nachzuverhandeln. **Dieser erteilt geschäftsführenden Gemeinderat Ing. Christian Wöhrleitner das Mandat nachzuverhandeln.**

Der Antrag mit dem ergänzten Sachverhalt wird einstimmig angenommen.

6) Ampelanlagen Kreuzung Linkegasse und Europaplatz – Zusatzleistungen

Geschäftsführender Gemeinderat DI Norman Pigisch stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Durch Abänderungen und Ergänzungen an den Ampelanlagen Hauptstraße/Linkegasse und Hauptstraße/Europaplatz mit Parkplatz und Ausfahrt Wohnhausanlage sind Zusatzkosten gegenüber der ursprünglichen Beauftragung angefallen

Antrag

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Zusatzkosten gegenüber dem vom Gemeinderat in der Sitzung vom 11.06.2018 genehmigten Auftragssumme von € 168.092,22 inkl. MWSt., der GESIG Gesellschaft für Signalanlagen GmbH., Wattgasse 20, 1160 Wien, in der Höhe von € 30.705,61 inkl. MWSt. zu genehmigen“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (16:14; Stimmenthaltung SPÖ) angenommen.

7) Ankauf einer Tonanlage für den Friedhof

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Der Friedhof Wiener Neudorf verfügt aktuell über eine Lautsprecheranlage die fest am Gebäude verbaut ist. Diese Tonanlage beschallt nur den unmittelbaren Bereich der Aufbahrungshalle.

Da der Wunsch von Grabreden immer häufiger angefragt wird und der Friedhof über keine mobile Lautsprecheranlage verfügt, ergeht folgender

Antrag

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, eine Tonanlage für den Friedhof in 2351 Wiener Neudorf bei der Fa. Thomann GmbH, Hans-Thomann-Straße 1,

D-96138 Burgebrach, in der Höhe von € 1.640,15 inkl. MwSt anzukaufen.

Durch diesen Beschluss entstehen auf dem HH-Konto 1/817-043, Friedhof, Betriebsausstattung, überplanmäßige Ausgaben in der Höhe von € 1.640,15. Diese werden durch Minderausgaben auf dem HH-Konto 1/817-614 bedeckt.“

VA-Stelle: 1/817-043

VA-Betrag: € 5.000,-

frei: € 4.642,27

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8) VA 2019, MfP 2019-2023

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

Antrag

„Aufgrund der Bestimmungen des § 73 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wurde der Voranschlag für das Rechnungsjahr 2019 und der mittelfristige Finanzplan für den Zeitraum 2019 bis 2023 zwei Wochen hindurch, das ist vom 16.11.2018 bis 30.11.2018, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Es wurde 1 Stellungnahme eingebracht.

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 72 und 73 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird folgender

Haushaltsbeschluss gefasst:

1) Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushalts im Haushaltsjahr 2019 werden die im beigeschlossenen Voranschlag bei den einzelnen

Voranschlagsstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt.

Die Zusammenfassung der im Voranschlag festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende Schlusssummen:

A) Ordentlicher Voranschlag:

Ausgaben: € 37.090.200,00

Einnahmen: € 37.090.200,00

B) Außerordentlicher Voranschlag:

Ausgaben: € 8.665.600,00

Einnahmen: € 8.665.600,00

2) Der mittelfristige Finanzplan weist für den Zeitraum 2019 bis 2023 folgenden Maastricht-Saldo aus:

2019: € -3.629.800,00

2020: € -977.600,00

2021: € 1.171.200,00

2022: € 1.811.000,00

2023: € 1.764.800,00

3) Dienstpostenplan:

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe erfolgt ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nach folgendem Dienstpostenplan:

Dienstpostenplan für VA 2019

| DZW | Bezeichnung des Dienstzweiges | Anzahl | Entlohnungsgruppe | Funktionsverwendung | | | |
|--|---|--------|-------------------|---------------------|-------|-------------|------|
| | | | | Anzahl | FGrp. | Bezeichnung | Pzlg |
| 45 | Rechtskundiger Verwaltungsdienst | 1 | 7 | 1 | 11 | Amtsleitung | ja |
| 71 | Verwaltungsfachdienst | 1 | 5 | | | IT-Leitung | |
| 71 | Verwaltungsfachdienst | 1 | 5 | | | EDV | |
| Zentrale Verwaltung (Rathaus) | | | | | | | |
| 56 | Gehobener Verwaltungsdienst | 1 | 6 | 1 | 8 | Leitung | ja |
| 71 | Verwaltungsfachdienst | 5 | 5 | | | | |
| 71 | Verwaltungsfachdienst (30 WoStd.) | 1 | 5 | | | | |
| Bürgerservice (Rathaus) | | | | | | | |
| 56 | Gehobener Verwaltungsdienst | 1 | 6 | 1 | 8 | Leitung | ja |
| 71 | Verwaltungsfachdienst | 7 | 5 | | | | |
| 71 | Verwaltungsfachdienst (30 WoStd.) | 1 | 5 | | | | |
| 71 | Verwaltungsfachdienst (ATZ) (bis 04/2019) | 1 | 5 | | | | |
| 15 | Hilfsdienst mit einschlägigen Vorkenntnissen | 1 | 2 | | | | |
| | Freie Dienstverträge (Hausreinigung) | 2 | | | | | |
| Bau-, Verkehrs- und Umweltamt (Rathaus) | | | | | | | |
| 56 | Gehobener Verwaltungsdienst | 1 | 6 | 1 | 8 | Leitung | ja |
| 46 | Gehobener Bau-, Vermessungs- und technischer Dienst | 4 | 6 | | | | |
| 71 | Verwaltungsfachdienst | 2 | 5 | | | | |
| Finanzverwaltung (Rathaus) | | | | | | | |
| 54 | Rechnungs- (Buchhaltungs-) dienst | 1 | 6 | 1 | 8 | Leitung | ja |
| 71 | Verwaltungsfachdienst | 5 | 5 | | | | |
| Feuerwehr | | | | | | | |
| 2 | Facharbeiter | 2 | 5 | | | | |
| Volksschule | | | | | | | |
| 7 | Schulwart mit Zusatzverwendung | 1 | 4 | | | | |
| 107 | Kindergarten- und Horterzieherdienst (30 Wostd.) | 5 | klk | | | | |
| 12 | Kindergartenhilfsdienst (11 Wostd.) Stützkraft | 1 | 3 | | | | |
| 12 | Kindergartenhilfsdienst (19 Wostd.) | 1 | 3 | | | | |
| 12 | Kindergartenhilfsdienst (20 Wostd.) Stützkraft | 1 | 3 | | | | |
| 12 | Kindergartenhilfsdienst (23 Wostd.) Stützkraft | 1 | 3 | | | | |
| Kindergarten Europaplatz | | | | | | | |
| 12 | Kindergartenhilfsdienst | 5 | 3 | | | | |
| 12 | Kindergartenhilfsdienst (37 Wostd.) | 1 | 3 | | | | |
| 12 | Kindergartenhilfsdienst (25 Wostd.) | 1 | 3 | | | | |
| 12 | Kindergartenhilfsdienst (20 Wostd.) | 2 | 3 | | | | |
| 12 | Kindergartenhilfsdienst (30 Wostd.) | 1 | 3 | | | | |
| 12 | Kindergartenhilfsdienst (6,5 Wostd.) Springer/in | 2 | 3 | | | | |

Dienstpostenplan für VA 2019

| DZW | Bezeichnung des Dienstzweiges | Anzahl | Entlohnungsgruppe | Funktionsverwendung | | | |
|---|--|--------|-------------------|---------------------|-------|-------------|------|
| | | | | Anzahl | FGrp. | Bezeichnung | Pzlg |
| Kindergarten Reisenbauer Ring | | | | | | | |
| 12 | Kindergartenhilfsdienst | 6 | 3 | | | | |
| 12 | Kindergartenhilfsdienst Stützkraft | 1 | 3 | | | | |
| 12 | Kindergartenhilfsdienst (20 Wostd.) Stützkraft | 1 | 3 | | | | |
| 12 | Kindergartenhilfsdienst (30 Wostd.) | 1 | 3 | | | | |
| 12 | Kindergartenhilfsdienst (6,5 Wostd.) Springer/in | 2 | 3 | | | | |
| Kindergarten Anningerpark | | | | | | | |
| 12 | Kindergartenhilfsdienst (30 Wostd.) | 1 | 3 | | | | |
| 12 | Kindergartenhilfsdienst | 6 | 3 | | | | |
| 12 | Kindergartenhilfsdienst (ab 09/2019) | 1 | 3 | | | | |
| 12 | Kindergartenhilfsdienst (20 Wostd.) | 2 | 3 | | | | |
| 12 | Kindergartenhilfsdienst (20 Wostd.) (ab 09/2019) | 1 | 3 | | | | |
| 12 | Kindergartenhilfsdienst (6,5 Wostd.) Springer/in | 2 | 3 | | | | |
| Wichelhaus | | | | | | | |
| 12 | Kindergartenhilfsdienst | 7 | 3 | 1 | | Leitung | |
| 12 | Kindergartenhilfsdienst (ab 09/2019) | 3 | 3 | | | | |
| 12 | Kindergartenhilfsdienst (8 Wostd.) | 1 | 3 | | | | |
| 12 | Kindergartenhilfsdienst (6,5 Wostd.) Springer/in | 2 | 3 | | | | |
| Hort Europaplatz | | | | | | | |
| 107 | Kindergarten- und Horterzieherdienst | 4 | klk | 1 | | Leitung | |
| 12 | Kindergartenhilfsdienst | 3 | 3 | | | | |
| 12 | Kindergartenhilfsdienst (24 Wostd.) ATZ (bis 01/2019) | 1 | 3 | | | | |
| 12 | Kindergartenhilfsdienst (ATZ) | 1 | 3 | | | | |
| 12 | Kindergartenhilfsdienst (19 Wostd.) | 1 | 3 | | | | |
| 12 | Kindergartenhilfsdienst (21 Wostd.) | 1 | 3 | | | | |
| 12 | Kindergartenhilfsdienst (6,5 Wostd.) Springer/in | 2 | 3 | | | | |
| Hort Rathauspark | | | | | | | |
| 107 | Kindergarten- und Horterzieherdienst | 1 | klk | 1 | | Leitung | |
| 107 | Kindergarten- und Horterzieherdienst (35 Wostd.) | 1 | klk | | | | |
| 107 | Kindergarten- und Horterzieherdienst (21 Wostd.) | 1 | klk | | | | |
| 12 | Kindergartenhilfsdienst | 4 | 3 | | | | |
| 12 | Kindergartenhilfsdienst (6,5 Wostd.) Springer/in | 2 | 3 | | | | |
| Küche für Kindergärten und Horte | | | | | | | |
| 2 | Facharbeiter | 1 | 5 | | | | |
| 15 | Hilfsdienst mit einschlägigen Vorkenntnissen | 3 | 2 | | | | |
| 15 | Hilfsdienst mit einschlägigen Vorkenntnissen (20 Wostd.) | 1 | 2 | | | | |
| Volksbücherei | | | | | | | |
| 61 | Fachdienst an Archiven und Bibliotheken | 2 | 5 | | | | |

Dienstpostenplan für VA 2019

| DZW | Bezeichnung des Dienstzweiges | Anzahl | Entlohnungsgruppe | Funktionsverwendung | | | |
|---|--|--------|-------------------|---------------------|-------|-------------|------|
| | | | | Anzahl | FGrp. | Bezeichnung | Pzlg |
| Musikschule | | | | | | | |
| 99a | Musikschullehrer | 1 | I 2a1 | 1 | | Leitung | |
| 99b | Musikschullehrer | 1 | I 2a1 | | | | |
| 106 | Musikschullehrer an mittleren Lehranstalten und Musikschulen | 1 | I 2b1 | | | | |
| 108 | Musikschullehrer | 21 | ms1 - ms4 | | | | |
| Veranstaltungs- und Kulturzentrum / Sporthalle | | | | | | | |
| 2 | Facharbeiter | 9 | 5 | 1 | 7 | Leitung | ja |
| 2 | Facharbeiter Saisonkraft (6 Monate) | 1 | 5 | | | | |
| | Freier Dienstvertrag | 1 | | | | | |
| Reinigungsdienst | | | | | | | |
| 15 | Hilfsdienst mit einschlägigen Vorkenntnissen | 10 | 2 | 1 | | Aufsicht | |
| Zustelldienst Essen auf Räder | | | | | | | |
| 86 | Mittlerer Wirtschaftsdienst | 2 | 4 | | | | |
| Wirtschaftshof | | | | | | | |
| 2 | Facharbeiter | 18 | 5 | 1 | 7 | Leitung | ja |
| 2 | Facharbeiter (ATZ) (bis 03/2019) | 1 | 5 | | | | |
| 10 | Kraftwagenlenker | 2 | 4 | | | | |
| 15 | Hilfsdienst mit einschlägigen Vorkenntnissen | 1 | 2 | | | | |
| 71 | Verwaltungsfachdienst | 1 | 5 | | | | |
| 2 | Facharbeiter Saisonkraft WH (6 Monate) | 4 | 5 | | | | |
| 2 | Facharbeiter Saisonkraft WH (4 Monate) | 1 | 5 | | | | |
| 2 | Facharbeiter Saisonkraft Teich (6 Monate) | 3 | 5 | | | | |
| Friedhof | | | | | | | |
| 2 | Facharbeiter | 2 | 5 | | | | |
| Wasserversorgung | | | | | | | |
| 10 | Kraftwagenlenker | 1 | 4 | | | | |
| 2 | Facharbeiter | 1 | 5 | | | | |
| Gemeindearzt | | | | | | | |
| | Gemeindeärztin | 1 | | | | | |
| Vieh- und Fleischbeschau | | | | | | | |
| | Tierärztin | 1 | | | | | |

Bürgermeister Herbert verliest die beiliegende Stellungnahme der Personalvertretung.

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (16:14; dagegen SPÖ) angenommen.

9) **Beschlüsse Infrastruktur KG**

Geschäftsführender Gemeinderat Ing. Christian Wöhrleitner stellt folgende Anträge:

a) **Voranschlag für das Jahr 2019 Infrastruktur KG**

Antrag

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt den Beschluss des Beirats der Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft über den Voranschlag für das Jahr 2019 der Infrastruktur KG.

Die Zusammenfassung der im Voranschlag 2019 festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende Schlusssummen:

Ordentlicher Voranschlag:

| | | |
|-------------------|----------|-------------------|
| <i>Ausgaben:</i> | <i>€</i> | <i>905.500,-</i> |
| <i>Einnahmen:</i> | <i>€</i> | <i>905.500,-“</i> |

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) **Transferzahlung Infrastruktur KG**

Antrag

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, laut dem für das Jahr 2019 erstelltem Budget des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft voraussichtlich Transferzahlungen in der Höhe von € 11.500,- zu tätigen.

Diese Transferzahlungen dienen der Liquidität der Marktgemeinde Wiener Neudorf Infrastruktur KG und können sowohl für den laufenden Betrieb sowie zur Verlustabdeckung von Vorjahresverlusten und als Vortrag zur Abdeckung künftiger Verluste herangezogen werden.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

c) **Umwidmungen Infrastruktur KG**

Antrag

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt den Beschluss des Beirats des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft über folgende Umwidmungen:

- 1. 1/262010-610, Instandhaltung Skaterplatz, von 1/263-710, Sporthalle, öffentliche Abgaben € 1.400,-*

2. 1/263020-614, Tribüne, Instandhalt. Gebäude, Tausch Kaltwasserleitung, von 1/263020-710, Tribüne, öffentliche Abgaben, € 1.900,-
3. 1/381030-710, FZZ, öffentliche Abgaben, Wasserendabrechnung, von 1/211-614, Volksschule, Instandhaltung Gebäude, € 6.800,-
4. 1/853030-614, Freiwillige Feuerwehr, Instandhaltung Gebäude, Rigolsanierung Waschbox, Klimaanlage, von 1/263-710, Sporthalle, öffentliche Abgaben, € 2.700,-
5. 5/381030-010, Sanierung Freizeitzentrum, von 6/381030+910, Zuführung Freizeitzentrum, € 100.000,-
6. 2/914+872, Kapital Transferzahlung von Gemeinde, von 1/980-910, Zuführung zum AOH, Sanierung Freizeitzentrum, € 100.000,-“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10) Beauftragung des Prüfungsausschusses idA Flugblatt „Wir reden Klartext!“

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Auf der offiziellen Facebook-Seite der SPÖ Wiener Neudorf wurde mit Eintrag vom 3. November 2018, 16.38 Uhr, vorgebracht, dass die Kosten des mit Ende Oktober 2018 in Umlauf gegebenen Flugblattes, mit welchem die im Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf vertretenen Wahlparteien ÖVP Wiener Neudorf – Liste Janschka, Umweltforum Wiener Neudorf und FPÖ Wiener Neudorf zu der Veranstaltung „Wir reden Klartext!“ vom 7. November 2018, 18.30 Uhr, Glassaal Migazzihaus, eingeladen haben, durch den Haushalt der Marktgemeinde Wiener Neudorf (teil)finanziert wurden. Im Sinne dieses Vorbringens erging auch eine Beschwerde eines Bürgers an die Aufsichtsbehörde, die den Bürgermeister der Marktgemeinde Wiener Neudorf mit der (zwischenzeitlich auch erfolgten) Abgabe einer Stellungnahme beauftragt hat. Vor diesem Hintergrund ergeht folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, den Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Wiener Neudorf zu beauftragen

A)

in seiner nächsten Sitzung jedenfalls Feststellungen einzuholen,

a) *ob und in welcher Höhe die Marktgemeinde Wiener Neudorf*

i) *Kosten für die Erstellung des Flugblattes „Wir reden Klartext!“ getragen hat;*

ii) *Kosten für die Beauftragung der Zustellung von Ausfertigungen dieses Flugblattes an die Bürgerinnen und Bürger der Marktgemeinde Wiener Neudorf getragen hat;*

b) *zu wessen Gunsten diese Kosten durch die Marktgemeinde Wiener Neudorf getragen wurden;*

c) *ob diese Kostentragung auf Weisung des Bürgermeisters oder der zur Vertretung des Bürgermeisters berufenen Vizebürgermeisterin oder auf Veranlassung bzw. Weisung eines Dritten erfolgt ist.*

B)

In der dieser Sitzung des Prüfungsausschusses folgenden Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wiener ausführlich Bericht über sämtliche Feststellungen gemäß Punkt A) und Punkt B) zu erstatten.“

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis stellt folgenden Gegenantrag:
Sachverhalt:

Der im TOP 10 angeführte Sachverhalt und die Tatsache, dass bereits eine Aufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister der MG Wiener Neudorf beim Land NÖ, Gemeindeaufsicht eingebracht worden ist, führen den, im TOP 10 dargebrachten Antrag ad absurdum.

Abgesehen davon, ist der Prüfungsausschuss in seinem Handeln frei und an keine Weisungen gebunden, weder an solche, die der Bürgermeister im Amtlichen Mitteilungsblatt, Ausgabe 12/2018, Seite 8 angekündigt hat, noch an solche, die der Gemeinderat unter TOP 10 beschließen soll.

Es liegt der Verdacht nahe, dass es sich dabei ausschließlich um eine möglichst öffentlichkeitswirksame, mediale Inszenierung handeln könnte, um der Gemeinderatsfraktion der SPÖ zu schaden, die sich in dieser Causa nichts zuschulden kommen hat lassen.

Die SPÖ informierte ausschließlich über eine Aufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister, eingebracht von einem Bürger der MG Wiener Neudorf, in einem sozialen Medium.

Es ergeht daher folgender Gegenantrag der Fraktion Sozialdemokratischer Partei Österreichs, SPÖ:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf wird diesem Antrag unter TOP 10 nicht zustimmen, sondern den Bürgermeister auffordern, in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen seine Stellungnahme zur Aufsichtsbeschwerde gegen seine Person und die darauf zu erwartende Antwort der Gemeindeaufsicht zu verlautbaren“.

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner stellt folgenden Abänderungsantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf empfiehlt dem Prüfungsausschuss folgendes zu überprüfen:

A)

in seiner nächsten Sitzung jedenfalls Feststellungen einzuholen,

d) ob und in welcher Höhe die Marktgemeinde Wiener Neudorf

iii) Kosten für die Erstellung des Flugblattes „Wir reden Klartext!“ getragen hat;

iv) Kosten für die Beauftragung der Zustellung von Ausfertigungen dieses Flugblattes an die Bürgerinnen und Bürger der Marktgemeinde Wiener Neudorf getragen hat;

e) zu wessen Gunsten diese Kosten durch die Marktgemeinde Wiener Neudorf getragen wurden;

f) ob diese Kostentragung auf Weisung des Bürgermeisters oder der zur Vertretung des Bürgermeisters berufenen Vizebürgermeisterin oder auf Veranlassung bzw. Weisung eines Dritten erfolgt ist.

B)

In der dieser Sitzung des Prüfungsausschusses folgenden Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wiener ausführlich Bericht über sämtliche Feststellungen gemäß Punkt A) und Punkt B) zu erstatten.“

Bürgermeister Herbert Janschka lässt über den Abänderungsantrag von Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner abstimmen.

Der Abänderungsantrag von Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner wird mit Stimmenmehrheit (16:14 Stimmenthaltung SPÖ) angenommen.

11) Ankauf HLF2 - Erteilung des Zuschlages

Geschäftsführender Gemeinderat Werner Heindl stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Das bestehende Rüstlöschfahrzeug 500 der Freiwilligen Feuerwehr Wiener Neudorf ist seit 1994 im Dienst und muss daher ersetzt werden. Daher wurde im Gemeindevorstand vom 16. Juli 2018 die Ausschreibung der Lieferung des Hilfelöschfahrzeuges HLF2 gültig beschlossen.

Mit Schreiben vom 4. Juli 2018, eingegangen am 10. Juli 2018, hat der NÖ Landesfeuerwehrverband mitgeteilt, dass für die Beschaffung eines dem Stand der Technik entsprechenden HLF2 mit einer Förderung in der Höhe von € 55.000,00 gerechnet werden kann. Die Auszahlung der Fahrzeugförderung erfolgt laut Verband nach Vorlage einer Gesamtrechnung, eines entsprechenden Zahlungsnachweises und nach positiver, technischer Abnahme.

Im Rahmen des nach den maßgeblichen Bestimmungen des BVergG 2006 durchgeführten Vergabeverfahrens (offenes Verfahren) hat die fachkundig zusammengesetzte Kommission die fristgerecht eingelangten Angebote im Rahmen des „Bestbieterprinzips“ bewertet.

Die meisten Punkte hat das Angebot der Firma Magirus Lohr GmbH, Hönigtaler Straße 46, 8301 Kainbach bei Graz, erreicht. Die Kommission hat daher empfohlen, der Bestbieterin Magirus Lohr GmbH nach Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung an alle teilnehmenden Bieter und nach Ablauf der Stillhaltefrist den Zuschlag durch Auftragsschreiben und Schlussbrief zu erteilen.

Nach Maßgabe des Punktes B) Allgemeine Punkte, Abs. 10 der gegenständlichen Ausschreibung vom 3. August 2018 sind a) EUR 150.000,-- (inkl. USt, jedoch abzüglich 3 % Skonto) an den Zuschlagsempfänger und Bestbieter zu leisten; b) die Restsumme ist innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und ordnungsgemäßer Übergabe des Fahrzeuges und positiver Abnahme durch den Auftraggeber und das NÖ Landesfeuerwehrkommando zur Zahlung fällig. Die Zahlung gemäß b) erfolgt frühestens im Kalenderjahr 2019.

Es ergeht daher folgender

Antrag

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, der Bestbieterin Magirus Lohr GmbH, FN 156750s, Hönigtaler Straße 46, 8301 Kainbach bei Graz, den Zuschlag für die Herstellung und Lieferung eines Hilfeleistungsfahrzeuges 2 (HLF2) Fahrgestell Mercedes Benz, Atego 1327, gemäß der beschlussgegenständlichen „Ausschreibung HLF 2 Wiener Neudorf (2018)“ vom 03.08.2018 und dem Angebot vom 01.10.2018 zu dem Preis von € 338.500,60 (inkl. USt) zu erteilen und den Kaufpreis von € 338.500,60 (inkl. USt) nach

Maßgabe des Punktes B) Allgemeine Punkte, Abs. 10 der Ausschreibung vom 3. August 2018 zu leisten.“

VA-Stelle 2018: 5/164-040020 VA-Betrag: € 150.000,-
VA-Stelle 2019: 5/164-040020 VA-Betrag: € 195.500,-

frei: € 150.000,-
frei: € 195.500,-

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12) Sprengelfremde Kinderbetreuung – Richtlinie

Geschäftsführende Gemeinderätin Britta Dullinger stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

A) Schulen

1. Auf Grund der Bestimmungen des NÖ Pflichtschulgesetzes ist bei Unterbringung von Kindern in auswärtigen Schulen außerhalb des Schulsprengels der Wohnsitzgemeinde ein Sprengeldispens erforderlich (= Zustimmung der Gemeinde zum auswärtigen Schulbesuch aus schulrechtlicher Sicht).
2. Gleichzeitig muss mit dem auswärtigen Schulerhalter eine zivilrechtliche Vereinbarung getroffen werden, wonach die Wohnsitzgemeinde die anteiligen Schulkosten (Aufteilung der Kosten nach Kopfquote nach NÖ Pflichtschulgesetz) übernimmt. Es handelt sich dabei um die sog. *Verpflichtungserklärung* gemäß § 52 Abs. 1 NÖ Pflichtschulgesetz idGF des LGBl 5000-0. Gemäß § 7 Abs. 10 letzter Satz des ab 1. Jänner 2019 vollständig in Kraft tretenden **NÖ Pflichtschulgesetzes 2018**, LGBl 47/2018, können die Schulerhalter Schulerhaltsbeiträge nun *vereinbaren*, wenn ein Schüler oder eine Schülerin in eine Schule aufgenommen wird, deren Schulsprengel er oder sie nicht angehört. § 7 Abs. 10 letzter Satz NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBl 47/2018, löst somit § 52 Abs. 1 des bis 31.12.2018 geltenden NÖ Pflichtschulgesetzes idF des LGBl 5000-0 ab.
3. Da sich letztlich in beiden Fällen die Wohnsitzgemeinde zur Tragung von Kosten nach schulgesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, fallen diese Maßnahmen in den Auffangtatbestand des § 36 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung und begründen daher eine Zuständigkeit des Gemeindevorstandes.
4. Nachdem diese Maßnahmen oft sehr kurzfristig entschieden werden müssen und eine zeitgerechte Einholung eines Beschlusses des Gemeindevorstandes nicht möglich ist, soll der Bürgermeister ermächtigt werden, bei Zutreffen einer der folgenden Kriterien die Zustimmung zum auswärtigen sprengelfremden Schulbesuch (Sprengeldispens) zu geben und eine Kostenvereinbarung abzuschließen:
 - a. nachvollziehbare pädagogische oder medizinische Gründe, wonach im Einzelfall ein Besuch der auswärtigen Schule gerechtfertigt erscheint;
 - b. nachvollziehbare gerechtfertigte soziale Gründe, etwa bei Transportproblemen oder falls bereits Geschwisterkinder die auswärtige Schule besuchen;
 - c. wirtschaftliche Gründe, etwa falls eine Betreuung in einer auswärtigen Kinderbetreuungseinrichtung geringere Kosten verursachen würde.
5. Die Gründe sind von der zuständigen Abteilung nachweislich zu dokumentieren. In der nächstfolgenden Sitzung des Gemeindevorstandes soll ein Bericht des Bürgermeisters über die getroffene Entscheidung erfolgen.

Ausgeführt werden kann, dass eine Vereinbarung dann nicht erforderlich ist, wenn die zuständige Schulbehörde den sprengelfremden Schulbesuch verfügt bzw. die Wohnsitzgemeinde zur Tragung der Kosten verpflichtet.

Vor Ergreifung der jeweiligen Maßnahmen nach diesem Abschnitt ist sicherzustellen, dass die Kosten durch die dafür jeweils vorgesehene Haushaltstelle 1/219-752 Schulerhaltungsbeitrag an Gemeinden (Schulen) bedeckt sind.

B) Kindergärten und Horte

1. Es lässt sich nicht ausschließen, dass - aus verschiedensten Gründen - Kinder in auswärtigen Kinderbetreuungseinrichtungen eine angemessene Betreuung finden oder dass die Betreuung in einer externen Kinderbetreuungseinrichtung im Einzelfall wirtschaftlicher als in einer Kinderbetreuungseinrichtung der Marktgemeinde Wiener Neudorf erfolgt.
Auch hierbei kann sich die Frage stellen, ob mit der auswärtigen Gemeinde eine Vereinbarung über die Kostenübernahme zu treffen ist.
2. Nachdem auch diese Maßnahmen oft sehr kurzfristig entschieden werden müssen, und eine zeitgerechte Einholung eines Beschlusses des Gemeindevorstandes nicht möglich ist, soll der Bürgermeister ebenso ermächtigt werden, bei Zutreffen einer der folgenden Kriterien die Zustimmung zum Besuch der auswärtigen Kinderbetreuungseinrichtung zu erteilen und eine Kostenvereinbarung abzuschließen:
 - a. nachvollziehbare pädagogische oder medizinische Gründe, wonach im Einzelfall ein Besuch der auswärtigen Kinderbetreuungseinrichtung gerechtfertigt erscheint;
 - b. nachvollziehbare gerechtfertigte soziale Gründe, etwa bei Transportproblemen oder falls bereits Geschwisterkinder die auswärtige Kinderbetreuungseinrichtung besuchen;
 - c. wirtschaftliche Gründe, etwa falls eine Betreuung in einer auswärtigen Kinderbetreuungseinrichtung geringere Kosten verursachen würde.
3. Die Gründe sind von der zuständigen Abteilung nachweislich zu dokumentieren. In der nächstfolgenden Sitzung des Gemeindevorstandes soll ein Bericht des Bürgermeisters über die getroffene Entscheidung erfolgen.

Vor Ergreifung der jeweiligen Maßnahmen nach diesem Abschnitt B) ist sicherzustellen, dass die Kosten durch eine entsprechende, allenfalls zu schaffende Haushaltstelle bedeckt sind.

Festgehalten wird, dass die beschlussgegenständlichen Ausführungen keinen Rechtsanspruch auf Erteilung eines Sprengeldispenses und einer Zustimmung zur Tragung finanzieller Kosten sprengelfremder Schul- und Kinderbetreuungseinrichtungen durch die Marktgemeinde Wiener Neudorf begründen.

Es ergeht daher folgender

Antrag

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Ausführungen im vorliegenden Sachverhalt gemäß § 35 Z 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 zur Richtlinie zu erheben und den Bürgermeister zu ermächtigen, sämtliche zur Umsetzung des gegenständlichen Beschlusses erforderlichen Veranlassungen gemäß § 38 Abs. 1 Z 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 nach Maßgabe einer Bedeckung durch die jeweils zu berücksichtigende Haushaltsstelle zu treffen.

Für die Bedeckung sprengelfremder Besuche in Kinderbetreuungseinrichtungen ist im Nachtragsvoranschlag Vorsorge zu treffen.

Bedeckung für Schulerhaltungsbeiträge:

VA-Stelle: 1/219-752 VA-Betrag 2019: € 180.000,00 frei: € 180.000,00

Geschäftsführender Gemeinderat Ing. Christian Wöhrleitner stellt folgenden Gegenantrag:
Sachverhalt:

Im TOP12 soll der Bürgermeister ermächtigt werden, ohne Anhörung des Gemeindevorstandes über eine Sprengdispens sowohl in

A) Schulen als auch in

B) Kindergärten und Horten eigenmächtig zu entscheiden.

Argumentiert wird mit dem ab 1. Jänner 2019 vollständig in Kraft tretenden NÖ-Pflichtschulgesetz 2018 bzw. in der Kurzfristigkeit der Entscheidungen, sodass eine zeitgerechte Einholung eines Beschlusses des Gemeindevorstandes, wie das im § 36 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung geregelt ist, nicht möglich sei.

Diesem Ansinnen können die geschäftsführenden GemeinderätInnen der Fraktion SPÖ im Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf keine Zustimmung erteilen. Schon alleine der Begriff der „Ermächtigung“ des Bürgermeisters, über seine gesetzlich vorgegebene Funktion hinaus, erzeugt bei uns ein großes „Unbehagen“.

Es ergeht daher folgender Gegenantrag:

„Jene Schülerinnen und Schüler, bzw. jene Kinder, die eine Sprengdispens und eine damit verbundene Kostenbeteiligung der MG Wiener Neudorf benötigen, werden von der zuständigen Fachabteilung gesammelt und aktualisiert und monatlich dem zuständigen Referenten/geschäftsführenden Gemeinderat des Gemeindevorstandes und dem/der Ausschussvorsitzenden des Bildungsausschusses übermittelt.

Damit kann eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Bürgermeister erfolgen und dem Gemeindevorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Gemäß Gemeindeordnung tagt der Gemeindevorstand ohnehin alle zwei Monate, sodass eine rechtzeitige Behandlung der einzelnen Fälle durchaus gewährleistet erscheint.“

Bürgermeister Herbert Janschka lässt über den Gegenantrag der Fraktion SPÖ abstimmen:
Der Gegenantrag wird mit Stimmenmehrheit (16:14; dagegen ÖVP, UFO, gfGR Stania) **abgelehnt.**

Bürgermeister Herbert Janschka lässt über den Hauptantrag abstimmen:

Der Hauptantrag wird mit Stimmenmehrheit (16:14; dagegen SPÖ) **angenommen.**

13) Ball in der Schule für die Volksschule 2018 und 2019

Geschäftsführende Gemeinderätin Britta Dullinger stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Ball in der Schule erfreut sich bei den Schülern und Schülerinnen großer Beliebtheit. Im Rahmen der Schulbetreuung vor Ort und den verschiedenen Projektveranstaltungen können die Volksschulkinder der Marktgemeinde Wiener Neudorf spannende Abenteuer mit dem Ball und die Faszination Bewegung, Sport und soziale Interaktivitäten miterleben und selbst mitgestalten.

Antrag

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, auf Empfehlung des Ausschusses für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder, dem Verein „Ball in der Schule“, Liese Prokop Platz 1, 2344 Maria Enzersdorf, die Kosten für die Ballspielstunden an der Volksschule Wiener Neudorf in den Schuljahren 2017/2018 und 2018/2019 mit € 36,00 pro teilnehmendes Kind zu übernehmen.

Dieser Beschluss gilt nach Maßgabe der im Budget 2019 vorgesehenen Mittel“

VA-Stelle: 1/211-7282 VA-Betrag: € 6.700,00 frei per 26.9.: € 5.860,58

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14) Aufzeichnung von Gemeinderatssitzungen

Gemeinderätin Irene Orchard stellt folgenden Antrag:

Antrag

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, dass sämtliche kommenden Gemeinderatssitzungen bis 1.7.2019 von der Gemeinde gemäß § 47 Abs. 6 der NÖ Gemeindeordnung im Internet mit einer Bildfixierung auf die Mitglieder des Gemeinderates sowie den/die mit der Abfassung des Protokolls betraute/n SchriftführerIn übertragen werden und der Inhalt der Übertragungen für die Dauer von maximal drei Jahren (auf Verlangen der Auftraggeberin auch kürzer) im Internet (Youtube) zum Abruf bereitgestellt wird. Gleichzeitig stellt Herr Ing. Josef Binder sicher, dass die jeweilige Aufzeichnung der GR-Sitzung auf einem externen Speichermedium (USB-Stick, DVD oä) der Marktgemeinde Wiener Neudorf übergeben wird.

Für diese Leistung erhält Herr Ing. Josef Binder pro aufgezeichnete Gemeinderatssitzung als Basispauschale € 710,00 (für 150 Minuten). Für jede weitere angefangene Stunde entstehen Kosten von € 155,00“.

VA-Stelle: 1/015-729 VA-Betrag: € 22.000,-- frei: € 22.000,--

Geschäftsführender Gemeinderat Ing. Christian Wöhrleitner stellt folgenden Zusatzantrag:
Sachverhalt:

Unter TOP 14 soll der Gemeinderat der MG Wiener Neudorf gem. § 47 Abs. 6 der NÖ Gemeindeordnung beschließen, dass die kommenden Gemeinderatssitzungen bis 1.7.2019 aufgezeichnet und im Internet (YouTube) zur Verfügung gestellt werden sollen. Weiters soll Herr Ing. Josef binder sicherstellen, dass die jeweilige Aufzeichnung der Gemeinderatssitzung auf einem externen Speichermedium der MG Wiener Neudorf übergeben wird.

Die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte der Fraktion SPÖ sind der Meinung, dass diese Aufzeichnungen in der gleichen Form, auf einem externen Speichermedium (vorzugsweise USB-Stick), auch allen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zustehen.

Es ergeht daher folgender Zusatzantrag:

„Die Aufzeichnungen der jeweiligen Gemeinderatssitzungen werden allen im Gemeinderat der MG Wiener Neudorf vertretenen Fraktionen in gleicher Form und mit gleichem Inhalt, wie diese an die MG Wiener Neudorf übergeben werden, auf einem externen Speichermedium (vorzugsweise USB-Stick) zur Verfügung gestellt.“

Bürgermeister Herbert Janschka lässt über den Hauptantrag abstimmen:

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister Herbert Janschka lässt über den Zusatzantrag abstimmen:

Der Zusatzantrag wird mit Stimmenmehrheit (16:14; Stimmenthaltung ÖVP, UFO, dagegen gfGR Robert Stania) abgelehnt.

15) Abschluss einer E-Carregio-Nutzungsvereinbarung mit Arac GmbH

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf beteiligt sich seit Mitte 2017 am Projekt ECARREGIO und hat eine entsprechende Nutzungsvereinbarung in der Gemeinderatssitzung vom 03.04.2017 beschlossen. Das Projekt wird von sharetoo mobility by Porsche Bank operated by Europcar Österreich ARAC GmbH, Brunner Straße 85, 1230 Wien, betrieben.

Derzeit beteiligen sich 12 Gemeinden im Bezirk Mödling und Wiener Neustadt am E-Carsharing-Modell ECARREGIO mit je nach Auslastung einem oder mehreren E-Fahrzeugen. Die E-Fahrzeuge können gemeindeübergreifend genutzt werden. Europcar trägt die organisatorische, die Kfz-technische und die kaufmännische Abwicklung des E-Carsharings. Die Anforderungen an die Gemeinden sind die Bereitstellung der Stellplätze sowie die Herstellung und Wartung der Ladestationen.

Derzeit steht in Wiener Neudorf ein Fahrzeug mit Standort vor dem Gemeindeamt zur Verfügung. Die Auslastung ist überdurchschnittlich. Die bisherige Nutzungsvereinbarung sieht für die Gemeinde die Zahlung eines monatlichen Kostendeckungsbeitrags von € 300,00 inkl. MWSt. vor. In diesem Rahmen steht das Fahrzeug der Gemeinde für 100 Stunden im Monat ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung.

Aufgrund der guten Auslastung des Fahrzeuges und im Sinne der Umsetzung des Mobilitätskonzepts Wiener Neudorf sollen den Wiener Neudorfer Bürgerinnen und Bürgern ab Beginn 2019 zwei weitere E-Fahrzeuge zur Verfügung gestellt werden. Ziel des Mobilitätskonzeptes ist es, das Mobilitätsangebot für die Wiener Neudorfer BürgerInnen hinsichtlich Mobilitätskomfort zu verbessern. Das erfolgt über die Integration kostengünstiger alternativer, umweltverträglicher und umweltneutraler Verkehrsmittel in die Alltags- und Freizeitnutzung sowie über die Bereitstellung komfortabler und sicherer Verkehrsinfrastruktur.

Die gezielte Erweiterung der E-Car – Standorte in Wiener Neudorf und die Kostenanpassung an das Preisschema im Mobilitätskonzept erfordern vertragliche Änderungen. Der neue Vertrag sieht als besonderen Anreiz zum E-Carsharing einen Mietpreis von € 2,50 pro gebuchter Stunde unter Entfall der monatlichen Grundgebühr vor. Dieser Tarif, der sich als Exklusivangebot für die Wiener Neudorfer Bürgerinnen und Bürger versteht, soll zur Abschaffung der Zweit- und Drittautos anregen.

Im Februar 2019 werden seitens Europcar zwei neue E-Fahrzeuge (VW E-Golf) an den Standorten Parkplatz ehemaliger Mobiki und Zufahrt Billa-Spielplatz Reisenbauer-Ring gegenüber Reisenbauer-Ring 4 bereitgestellt. Bis dahin wird die erforderliche Infrastruktur pro Stellplatz von der Gemeinde errichtet (vgl. eigener VS-Antrag).

Der neue Vertrag ist ab 1.1.2019 für die Anzahl der jeweils in Betrieb befindlichen Fahrzeuge wirksam. Die Wirksamkeit betreffend ein zweites und drittes Fahrzeug tritt ab 1.2.2019, nach Inbetriebnahme der weiteren Fahrzeuge im Verlauf Jänner 2019, ein. Im Rahmen der kostenmäßigen Verbesserung der Nutzungsbedingungen für die Wiener Neudorfer Bürgerinnen und Bürger verpflichtet sich die Gemeinde gegenüber Europcar zur Zahlung eines Kostendeckungsbeitrages von nunmehr € 350,00 inkl. MWSt. monatlich. In diesem Rahmen stehen die Fahrzeuge der Gemeinde für insgesamt 300 Stunden im Monat ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung.

Es ergeht daher folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Teilnahme an ECARREGIO zum Preis von € 350,00 inkl. MWSt. monatlich pro in Betrieb befindlichem Fahrzeug lt. nachfolgender

ECARREGIO - NUTZUNGSVEREINBARUNG

Abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Wiener Neudorf, Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf, und sharetoo mobility by Porsche Bank operated by Europcar Österreich ARAC GmbH, Brunner Straße 85, 1230 Wien (im Folgenden kurz „EUROPCAR“ genannt), bzw. den namhaft gemachten natürlichen Personen (im Folgenden alle kurz als „Nutzer“ bezeichnet).

1. Grundlagen (Nutzer, Nutzungsvereinbarung und Einzelmiete)

Europcar hält in den Gemeinden Mödling, Perchtoldsdorf, Guntramsdorf, Brunn am Gebirge, Maria Enzersdorf, Wiener Neudorf, Biedermannsdorf, Vösendorf, Neunkirchen, Wien, Wiener Neustadt und in Hennersdorf Elektromobilitäts-Fahrzeuge wie etwa Volkswagen e-Golf bereit, die auf Basis von Nutzungsvereinbarungen wie der gegenständlichen von dazu berechtigten Personen benützt werden können (ECARREGIO Carsharing).

Grundlage der Nutzung sind der Abschluss bzw. die Unterfertigung dieser Nutzungsvereinbarung, einschließlich der Vereinbarung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen – AGB, sowie anschließend jeweils einzelne Anmietungen von Fahrzeugen.

Ist der erstgenannte Nutzer selbst keine natürliche Person, dann ist/sind in der Folge jene natürliche Person/en angeführt, die berechtigt ist/sind, das Fahrzeug als Lenker zu nutzen. Sämtliche Nutzer haben die Bestimmungen der Nutzungsvereinbarung samt AGB zu beachten. Fahrzeuge dürfen nur von Personen gelenkt werden, die in dieser Nutzungsvereinbarung namentlich genannt sind und die diese unterfertigt haben. Eine Weitergabe des Fahrzeugs an andere Personen ist ausdrücklich verboten.

Die Fahrzeugnutzung im Rahmen des ECARREGIO Carsharing ist entgeltlich. Zur Zahlung gemäß dieser Nutzungsvereinbarung verpflichtet ist der oben als erstes angeführte Nutzer. Ansprüche gegen andere Nutzer bzw. Dritte aufgrund allgemeiner rechtlicher Grundlagen (etwa Schadenersatzrecht, etc.) bleiben hiervon unberührt.

2. Elektrofahrzeuge

Bei allen vereinbarungsgegenständlichen Fahrzeugen handelt es sich um Elektrofahrzeuge. Der Nutzer hat deshalb folgendes besonders zu beachten: Bei einem Unfall muss der Nutzer die Polizei/Feuerwehr darauf hinweisen, dass es sich um ein Elektrofahrzeug handelt!

Bei Elektrofahrzeugen gibt es keine Betriebs- und Antriebsgeräusche. Diese Fahrzeuge sind daher für Fußgänger etc. akustisch nicht wahrnehmbar. Es bedarf daher einer erhöhten Aufmerksamkeit des Nutzers bzw. Lenkers. Das Fahrzeug darf in keinem Fall konventionell abgeschleppt werden (Automatik-Fahrzeug). Die Fahrzeuge sind mit einem Ladekabel ausgestattet, welches sich im Kofferraum befindet. Vor Fahrtantritt hat der Nutzer zu überprüfen, ob dieses Ladekabel vorhanden ist. Ein fehlendes Ladekabel hat der Nutzer als Neuschaden im Schadensbuch einzutragen.

3. Beginn und Dauer der Nutzungsvereinbarung

Diese Nutzungsvereinbarung beginnt mit dem Tag der allseitigen Unterfertigung. Sie wird in beiderseitigem Einverständnis zu gleichen Bedingungen fortgesetzt und auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Kündigung der Nutzung ist jederzeit per Monatsletzten mit einer einmonatigen Kündigungsfrist von beiden Seiten möglich. Mit Beendigung der Nutzungsvereinbarung wird das Zugangsmedium gesperrt.

Weiters endet diese Nutzungsvereinbarung auch im Falle einer vorzeitigen Auflösung aus wichtigem Grund. Beispielsweise bei Entzug der Fahrerlaubnis des Nutzers durch Behörden; dies ist vom Nutzer an sharetoo@europcar.at unverzüglich zu melden.

4. Entgelt: Nutzungsvereinbarung und Einzelmiete, Tarifblatt, SEPA Lastschrift

4.1 Der Nutzer (sind mehre Nutzer angeführt, der als erstes genannte Nutzer) hat die Entgelte (Kosten) samt Umsatzsteuer gemäß dem dieser Nutzungsvereinbarung angeschlossenen Tarifblatt zu bezahlen; das sind

- einerseits eine einmalige Anmeldegebühr und monatliche Nutzungs- bzw. Grundgebühren (dies für jeden als Lenker berechtigten Nutzer gesondert)
- andererseits die Nutzungsgebühr für das Fahrzeug pro Zeit im Einzelfall sowie
- sonstige Kosten wie Selbstbehalt, vom Nutzer zu ersetzende Schäden, Vertragsstrafen, Kosten Sonderreinigung etc.

Tarifmodell Wiener Neudorf:

Tarifmodell 0+2,50 (Aktionstarif exklusiv für BürgerInnen der Marktgemeinde Wiener Neudorf)

Gegen Leistung eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von € 350,00 inkl. gesetzlicher USt. mtl. pro Fahrzeug (ggstl. von € 1.050,00 bei drei Fahrzeugen) b.a.w. erhält die Gemeinde Wiener Neudorf ein Nutzungskontingent im Gegenwert von 100 Stunden pro Fahrzeug bzw. von einem Vielfachen von 100 Stunden entsprechend der Anzahl der in Wiener Neudorf in Betrieb befindlichen Fahrzeuge, gegenständlich von in Summe 300 Stunden pro Monat beim Betrieb von drei Fahrzeugen. Die Gemeinde Wiener Neudorf veranlasst die Errichtung einer bereits mit Europcar einvernehmlich festgelegten Ladeinfrastruktur an den definierten Standorten in Wiener Neudorf auf Ihre Kosten und trägt die Gemeinde Wiener Neudorf die Kosten für die Zurverfügungstellung des diese Ladeinfrastruktur speisenden Stroms. Der Standort selbst wird von der Gemeinde Wiener Neudorf für die Dauer dieses Vertrages unentgeltlich zur Verfügung gestellt und entsprechend gekennzeichnet.

Die Gemeinde Wiener Neudorf bzw. zur vertragsgegenständlichen Nutzung berechnete Lenker haben darüber hinaus das Recht, im Rahmen dieser Nutzungsvereinbarung jedes andere Fahrzeug des ECARREGIO-Carsharings zu nutzen. Durch die Bezahlung des Pauschalbetrages gem. Pkt. 4.1. (€ 350,00 inkl. USt. pro Standort und Fahrzeug) ist die Grundgebühr für die Nutzung eines Fahrzeuges bis zum Ausmaß von 100 Stunden, bzw. für die fahrzeugunabhängige Nutzung eines Vielfachen von 100 Stunden entsprechend der Anzahl der in Wiener Neudorf in Betrieb befindlichen Fahrzeuge, gegenständlich für die Nutzung von drei Fahrzeugen bis zum Ausmaß von in Summe 300 Stunden vollständig abgedeckt. Für die Nutzung der Fahrzeuge über das Kontingent von 100 Stunden hinaus (bei Betrieb von einem Fahrzeug) bzw. fahrzeugunabhängig über das Kontingent eines Vielfachen von 100 Stunden entsprechend der Anzahl der in Betrieb befindlichen Fahrzeuge, gegenständlich über das Kontingent von in Summe 300 Stunden hinaus (bei Betrieb von drei Fahrzeugen) gelten jedoch die Verrechnungsmodalitäten gem. Pkt. 4.3. D.h. es werden gemäß dem Gemeindetarif ausschließlich eine Nutzungsgebühr von € 2,50 pro Stunde verrechnet. Eine Grundgebühr im Sinne des diesem Vertrag angeschlossenen Tarifblattes wird daher weder der Gemeinde Wiener Neudorf noch den zur Nutzung berechtigten Lenker in Rechnung gestellt.

4.2 In der Anmeldegebühr bzw. der periodischen Nutzungs-/Grundgebühr inkludiert ist eine

- NFC-Karte: zum Öffnen und Schließen des Fahrzeugs, etc.
- Nutzung der sharetoo App zum Buchen und Öffnen und Schließen des Fahrzeuges

- *User ID und Passwort: für den Zugang zur Buchungsplattform*
- *und somit die Möglichkeit des Nutzers die E-Fahrzeuge zu buchen/reservieren.*

4.3 Die Berechnung des Mietentgeltes für einzelne gebuchte Mietzeiten erfolgt, gemäß dem vom Nutzer gewählten Tarifmodell, wie folgt:

Die Miete beginnt mit dem in der Buchung/Reservierung festgelegten (Anfangs-)Zeitpunkt und endet mit dem ebendort festgelegten (End-)Zeitpunkt. Die Mindestbuchungsdauer beträgt 30 Minuten (also eine halbe Stunde). Jede angefangene weitere halbe Stunde wird jeweils voll verrechnet. Die maximale Mietzeit einer einzelnen

Miete beträgt 72 Stunden. Für die Dauer einer etwaigen Überschreitung der Mietzeit ist Europcar berechtigt dem Nutzer ein analog berechnetes Nutzungsentgelt in Rechnung zu stellen; weitere Ansprüche von Europcar aus einer derartigen unzulässigen Überschreitung der Mietdauer bleiben unberührt.

Beispiel 1: Der Nutzer bucht (reserviert) für die Zeit von 12:00-13:00 Uhr, stellt das Fahrzeug aber bereits um 12:15 Uhr zurück. Es wird ein Entgelt für 60 Minuten in Rechnung gestellt.

Beispiel 2: Der Nutzer reserviert das Fahrzeug für die Zeit von 12:00-13:00 Uhr, stellt das Fahrzeug vereinbarungswidrig jedoch erst um 13:15 zurück. Es wird ein Entgelt für 90 Minuten in Rechnung gestellt, darüber hinaus ist die Geltendmachung von weiteren Ansprüchen aufgrund von vereinbarungswidrigem Verhalten möglich. Siehe Tarifblatt unter „Service-Pauschale“.

4.4 Die Abrechnung erfolgt jeweils monatlich und hat die Zahlung durch den hierzu verpflichteten Nutzer im Wege des SEPA Lastschriftverfahrens zu erfolgen.

5. Standort Fahrzeuge, Kosten Stromaufladung

Jedes einzelne Fahrzeug hat jeweils einen fixen Standort (in einer der oben angeführten Gemeinden) und ist dieser Standort jeweils mit entsprechender Lade-Infrastruktur (Strom-Ladestation) versehen. Es können Fahrzeuge von allen verfügbaren Standorten gebucht werden. Der Ort (fixer Standort), an dem das Fahrzeug abzuholen ist, ist auch jener Ort, an dem das Fahrzeug zurückgestellt werden muss.

Der Nutzer kann das von ihm benutzte Fahrzeug an eben diesem, fixen Standort aufladen, ohne dass dadurch für ihn weitere Kosten hinzukommen; insoweit ist Strom für das zu benützte Fahrzeug im zu leistenden Entgelt inbegriffen. Sollte eine anderweitige Aufladung an einer Schnellladestation notwendig sein bzw. erfolgen, kann diese kostenfrei mit der Smatrics oder ella Tankkarte durchgeführt werden.

6. Einzelne Anmietung eines Fahrzeugs

- Buchung, Abholung und Überprüfung, Fahrt, Rückstellung sowie Aufladung, Beginn und Ende

6.1 Der Nutzer hat keinen Anspruch darauf, dass jederzeit bzw. durchgehend Fahrzeuge frei sind und zu seiner Benützung zur Verfügung stehen; es gilt also das Prinzip: First come, first served – wer zuerst kommt mahlt zuerst!

6.2 Die Buchung/Reservierung eines Fahrzeugs läuft wie folgt ab:

Der Nutzer erhält – neben eine NFC-Karte – eine User-ID und ein Passwort für www.ecarregio.at, die ihm den Zugang zur Online-Reservierungsplattform ermöglichen. Im dort befindlichen Kalender sieht der Nutzer bereits bestehende Reservierungen und Informationen betreffend die Fahrzeuge, z.B. deren Ladefüllstand. Eine Nutzung eines Fahrzeugs ist nur nach vorangegangener Buchung/Reservierung für eine bestimmte Dauer

der Fahrzeit möglich. Die Buchung/Reservierung ist verbindlich und ist für die gebuchte Dauer ein Entgelt mittels SEPA-Lastschrift bei der nächsten Abrechnung zu bezahlen. Eine Stornierung einer Buchung kann nur bis spätestens 12 Stunden vor dem Beginn der gebuchten Zeit (Beginn der einzelnen Miete) kostenfrei erfolgen; erfolgt bis dahin keine Stornierung, dann ist der gebuchte Zeitraum entgeltpflichtig.

6.3 Stellt der Nutzer fest, dass ein Fahrzeug ausgefallen ist (etwa weil es vom Vornutzer nicht fristgerecht zurückgestellt wurde etc.), dann hat er dies Europcar unverzüglich – telefonisch Hotline +43 (0)1 866 16-1633 – zu melden und wird dem Nutzer diesfalls und insoweit kein Mietentgelt in Rechnung gestellt.

6.4 Das Öffnen und Schließen des Fahrzeugs erfolgt mittels NFC-Karte. Auf Grundlage einer erfolgten Buchung/Reservierung lässt sich das Fahrzeug dann, mittels der an die Windschutzscheibe gehaltene NFC-Karte, öffnen.

6.5 Der Nutzer ist verpflichtet das Fahrzeug vor Inbetriebnahme zu überprüfen und hat sich vor Fahrtantritt von dessen Verkehrssicherheit zu überzeugen, insbesondere hat er eine Sichtprüfung der Reifen vorzunehmen.

Sind Schäden und Mängel nicht bereits von Vornutzern im Schadensbuch eingetragen, dann sind diese, sowie grobe Verschmutzungen, Europcar unverzüglich telefonisch zu melden, um Europcar deren zeitliche Zuordnung vor Mietbeginn zu ermöglichen bzw. festzustellen, ob sich das Fahrzeug in einem optisch und technisch ordnungsgemäßen Zustand befindet. Weiters sind solche Schäden vor dem Starten des Motors und mit Fahrtantritt vom Nutzer im Schadensbuch zu dokumentieren. Das Schadensbuch befindet sich im Handschuhfach des jeweiligen Fahrzeugs.

6.6 Der Nutzer hat sicherzustellen und darauf zu achten, dass das Ladekabel vor Fahrtbeginn abgesteckt ist (und soweit es sich nicht um ein stationäres Ladekabel handelt, im Kofferraum des Fahrzeugs verstaut wird). Das Fahrzeug wird mit dem Startknopf in Betrieb genommen.

6.7 Im Zuge der Nutzung des Fahrzeugs ist besonders auf folgendes zu achten: Die Funktion des Öffnens und Absperrens des Fahrzeugs ist nur im GSM-Netz möglich. Der Nutzer hat sich deshalb beim Abstellen bzw. Parken immer davon zu überzeugen, dass das Fahrzeug tatsächlich ordnungsgemäß verschlossen ist.

Beispiel: Parken im Tiefgeschoß einer Parkgarage, wo möglicherweise kein GSM Empfang möglich ist und das Fahrzeug auch nicht abgeschlossen werden kann. In diesen Fällen ist, wenn kein GSM Empfang besteht, ein anderer Parkplatz zu wählen, an dem GSM Empfang möglich ist.

6.8 Das Fahrzeug ist spätestens am Ende des gebuchten/reservierten Zeitraumes der einzelnen Mietdauer an genau demselben Ort, an dem der Nutzer das Fahrzeug auch abgeholt hat, wieder abzustellen. Ein Überschreiten der Mietdauer ist unzulässig. Falls der Nutzer nach Fahrtantritt vor Ablauf der Mietdauer eine Verlängerung anstreben sollte, muss er im Buchungssystem nachsehen, ob das Fahrzeug in dem von ihm ins Auge gefassten Zeitraum frei ist und eine weitere Buchung möglich ist. Sollte dies der Fall sein, kann der Nutzer dann eine weitere verbindliche Buchung/Reservierung durchführen.

6.9 Falls der Nutzer das Fahrzeug nicht zum Ende des gebuchten Zeitraums am Abholort zurückstellen kann, hat er Europcar von der Verspätung unverzüglich telefonisch – Hotline

+43(0)1 866 16-1633 - zu verständigen. Sonstige Folgen der unzulässigen und vereinbarungswidrigen Verspätung für den Nutzer bleiben hierdurch unberührt.

6.10 Der Nutzer hat das E-Fahrzeug bei Rückstellung am Abholort wieder an den Strom anzustecken. Das Fahrzeug ist abschließend wieder mit der Karte an der Windschutzscheibe zu versperren und der Nutzer hat zu kontrollieren ob das Fahrzeug lädt und verschlossen ist. Erst mit Anstecken zum Laden und Schließen des Fahrzeugs ist der Rückgabe-Vorgang abgeschlossen. Wird das Fahrzeug nicht sachgemäß am vorgesehenen Platz abgestellt, angesteckt und verriegelt, läuft die zu bezahlende Zeit für den Nutzer weiter!

Haftungsreduktion und Selbstbehalt:

Es wird eine Haftungsreduktion gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) mit einem Selbstbehalt von EUR 300,00 vereinbart.

7. Vereinbarung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Im Übrigen gelten die dieser Nutzungsvereinbarung angeschlossenen, vom Nutzer vollinhaltlich zur Kenntnis genommenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die zur Gänze vereinbarter Inhalt dieser Nutzungsvereinbarung werden und sind.

Die signierte Nutzungsvereinbarung inklusive aller nachstehend aufgelisteten Dokumente ist per E-Mail an sharetoo@europcar.at zu übermitteln, bzw. postalisch an ECARREGIO, c/o sharetoo mobility by Porsche Bank, ARAC GmbH, Brunner Straße 85, A-1230 Wien zu senden.

Die notwendigen Zugangsmedien werden binnen 14 Werktagen erstellt. Die dazugehörige NFC Karte und die User-ID erhält der Antragsteller per Post zugesandt.

Anlage zur Nutzungsvereinbarung: SEPA Lastschrift-Mandat für Privat- bzw. Firmenkunden, Tarifblatt zur Preisübersicht, Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), Datenschutzrichtlinie.“

VA-Stelle: 1/520-728

VA-Betrag 2019: € 30.000,00

frei: € 30.000,00

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

16) Abschluss eines Taxidienstleistungsvertrages mit vier Taxiunternehmen

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf fördert seit einigen Jahren Taxifahrten im Gemeindegebiet (Zone 1) bzw. in eingeschränkte Bereiche außerhalb des Ortsgebietes (Zone 2). Die Kosten für diese Fahrten werden für Wiener Neudorfer BürgerInnen, die die Wiener Neudorf-Card besitzen, von der Marktgemeinde Wiener Neudorf finanziell unterstützt, wobei innerhalb der Zone 1 der Fahrgast Euro 2,70 bezahlt, die Marktgemeinde Wiener Neudorf Euro 2,60 als Förderung zuschießt, in der Zone 2 für den Fahrgast Euro 4,50 anfallen, die Marktgemeinde Wiener Neudorf Euro 2,80 bezahlt.

Fünf Taxiunternehmen sind bzw. waren in das Projekt eingebunden, das sind die Taxiunternehmen Fock (Gerald Fock), Taxi 8010 (Roland Messthaler), Royal Taxi (Gholamreza Ansari-Tari) und Taxi Ferry (Akyol Ferat). Taxi Stern (Dragan Arambasic) hat den Taxidienst im Laufe des Jahres 2018 eingestellt.

Die der Taxidienstleistung zugrundeliegenden Verträge laufen seit Jänner 2015 bzw. Dezember 2016. Vor dem Hintergrund des Mobilitätskonzepts Wiener Neudorf, welches das Mobilitätsangebot für die Wiener Neudorfer BürgerInnen in umweltrelevanten Aspekten verbessern soll, wird die Aktualität der Zonen und Tarife hinterfragt. Es soll eine Erneuerung der Verträge im Sinne der Umweltverträglichkeit der geförderten Taxifahrten und deren wirkungsvolle Einbindung in das Mobilitätskonzept erfolgen. Ziel ist, alternative, umweltverträgliche und umweltneutrale Verkehrsmittel in die Alltags- und Freizeitnutzung zu integrieren, den Mobilitätskomfort für die Wiener Neudorfer Bürgerinnen und Bürger deutlich zu erhöhen und dadurch die Abschaffung der Zweit- und Drittautos anzuregen. Unterstützt wird dies durch die sichere Benützung der Fuß- und Radwege, die günstige Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, durch die Bereitstellung von E-Fahrzeugen und durch das komfortable, von der Marktgemeinde Wiener Neudorf geförderte Angebot der Taxiunternehmen.

Daher ist geplant, mit Taxidienstleistern einvernehmlich neue Vereinbarungen zur Taxidienstleistung abzuschließen. Entsprechende Angebote zum Abschluss der beschlussgegenständlichen Vertragsausfertigung liegen von folgenden Taxiunternehmern vor:

- Gerald Fock, Enzersdorfer Straße 53b/1/9, 2340 Mödling,
- Roland Messthaler, Enzersdorfer Straße 48/25, 2340 Mödling,
- Gholamreza Ansari-Tari, Hauptstraße 22, 2344 Maria Enzersdorf und
- Akyol Ferat, Hasslingerstraße 3, 2340 Mödling.

Die neuen Verträge werden mit Auslaufen der bisherigen Verträge am 2.1.2019 wirksam. Die bisherigen Verträge, abgeschlossen mit den Taxiunternehmen Fock, Taxi 8010 und Taxi Ferry, nach Gemeinderatsbeschluss vom 15.1.2015, und abgeschlossen mit Royal Taxi, nach Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2016, laufen allesamt einvernehmlich aus. Der Vertrag mit Taxi Stern wird nicht erneuert, da die Gewerbeberechtigung für dieses Taxiunternehmen erloschen ist.

Die neuen Verträge sehen eine Neudefinition von zwei Zonen sowie neue Tarife vor. Die neue Zone 1 ist eine Zusammenführung der bisherigen Zonen 1 und 2 und wird sowohl planlich als auch durch Benennung begrenzender Straßen eindeutig festgelegt, vgl. Planbeilage. Die neue Zone 2 nennt als punktuelle bzw. örtlich eingegrenzte Ziele die U-Bahn-Station Siebenhirten und ein durch festgelegte Straßen eingeschränktes Ortsgebiet von Laxenburg.

Die neuen Tarife gliedern sich wie folgt: In der Zone 1 bezahlt der Fahrgast Euro 3,40. Die Marktgemeinde Wiener Neudorf fördert Euro 3,50. In der Zone 2 bezahlt der Fahrgast Euro 7,40. Die Marktgemeinde Wiener Neudorf übernimmt Euro 5,10. Dadurch ergibt sich eine Erhöhung der Fahrpreise von vormals gesamt Euro 5,30 auf Euro 6,90 in der neuen Zone 1 und von vormals Euro 7,30 auf Euro 12,50 in der neuen Zone 2. Die Erhöhungen sind nicht als Teuerungen zu betrachten, da sich die Zonen ausgeweitet haben und daher in den einzelnen Zonen weitere Wege zurückgelegt werden.

Es ergeht daher folgender

Antrag

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt nachstehende Vereinbarung mit folgenden Taxiunternehmen:

- *Taxiunternehmen Fock, Inhaber Herr Gerald Fock, Enzersdorfer Straße 53b/1/9, 2340 Mödling*

- Taxi 8010, Inhaber Herr Roland Messthaler,
Enzersdorfer Straße 48/25, 2340 Mödling
- Royal Taxi, Inhaber Herr Gholamreza Ansari-Tari,
Hauptstraße 22, 2344 Maria Enzersdorf
- Taxi Ferry, Inhaber Herr Akyol Ferat,
Hasslingerstraße 3, 2340 Mödling

I. Präambel

Die Gemeinde will ihren BürgerInnen die Möglichkeit vergünstigter Taxifahrten mit verschiedenen Taxiunternehmen bieten. Die Taxiunternehmen sollen daher an GemeindebürgerInnen Fahrpreise verrechnen, die unter dem üblicherweise von Taxiunternehmen zu verrechnenden Tarif liegen. Aus diesem Grund bezahlt die Gemeinde für jede vom Inhaber einer Wiener Neudorf-Card unter Vorlage der Wiener Neudorf-Card beanspruchte Fahrt einen Teil des Beförderungsentgelts als Förderung. Die GemeindebürgerInnen haben ihre Berechtigung zur Inanspruchnahme solcher geförderten Taxifahrten jedenfalls durch eine auf ihre jeweilige Person ausgegebene Wiener Neudorf-Card nachzuweisen.

II. Vertragsgegenstand und Beförderungsentgelt der Gemeinde

1. Der Taxiunternehmer verpflichtet sich, alle Inhaber der Wiener Neudorf-Card zu jeder Zeit zu den unter Punkt **III. Entgelt** festgesetzten Entgelten und Tarifzonen zu befördern.
2. Der Taxiunternehmer erhält von der Gemeinde als Beförderungsentgelt eine Zuzahlung pro Fahrt in Zone 1) in Höhe von **Euro 3,50**, pro Fahrt in Zone 2) in Höhe von **Euro 5,10**. Der Taxiunternehmer darf an InhaberInnen der Wiener Neudorf-Card höchstens nachfolgende Beträge zusätzlich zu der Zuzahlung der Gemeinde verrechnen:

III. Beförderungsentgelt des Fahrgastes

1. Zone 1) Für Fahrten: Ortsgebiet Wiener Neudorf samt IZ-NÖ-Süd bis Straße 14 (LKW Walter Hauptgebäude), UCI, Multiplex und SCS bis zum Objekt (aktuell) Bellaflora in 2334 Vösendorf; in 2345 Brunn am Gebirge bis XXX Lutz in Hubatsch Straße 4 und Shoppingcenter B17; in 2344 Maria Enzersdorf bis Hauptstraße/Franz Josefstraße, In den Schnablern/Johann Steinböck-Straße und Johann Steinböck-Straße bis Shoppingcenter B17 in 2345 Brunn am Gebirge; in 2340 Mödling bis Technikerstraße HTL, Grenzgasse/Gabrielerstraße (= St. Gabriel), Aquädukt (Brühlerstraße/Spitalmühlgasse) und Enzersdorferstraße; in 2362 Biedermannsdorf bis zu den Straßenzügen Josef Bauerstraße, Perlasgasse, Schönbrunner-Allee, L154 und B 11, und zwar gemäß dem beiliegenden, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages darstellenden Lageplan, auf welchem die Zone 1 in roter Schraffur verbindlich dargestellt ist:

Euro 3,40

2. Zone 2) Für Fahrten wie in Zone 1 inklusive Ortsgebiet von 2361 Laxenburg bis zu den Straßenzügen Guntramsdorferstraße/Heinrich Ott-Gasse; Guntramsdorferstraße/Münchendorferstraße; Achauerstraße/Gustav Schütt-Gasse und U6-Endstation Siebenhirten:

Euro 7,40

3. Das vom Taxiunternehmer zu vereinnahmende Gesamtentgelt für Zone 1 setzt sich sohin aus dem Beförderungsentgelt der Gemeinde gemäß Punkt II. von EUR 3,50 und dem vom Fahrgast zu tragenden Beförderungsentgelt von EUR 3,40 gemäß Punkt III. Abs. 1 zusammen und beträgt **EUR 6,90** inkl. MwSt. Das vom Taxiunternehmer zu vereinnahmende Gesamtentgelt für Zone 2 setzt sich sohin aus dem Beförderungsentgelt der Gemeinde gemäß Punkt II. von EUR 5,10 und dem vom Fahrgast zu tragenden Beförderungsentgelt von EUR 7,40 gemäß Punkt III. Abs. 2 zusammen und beträgt **EUR 12,50** inkl. MwSt.
4. Es werden von der Gemeinde ausschließlich jene Fahrten im Sinne des Punktes II. gefördert, bei denen sowohl der Abfahrts- als auch der Zielpunkt innerhalb der Zonen 1 oder 2 liegt.
5. Der Taxiunternehmer darf vertraglich definierten Fahrgästen für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Personenbeförderungsdienstleistung ein anderes als das vertragsgegenständliche Entgelt nicht in Rechnung stellen.
6. Alle Fahrten, die über die Grenzen dieser Zonen hinausgehen, sind von der Förderung (Beförderungsentgelt als Zuzahlung gemäß Punkt II.) gänzlich ausgeschlossen.
7. Die Abrechnung von Teilstrecken über die Wiener Neudorf-Card ist nicht gestattet. Befindet sich daher der tatsächliche Abfahrts- oder Zielpunkt nicht innerhalb einer der vertragsgegenständlichen Zonen, so darf auch jener Teil der Fahrt, der innerhalb der Zonen 1 und/oder 2 stattfindet, grundsätzlich nicht über die Wiener Neudorf-Card verrechnet werden. Der Taxiunternehmer hat Inhaber der Wiener Neudorf-Card auf diesen Umstand hinzuweisen und hat alles zu unterlassen, was einer Umgehung dieses Verbotes gleichkommen würde.
Verstößt der Taxiunternehmer gegen dieses Verbot der Abrechnung von Teilstrecken oder setzt er Handlungen zur Umgehung dieses Verbotes, ist die Gemeinde berechtigt, die gegenständliche Vereinbarung mit sofortiger Wirkung und ohne Anspruch des Taxiunternehmers auf Ersatz und Schadloshaltung aufzulösen.
8. Sämtliche oben angeführte Preise und Entgelte enthalten bereits die gesetzliche Mehrwertsteuer. Die oben angeführten Tarife gelten ab dem Tag der Geltung dieser Vereinbarung (vgl. Punkt IV.).
9. Die Zuzahlung des von der Gemeinde zu tragenden Beförderungsentgeltes erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung auf die vom Taxiunternehmer bekannt zu gebende Bankverbindung (BIC und IBAN-Anführung).
10. Die Verrechnung mit dem beförderten InhaberInnen der Wiener Neudorf-Card hat ausschließlich durch den Lenker des Taxis bzw. Mietwagens am Ende der durch den Fahrgast beauftragten Fahrt zu den unter Abs. 1 und Abs. 2 maßgeblichen Tarifen zu erfolgen.
11. Die Gemeinde ist einseitig berechtigt, die Anzahl der vertragsgegenständlichen Fahrten den Inhabern einer Wiener Neudorf-Card auf bis zu zehn Stück pro Kalendermonat auf geeignete Art und Weise, sei es vertraglich oder sei es durch technische Vorkehrungen, einzuschränken. Ein damit in Zusammenhang stehender Anspruch des Taxiunternehmers auf Entschädigung ist gegenüber der Gemeinde ausgeschlossen.

IV. Vertragsdauer

1. Diese Vereinbarung tritt mit 2. Jänner 2019 in Kraft/Geltung und endet vorerst mit 31. Dezember 2019.

2. Wenn diese Vereinbarung nicht von einer der Vertragsparteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 30. September eines Jahres gekündigt wird, verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr.

3. Die Gemeinde ist jedoch zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt, sofern sich der Taxiunternehmer nicht an die Bestimmungen dieses Vertrags hält, sich an der missbräuchlichen Verwendung der Wiener Neudorf-Card in irgendeiner Form, sei es auch durch die Unterlassung einer vertraglich gebotenen Handlung, beteiligt oder sonst ein wichtiger, zur Auflösung des Vertragsverhältnis berechtigender Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Taxiunternehmer die Bestimmungen dieses Vertrages trotz Mahnung und Setzung einer 14-tägigen Nachfrist nicht einhält;
- der Taxiunternehmer öfter als einmal gerichtlich oder verwaltungsbehördlich wegen grob fahrlässiger und/oder vorsätzlicher Nichteinhaltung der auf den Betriebszweck gerichteten Vorschriften rechtskräftig bestraft bzw. verurteilt bzw. gegen das betriebliche Interesse entschieden wurde;
- der Taxiunternehmer die Handlungsfähigkeit verliert;
- der Taxiunternehmer den sich auf den gegenständlichen Vertrag gründenden Betrieb einstellt;
- aus Rücksicht auf öffentliche Umstände bzw. Interessen, die eine wesentliche Abänderung oder die Einstellung des vertragsgegenständlichen Taxiverkehrs nach sich ziehen.

4. Die Auflösung aus wichtigem Grund berechtigt den Taxiunternehmer nicht zur Geltendmachung von - aus welchem Rechtsgrunde auch immer zu erhebenden – Ersatz- oder Ausgleichsansprüchen gegenüber der Gemeinde.

V. Wertanpassung

1. Ausdrücklich vereinbart wird die Wertsicherung des Gesamtbeförderungsentgeltes gemäß Punkt III. Abs. 3. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der vom österreichischen Statistischen Zentralamt verlaubliche Verbraucherpreisindex oder der an dessen Stelle tretende Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat des Inkrafttretens dieses Vertrages verlaubliche Indexzahl. Das ist die Indexzahl des Kalendermonats Jänner 2019.

2. Das Gesamtbeförderungsentgelt gemäß Punkt III. Abs. 3 verändert sich in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Eine Veränderung der Indexzahl bis +/- 4% bleibt unberücksichtigt. Wird diese Grenze jedoch überschritten oder unterschritten, so wird die gesamte Änderung voll wirksam.

3. Einvernehmlich festgehalten wird, dass es im Falle der Geltendmachung einer Änderung des Gesamtbeförderungsentgeltes durch den Taxiunternehmer der Gemeinde alleine obliegt, zu entscheiden, ob die Beförderungsentgelte nach den Punkten II. und III. Abs. 1

und 2 oder ausschließlich das von der Gemeinde zu tragende Beförderungsentgelt nach Punkt II. erhöht wird.

VI. Kontrolleinrichtungen

1. Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, die Leistungsnachweise des Taxiunternehmers ohne Vorankündigung zu überprüfen.

2. Die Art der Nachweisführung kann zwischen der Gemeinde und dem Taxiunternehmer gesondert, mit der Rücksichtnahme auf Effizienz, Wahrheitsgehalt und unter allfälliger Berücksichtigung elektronischer bzw. sonstiger Unterstützung vereinbart bzw. abgeändert werden. Von der Gemeinde beigestellte Kontrolleinrichtungen sind zwingend zu verwenden. Weitere Kontrollmöglichkeiten behält sich die Gemeinde ausdrücklich vor.

VII. Durchführung von Fahrten

1. Bei (telefonischer) Bestellung des Taxis bzw. Mietautos sind vom Fahrgast jedenfalls mitzuteilen: Abfahrtsort, Zielort und Anzahl der mitfahrenden Gäste. Das Beförderungsentgelt gemäß Punkte III. Abs. 1 und Abs. 2 ist vom Taxiunternehmer gegenüber dem Fahrgast jedenfalls anzuwenden und abzurechnen, wenn der Fahrgast die Wiener Neudorf-Card vorweist. Hinsichtlich der verpflichtenden Verwendung des Scan-Gerätes wird auf Punkt VII. Abs. 2 lit d) verwiesen.

2. Dem Taxiunternehmer wird gestattet, im Zuge jeder einzelnen Fahrt, ohne wesentlichen Umweg (maximal 10 Minuten) oder wesentlicher Verzögerung, weitere Fahrgäste aufzunehmen und diesen weiteren aufgenommenen Fahrgästen die von ihnen beanspruchte Fahrt auch gesondert zu verrechnen. Nur bei gleichem Abfahrtsort und gleichem Endpunkt der Fahrt darf nur eine Verrechnung stattfinden.

3. Der Taxilenker ist nicht verpflichtet, Fahrgäste aus Lokalen oder Wohnungen abzuholen; Fahrgäste haben im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen zu warten. Das Taxiunternehmen ist von 0:00 bis 24:00 Uhr erreichbar und im Einsatz. Befördert der Taxiunternehmer mehr als 4 Personen in einem Kleinbus, darf die Fahrt zweimal verrechnet werden.

4. Jeder Taxilenker hat grundsätzlich die kürzest mögliche Fahrtstrecke einzuhalten. Bei extremen Witterungsverhältnissen (hoher Schneebelag, Eisfahrbahn) darf der vertragsgegenständliche Taxi - Verkehr nur auf geräumten bzw. gestreuten Fahrbahnen erfolgen.

5. Der Taxiunternehmer ist verpflichtet, die ihm überantworteten Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr (Betriebsordnung 1994, BGBl. Nr. 951/1993, in der jeweils geltenden Fassung) durchzuführen.

VIII. Zustand und Einsatz der Personenbeförderungskraftfahrzeuge

1. Der Taxiunternehmer ist verpflichtet, nur Personenbeförderungskraftfahrzeuge einzusetzen, welche den Bestimmungen des KFG, der StVO und der oben zitierten Betriebsordnung entsprechen und für die Beförderung von tunlichst vier Fahrgästen

geeignet sind. Der Taxiunternehmer verpflichtet sich, nach Qualitätskriterien überdurchschnittliche Fahrzeuge einzusetzen.

2. Hinsichtlich aller für die Zwecke dieses Vertrages zu verwendenden Personenbeförderungsfahrzeuge gilt Folgendes:

a) Der Taxiunternehmer ist neben der ordentlichen Betriebsführung dafür verantwortlich, dass sämtliche nach den oben zitierten Vorschriften vorgeschriebene (behördliche) Untersuchungen an sämtlichen vom Taxiunternehmer für die Zwecke dieses Vertrages zu verwendenden Personenbeförderungsfahrzeugen regelmäßig und fristgerecht durchgeführt werden.

b) Der Taxiunternehmer hat alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen vor Vertragsbeginn, in Rechtskraft erwachsen, einzuholen, auf Verlangen nachzuweisen und über die gesamte Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten.

c) Ist eine das Personenbeförderungskraftfahrzeug betreffende Genehmigung erloschen, so darf der Taxiunternehmer die betroffenen Personenbeförderungskraftfahrzeuge nicht zu den vertragsgegenständlichen Zwecken einsetzen.

d) Sämtliche zur Verwendung gelangende Personenbeförderungsfahrzeuge haben mit einem für das Scanning der Wiener Neudorf-Carf (WNC) lesefähigen und geeigneten Gerät ausgestattet zu sein.

IX. Erhaltung der Personenbeförderungskraftfahrzeuge

1. Der Taxiunternehmer hat sicherzustellen, dass sämtliche für die vertragsgegenständlichen Zwecke zu verwendenden Fahrzeuge stets in ordnungsgemäßem Zustand, dh. insbesondere ausreichend mit Kraftstoff befüllt, und einsatzbereit zur Verfügung stehen. Das Fahrzeuginnere hat gepflegt und reinlich zu sein. Die Karosserie des Fahrzeuges darf keine Havarie sein und hat – witterungsentsprechend – sauber und anschaulich zu sein.

2. Sämtliche der für den Betrieb, für den Treibstoff, für die Instandhaltung und Wartung, sowie alle sonstigen für den täglichen Unterhalt der zu verwendenden Fahrzeuge anfallenden Kosten (z.B. Reinigung, Befüllung der Scheibenwaschanlage mit Frostschutz, Blinkerlämpchen, Funktionalität der Abblendlichter udgl.) trägt ausschließlich und ohne Anspruch auf Rückvergütung gegenüber der Gemeinde der Taxiunternehmer.

X. Personal

1. Der Taxiunternehmer hat zuverlässige Fahrer/innen aus seinem Personalstand einzusetzen. Die Fahrer/innen müssen über sämtliche der für die Erfüllung der vertragsgegenständlichen Personenbeförderungen erforderlichen (behördlichen) Bewilligungen uneingeschränkt verfügen.

2. Die vom Taxiunternehmer eingesetzten Fahrer/innen müssen in Kenntnis der vertragsgegenständlichen Bestimmungen, soweit für die Durchführung der vertragsgegenständlichen Personenbeförderung erforderlich, sein.

3. Bei Bedarf und Anlass hat der Taxiunternehmer zeitgerecht für geeigneten Personalersatz zu sorgen.

4. Die Fahrer/innen, welche trotz nachweislich ergangener, von der Gemeinde gegenüber dem Taxiunternehmer ausgesprochener Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen, dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht mehr im vertragsgegenständlichen Taxi - Verkehr eingesetzt werden. Als Verstoß gilt nicht nur ein Handeln bzw. Unterlassen, das im Widerspruch zu den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen steht, sondern auch unkorrektes Verhalten gegenüber den Fahrgästen und den Beauftragten der Gemeinde.

5. Festgehalten wird, dass die vom Taxiunternehmer eingesetzten Lenker ausschließlich der Sphäre des Taxiunternehmers zuzurechnen sind. Deren Einsatz begründet daher kein Dienstverhältnis zur Marktgemeinde Wiener Neudorf. Hinsichtlich der Geltendmachung allfälliger damit im Zusammenhang stehender Ansprüche durch Behörden und/oder sonstige Dritter, aus welchem Grunde und in welcher Höhe auch immer erhoben, hält der Taxiunternehmer die Gemeinde vollkommen schad- und klaglos.

XI. Beförderung von Gegenständen, Fundsachen und Tieren

1. Ausdrücklich ausgeschlossen werden soll von dieser Vereinbarung die Beförderung von Gegenständen ohne Beförderung von Personen. Botenfahrten dürfen nicht über die Wiener Neudorf-Card abgerechnet werden. Fundsachen sind nach dem ABGB zu behandeln.

2. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen transportiert werden und sind während der Fahrt so zu beaufsichtigen, dass sie Fahrgäste nicht gefährden.

XII. Verbot der Weitergabe von Fahrten

1. Dem Taxiunternehmer ist es untersagt, Rechte oder Pflichten aus dieser Vereinbarung an Dritte - aus welchem Rechtsgrund auch immer - abzutreten oder sonst weiterzugeben. Dem Taxiunternehmer ist es weiters untersagt, Fahrten, die in den Anwendungsbereich der gegenständlichen Vereinbarung fallen, von Dritten, die keine gleichlautende Vereinbarung mit der Gemeinde abgeschlossen haben oder die keine vollzeitbeschäftigten, unselbständigen Dienstnehmer des Taxiunternehmers sind, durchführen zu lassen oder sonst wie - aus welchem Rechtsgrund auch immer - an solche Dritte weiterzugeben.

2. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde zur sofortigen Auflösung der gegenständlichen Vereinbarung gemäß Punkt V. Abs. 4.

XIII. Haftung, Haftpflichtversicherung und Schadensregulierung

1. Erheben Fahrgäste des Taxiunternehmers oder Dritte Ersatzansprüche oder sonstige Ersatz- und/oder Ausgleichs- sowie Regressansprüche wegen Personen- und/oder Sachschäden, die in der Ausübung der vertragsgegenständlichen Beförderungsleistungen und den damit in Zusammenhang stehenden Nebenleistungen begründet sind, gegen die

Gemeinde, so wird der Taxiunternehmer die Gemeinde von all diesen geltend gemachten Ansprüchen vollkommen schad- und klaglos halten.

Der Taxiunternehmer ist dennoch verpflichtet, der Gemeinde im Falle einer Inanspruchnahme durch Fahrgäste und Dritte unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung der Ansprüche und eine Verteidigung erforderlich sind.

2. Der Taxiunternehmer verpflichtet sich, hinsichtlich Personen- und Sachschäden, die an Fahrgästen, Dritten oder an der Gemeinde durch den vertragsgegenständlichen Betrieb aus Gründen entstehen, die der Taxiunternehmer zu verantworten hat bzw. die der Sphäre des Taxiunternehmers zuzuordnen sind, für umfassenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Taxiunternehmer hat demnach sicherzustellen, dass vom Taxiunternehmer eingesetzte Lenker von diesem Versicherungsschutz mitumfasst sind.

3. Der Taxiunternehmer haftet für jeglichen Schaden, welcher durch allfällige Unterversicherung entsteht, alleine, und wird der Taxiunternehmer die Gemeinde diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten.

4. Einvernehmlich festgehalten wird, dass die Gemeinde a) für den störungsfreien Ablauf des vertragsgegenständlichen Betriebes, b) für nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe und Dienstnehmer der Gemeinde und der von der Gemeinde Beauftragten sowie c) für den Eintritt eines unternehmerischen Umsatzes und Gewinns weder eine Verantwortung noch eine daraus resultierende Haftung gegenüber dem Taxiunternehmer übernimmt.

XIV. Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Mödling vereinbart.

XV. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

XVI. Ausschluss von AGBs

Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere auch solche des Taxiunternehmens, kommen nicht zur Anwendung, sofern nicht ausdrücklich schriftlich Gegenteiliges vereinbart wird.

XVII. Vertragsaufhebung

Festgehalten wird, dass mit Abschluss dieser Vereinbarung der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf in seiner Sitzung am 1.12.2014 (bzw. am 12.12.2016, Royal Taxi) beschlossene und mit dem jeweiligen Taxiunternehmer am 15.1.2015 (bzw. am 12.12.2016, Royal Taxi) abgeschlossene Vertrag einvernehmlich ab Geltung des gegenständlichen Vertrages aufgehoben wird (vgl. Punkt IV.).

XVIII. Rechtsnachfolge

Der Taxiunternehmer ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, auch nur zum Teil, an Dritte zu übertragen, sie in eine Gesellschaft einzubringen oder sonst darüber zu verfügen.

XIX. Genehmigung durch den Gemeinderat

Der Taxiunternehmer ist darüber belehrt worden, dass der rechtsgültige Abschluss des gegenständlichen Vertrages einer Zustimmung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf bedarf.

XX. Sonstiges

1. Der Taxiunternehmer ist in Kenntnis, dass die Gemeinde die multimodale und umweltgerechte Mobilität sowie den regionlen öffentlichen Verkehr unterstützt bzw. fördert und daher den gegenständlichen Vertrag auch mit Unternehmen abschließt, die in Wettbewerb zum vertragsgegenständlichen Taxiunternehmer stehen. Dem Taxiunternehmer kommt daher kein Anspruch auf Exklusivität zu. Der Taxiunternehmer erklärt in Kenntnis dieser in Satz 1 und 2 offentgelegten Umstände, dass darin kein Konkurrenz- und Wettbewerbsverhältnis zum Taxiunternehmer begründet ist und verzichtet der Taxiunternehmer auf die Geltendmachung allfälliger diesbezüglicher Ansprüche.

2. Auf dieses Vertragsverhältnis ist das materielle österreichische Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechtes und des UN-Kaufrechtsübereinkommens anzuwenden.

3. Die Vertragsteile verzichten auf die Irrtumsanfechtung im Wege der sowohl Klage als auch Einrede.

4. Sämtliche vertraglich und in weiterer Folge gesetzlich begründete Pflichten des Taxiunternehmers sind gegenüber der Gemeinde mit Leistung des Beförderungsentgeltes gemäß Punkt II. vollständig abgegolten. Pflichten aus diesem Vertrag begründen daher keine weiteren Ansprüche des Taxiunternehmers, von welchem Rechtsgrund auch immer, gegenüber der Gemeinde.

5. Die Vertragsteile erklären, den vorliegenden Vertrag in Kenntnis des wahren Wertes des Vertragsgegenstandes aus besonderer Vorliebe zu schließen und verzichten auf eine Anfechtung aus dem Titel der Verkürzung über die Hälfte im Wege der sowohl Klage als auch Einrede.

6. Die Vertragsteile stellen übereinstimmend fest, dass außer den in diesem Vertrag ausdrücklich angeführten Geschäftsgrundlagen keine weiteren geschäftstypischen oder geschäftsatypischen Grundlagen bestehen und verzichten auf eine Anfechtung dieses Vertrages aus diesem Titel im Wege der sowohl Klage als auch Einrede.

7. Die Vertragsparteien stellen übereinstimmend fest, dass mündliche Nebenabreden nicht bestehen. Jeder Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Vereinbarung, die von beiden Vertragsteilen zu unterfertigen ist. Das gilt auch für das Abgehen vom Schriftlichkeitserfordernis.

8. Solange der Marktgemeinde Wiener Neudorf nicht eine andere Zustelladresse zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die im Vertrag angegebene Adresse des Taxiunternehmers mit der Wirkung, dass sie dem Taxiunternehmer als zugekommen gelten.

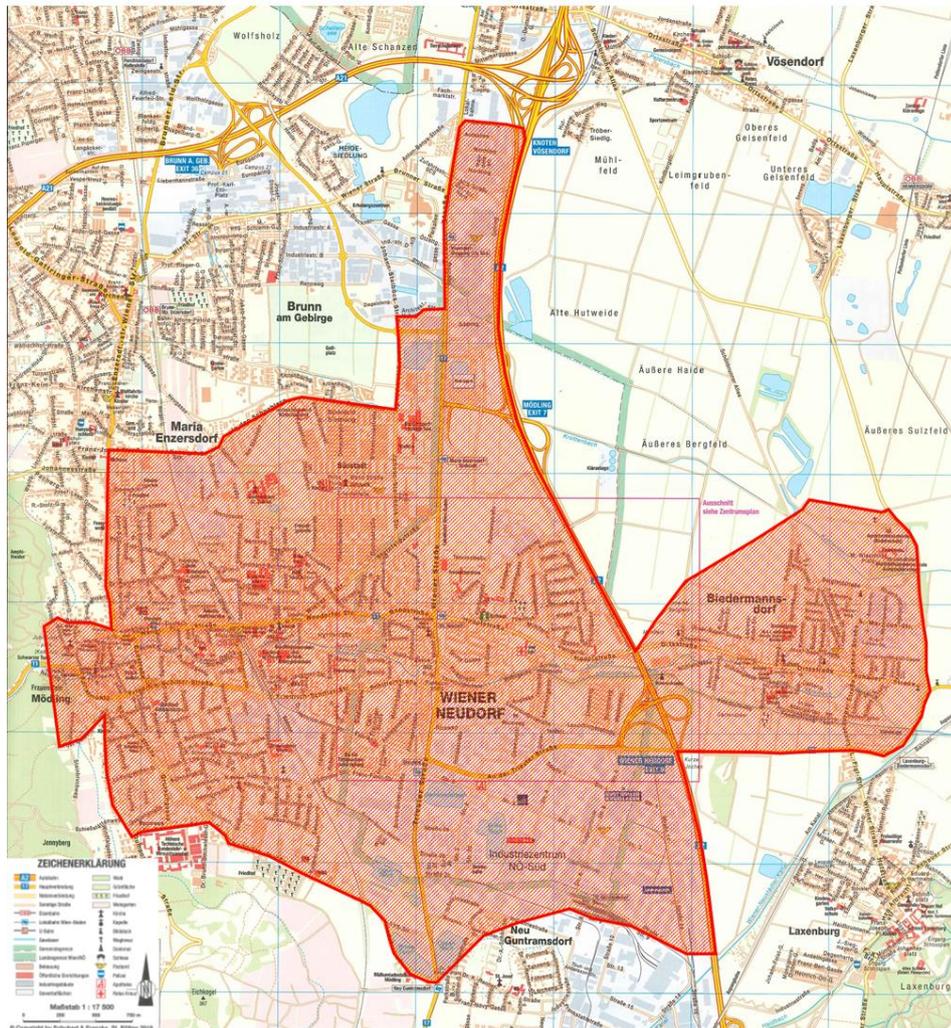
9. Zusätze oder Erklärungen des Benützers auf Zahlscheinen gelangen infolge maschineller Behandlung nicht zur Kenntnis der Gemeinde. Derartige Zusätze und Erklärungen können daher von der Gemeinde auch nicht stillschweigend zur Kenntnis genommen werden. Der Taxiunternehmer erklärt sohin ausdrücklich, sich nicht auf die stillschweigende Zustimmung der Gemeinde zu derartigen Zusätzen oder Erklärungen zu berufen.

10. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, die bei der Marktgemeinde Wiener Neudorf verbleibt. Der Taxiunternehmer erhält eine Kopie des Vertrages.

Anhang:

Lageplan für Zone 1.

VA-Stelle: 1/411-7681 VA-Betrag 2019: € 100.000,00 frei: € 100.000,00



Der Antrag wird einstimmig angenommen.

17) Umgestaltung Rathaus - Aufträge 2. Tranche

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Für die Umgestaltung des Rathauses sollen nun die Aufträge für die Ausbaurbeiten (Fassade und Innenbereiche) beschlossen werden.

Die entsprechenden Leistungen werden 2019 umgesetzt und abgerechnet.

Antrag

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Firmen zu beauftragen:

Erweiterung des Planungshonorars gemäß Errichtungskosten inkl. zusätzlicher Möbelplanungen:

*Fa. Architekt Strixner ZT GmbH,
Schlossmühlgasse 49, 2351 Wiener Neudorf,*

| | |
|--|--------------------------|
| zum Preis von | € 66.000,00 inkl. MwSt. |
| <i>Baumeister 2. Tranche: Ing. Streit Bau GesmbH, Rohrfeldgasse 18, 2353 Guntramsdorf, zum Preis von</i> | € 363.411,57 inkl. MwSt. |
| <i>Bautischler Innentüren: Fa. Hasslinger GmbH, Gymelsdorfer Gasse 13-15, 2700 Wiener Neustadt, zum Preis von</i> | € 20.360,40 inkl. MwSt. |
| <i>Bauwerksbegrünung: Fa. Karl Grübl GmbH, Friedhofstraße 51, 2351 Wiener Neudorf, zum Preis von</i> | € 144.355,14 inkl. MwSt. |
| <i>Bodenbelagsarbeiten: Fa. Boden Karner GmbH, Mariazellerstraße 110, 3100 St. Pölten, zum Preis von</i> | € 50.403,36 inkl. MwSt. |
| <i>Fassade hinterlüftet: Fa. Eder Blechbau GmbH, Frankenweg 2, 9100 Völkermarkt, zum Preis von</i> | € 93.918,66 inkl. MwSt. |
| <i>Feinschlosser: Fa. Metallbau Schmuck GmbH, Mühlgasse 1, 2353 Guntramsdorf, zum Preis von</i> | € 44.143,20 inkl. MwSt. |
| <i>Fenster Holz/Alu: Fa. Hasslinger GmbH, Gymelsdorfergasse 13, 2700 Wiener Neustadt, zum Preis von</i> | € 229.362,00 inkl. MwSt. |
| <i>Fliesenlegearbeiten: Fa. Heinz Schlager GmbH, Schillerring 26, 3130 Herzogenburg, zum Preis von</i> | € 11.145,60 inkl. MwSt. |
| <i>Malerarbeiten: Fa. Maler Schmied GmbH, Pohlgasse 31, 1120 Wien, zum Preis von</i> | € 60.096,00 inkl. MwSt. |
| <i>Portalschlosser: Fa. Obstmayer Metallbau GmbH, Klederinger Straße 198, 1100 Wien</i> | € 147.476,40 inkl. MwSt. |
| <i>Schiebeportale: Fa. Mewald Personendurchgänge GmbH, IZ NÖ Süd, Straße 2, 2355 Wiener Neudorf, zum Preis von</i> | € 51.714,00 inkl. MwSt. |

Sonnenschutzlamellen:

Fa. Linzner Metallbau GmbH,

Metallbaustraße 1, 4072 Alkoven, zum Preis von

€ 119.295,41 inkl. MwSt.

€ 1.401.681,74 inkl. MwSt“

VA-Stelle: 5/029-010

VA-Betrag 2019: € 2,165.000,00 frei: € 2,165.000,00

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (16:14; Stimmenthaltung SPÖ) angenommen.

18) Eumigmuseum – Aufträge

Gemeinderat Nikolaus Patoschka stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Im Rahmen der Neugestaltung des Eumigmuseums sollen nun die Adaptierung der Sanitärbereiche, die Eingangskonstruktion und die weitere Außenanlagengestaltung beschlossen werden.

Die entsprechenden Leistungen werden 2019 umgesetzt und abgerechnet.

Antrag

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Firmen mit der Adaptierung der Sanitärbereiche, sowie Restarbeiten beim Vorplatz- und Eingangsbereich des Eumigmuseums zu beauftragen:

Baumeister:

Ing. Streit Bau GesmbH,

Rohrfeldgasse 18, 2353 Guntramsdorf,

zum Preis von

€ 11.823,06 inkl. MwSt.

Installationsarbeiten:

Radits GmbH,

Feldstraße 6, 2345 Brunn am Gebirge,

zum Preis von

€ 12.598,16 inkl. MwSt.

Malerarbeiten:

Halwachs GmbH,

Wiener Straße 29, 2351 Wiener Neudorf,

zum Preis von

€ 705,60 inkl. MwSt.

Elektrikerarbeiten:

Elektro Kargl Ges,m.b.H. Nfg. KG,

Griesfeldstraße 2,

2351 Wiener Neudorf, zum Preis von

€ 2.797,55 inkl. MwSt.

Fliesenlegerarbeiten:

Bauer Fliesenverlegung,

Enzersdorferstraße 1a, 2345 Brunn am Gebirge,

zum Preis von

€ 4.031,93 inkl. MwSt.

Eingangstunnel (Holzkonstruktion Objektiv):

Ing. Hans Eder KG,

St. Oswald 30, 3684 St. Oswald, zum Preis von € 17.400,00 inkl. MwSt.

VA-Stelle: 5/360-010 VA-Betrag 2019: € 50.000,00 € 49.356,30 inkl. MwSt.
frei: € 50.000,00

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

19) Abschluss eines Nachtrages zum Kooperationsvertrag vom 6.10.2014 mit Verkehrsverbund Ost-Region

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Gemäß dem seit September 2014 bestehenden Kooperationsvertrag zwischen der Marktgemeinde Wiener Neudorf und dem VOR (Verkehrsverbund Ost-Region) übernimmt der VOR sechs über die Schloßmühlgasse führende Kurse zu einer von der Gemeinde zu entrichtenden jährlichen Zuzahlung von Euro 9.625,00 inkl. MWSt.

Aufgrund einer ab 09.12.2018 geltenden Fahrplanänderung reduziert sich die Anzahl der Kurse auf die unverändert über die Schloßmühlgasse führenden Schülerkurse 119 und 121 der Linie 214. Die restlichen vier Kurse gelten mit Wirkung ab 09.12.2018 als aufgelöst und gegenstandslos.

Durch vorliegenden Nachtrag zum Kooperationsvertrag wird die Vertragslage den obigen Ausführungen angepasst. .

Es ergeht daher folgender

Antrag

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt nachstehenden

NACHTRAG zum Kooperationsvertrag, gültig ab 6.10.2014, abgeschlossen zwischen den Vertragsparteien 1.) Marktgemeinde Wiener Neudorf, Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf, in der Folge Gemeinde genannt, und 2.) Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m. b. H., Europaplatz 3/3, 1150 Wien, in der Folge VOR genannt, wie folgt:

0. Präambel

Gemäß dem gegenständlichen und im September/Oktober 2014 beidseitig gefertigten Kooperationsvertrag (fortan Kooperationsvertrag) übernimmt VOR sechs über die Schlossmühlgasse in 2351 Wiener Neudorf führende Kurse zu einer von Gemeinde jährlich zu entrichtenden Zuzahlung von EUR 8.750 zzgl Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Aufgrund einer einvernehmlich mit Wirkung ab 9.12.2018 in Geltung tretenden Fahrplanänderung reduziert sich die linienmäßige Beförderung von Personen nun mehr ausschließlich auf die unverändert über die Schlossmühlgasse führenden Kurse 119 und 121 der Linie 214. Die restlichen vier kooperationsvertragsgegenständlichen Kurse gelten mit Wirkung ab 9.12.2018 als aufgelöst und gegenstandslos.

VOR ist weiters in Kenntnis, dass durch den Umbau der Hauptstraße in 2351 Wiener Neudorf, Bauteil II, jeweils eine beide Fahrtrichtungen bedienende omnibuslinienverkehrskonforme und behördlich verhandelte und rechtskräftig bewilligte Haltestelle auf Höhe des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Wiener Neudorf, Europaplatz

2, 2351 Wiener Neudorf, errichtet wurde und jederzeit in Betrieb genommen werden kann. Diese Haltestellen dienen der Anbindung der Hans Stur Volksschule, Europaplatz 6, 2351 Wiener Neudorf, an das von einem von VOR beauftragten Verkehrsunternehmen zu betreibende behördlich bewilligte und konzessionierte Ortsliniennetz. Durch die Inbetriebnahme dieser Haltestellen ist jeglicher Betrieb der Kurse 119 und 121 der Linie 214 sowie jede sonstige Linien- und Kursführung über die Schlossmühlgasse, 2351 Wiener Neudorf, obsolet, sodass von da an der behördliche und konzessionierte Ortslinienverkehr durch VOR über die in 2351 Wiener Neudorf gelegenen Straßen Linkegasse, Hauptstraße und Eumigweg auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Kosten(mit)tragung durch die Gemeinde sicherzustellen ist.

Die Inbetriebnahme dieser beiden Haltestellen ist mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 und daher voraussichtlich mit 1. September 2019 geplant. Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen schließen beide Vertragsparteien folgenden Nachtrag zu gegenständlichem Kooperationsvertrag:

I. Vertragsgegenstand

Folgender Abs 3 wird nach Abs. 2 hinzugefügt:

Aufgrund der Fahrplanänderung werden mit Wirkung ab 9.12.2018 nun mehr ausschließlich die zwei folgenden Kurse (anstelle von sechs Kursen) über die Schlossmühlgasse geführt. Dadurch ändert sich die Anlage ./1 maßgeblich wie folgt:

Umfahrt der VOR-Linie 214 über die Haltestellen Eumigweg – Schlossmühlgasse und Hauptstraße mit folgenden zwei Kursen Richtung Buchenweg:

- Kurs 119 (11:55 Uhr) und 121 (12:55 Uhr), beide Kurse ausschließlich an den Schultagen von Mo-Fr*

III. Abrechnung

Abs 1 lautet nun mehr wie folgt:

Für ihre Tätigkeiten erhält VOR von der Gemeinde ab 9.12.2018 eine jährliche Zuzahlung in der Höhe von EUR 3.547,57.-. Die Zuzahlung ist zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu entrichten. Die Abrechnung durch VOR erfolgt jedoch monatlich im Vorhinein zum jeweils 5. des maßgeblichen Monats und daher in Teilbeträgen von jeweils 295,63 zzgl Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

Abs 4 lautet nunmehr wie folgt:

Die Wertsicherung erfolgt jeweils mit 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals mit 1. Jänner 2020.

IV. Vertragsdauer

Satz 1 lautet nun mehr wie folgt:

Der Kooperationsvertrag in der Fassung des gegenständlichen Nachtrages beginnt am 9. Dezember 2018 zu laufen und endet vorbehaltlich von Satz 3 am 8. Dezember 2019.

Folgende Sätze 3, 4 und 5 werden nach Satz 2 hinzugefügt:

Die Gemeinde ist jedoch einseitig berechtigt, den Kooperationsvertrag in der Fassung des gegenständlichen Nachtrages zwischen 30. Juni 2019 und 31. Dezember 2019, frühestens

jedoch mit 30. Juni 2019 unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeweiligen Kalendervierteljahres ohne Angabe von Gründen durch nachweisliche Abgabe einer schriftlichen Erklärung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Wiener Neudorf zu beenden.

Beispiel:

Der Kooperationsvertrag in der Fassung des gegenständlichen Nachtrages ist zum 30. Juni 2019 durch Abgabe einer Erklärung an VOR am spätestens 31. März 2019 zu beenden. Der Postlauf wird daher nicht eingerechnet.

Unabhängig von den Regelungen dieses Nachtrages bleibt der gegenständliche Kooperationsvertrag unverändert in Geltung. Der Kooperationsvertrag gilt mit Wirkung ab 9. Dezember 2018 daher ausschließlich in der ergänzenden Fassung des gegenständlichen Nachtrages.

Anlage ./1:

Ortstarifgebiet Mödling.“

VA-Stelle: 1/411-720 VA-Betrag 2019: € 57.300,00 frei: € 57.300,00

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

20) Abschluss eines Kooperationsvertrages betreffend Ortstarif mit Verkehrsverbund Ost-Region

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Ziel des Mobilitätskonzeptes Wiener Neudorf ist die Attraktivierung des Mobilitätsangebots für die Wiener Neudorfer BürgerInnen und Bürger hinsichtlich Sicherheit, Komfort und Leistbarkeit im Alltagsverkehr. Tragende Maßnahmen sind die kostenmäßige Harmonisierung der öffentlichen Verkehrsmittel Badner Bahn und Bus sowie eine alltagstaugliche Taktung der Busse.

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf hat daher mit dem VOR (Verkehrsverbund Ost-Region) ausgehandelt, das Ortstarifgebiet Mödling, das in Wiener Neudorf bezüglich der Linienführung des Citybusses bereits gilt, um drei Stationen, nämlich Wiener Neudorf Bahnhof, Wiener Neudorf Gemeindeamt und Wiener Neudorf Schlossmühle zu erweitern, vgl. Planbeilage.

In der Praxis bedeutet dies nunmehr analog zum Fahrtkostenpreis für den Citybus Mödling ab 01.01.2019:

Für Fahrten entlang der Hauptstraße Wiener Neudorf mit allen VOR-Buslinien sind für einen Einzelfahrschein Euro 1,20 zu bezahlen, für die Tageskarte Euro 2,40. Mit diesen Fahrscheinen ist sowohl die Benützung der VOR-Buslinie entlang der Hauptstraße mit den Einstiegstellen Wiener Neudorf Schlossmühle, Wiener Neudorf Gemeindeamt und Wiener Neudorf Bahnhof als auch der weiterführenden Citybus-Linien abgedeckt.

Bisher kostete der Einzelfahrschein für die Benützung der VOR-Buslinien entlang der Hauptstraße bis Mödling Euro 1,80 (Regeltarif).

Mit der Erweiterung des Ortstarifes werden daher Busfahrten entlang der Hauptstraße von Wiener Neudorf und Busfahrten von der Hauptstraße übergreifend ins Ortsgebiet Mödling um 60 Cent pro Einzelfahrt bzw. um Euro 1,20 pro Tageskarte günstiger. Die Marktgemeinde Wiener Neudorf übernimmt die Kostendifferenz von 60 Cent bzw. Euro 1,20 als Fördermaßnahme zur Gewährleistung eines kostengünstigen Mobilitätsangebotes im Öffentlichen Verkehr.

Darüber hinaus gilt ab 09.12.2018 ein neuer Busfahrplan, infolge dessen sämtliche Buslinien entlang der Hauptstraße im halbstündlichen Takt geführt werden.

Es ergeht daher folgender

Antag

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt nachstehenden

KOOPERATIONSVERTRAG ORTSTARIF, abgeschlossen zwischen der Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m.b.H. als Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft und neutrale Clearingstelle, Management für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Europaplatz 3/3, 1150 Wien, FN 117218f, Handelsgericht Wien, UID Nr. ATU15419802, nachstehend „VOR“ und der Marktgemeinde Wiener Neudorf, Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf, UID Nr. ATU16252604, nachstehend „Gemeinde“

I. Vertragsgegenstand

VOR und die Gemeinde kommen überein, dass das Ortstarifgebiet Mödling, das teilweise in Wiener Neudorf bereits Gültigkeit hat, um folgende drei Stationen Wiener Neudorf Bahnhof, Wiener Neudorf Gemeindeamt und Wiener Neudorf Schlossmühle erweitert wird. Der Ortstarif umfasst grundsätzlich sämtliche VOR-Kraftfahrlinien, die im festgelegten Gebiet eine Verkehrsbedienung anbieten.

II. Tarif

Innerhalb des in Punkt IV festgelegten örtlichen Geltungsbereichs gilt ein von einem Fahrgast ohne Rücksicht auf seinen Wohnsitz zu beanspruchender Einzelfahrschein zum Ortstarif in Höhe von EUR 1,20 sowie eine Tageskarte zum Ortstarif in Höhe von EUR 2,40 (inklusive 10% USt) Bei Nichtbeanspruchung eines Ortstarifs durch den Fahrgast ist diesem der jeweils heranzuziehende Tarif des Verkehrsverbundes-Ostregion (sog. Verbundtarif) zu verrechnen.

III. Fahrpreis und Abrechnung

Festgehalten wird, dass die gegenständlichen Ortstarife bereits Gegenstand einer zwischen VOR und der Stadtgemeinde Mödling abgeschlossenen Vereinbarung sind und daher für das vertragsgegenständliche und um die nun unter Punkt I. angeführten Haltestellen Wiener Neudorf Bahnhof, Wiener Neudorf Gemeindeamt und Wiener Neudorf Schlossmühle erweiterte Ortsnetz bindend sind. Weiters wird festgehalten, dass die Ortstarife vom Verbundtarif abgeleitet sind. Änderungen des Verbundtarifes können daher Einfluss auf die Höhe des jeweiligen auch zwischen der Stadtgemeinde Mödling und der VOR GmbH einvernehmlich festgelegten Ortstarif nehmen. In diesem Zusammenhang wird auf Punkt V. verwiesen.

Die Kosten der Abtarifizierung je verkauftem Einzelfahrschein zum Ortstarif gegenüber dem Regelfahrpreis (derzeit EUR 1,20 inklusive 10% USt zu EUR 1,80 inklusive 10% USt) ist der Zuzahlungsbetrag A bzw. von jeder verkauften Ortstariftageskarte zum Regelfahrpreis einer Tageskarte (derzeit EUR 2,40 inklusive 10% USt zu EUR 3,50 inklusive 10 % USt) ist der Zuzahlungsbetrag B; diese Zuzahlungsbeträge werden zur Gänze von der Gemeinde getragen.

Zum Schluss eines Kalendermonats hat VOR die Summe der Zuzahlungsbeträge A und die Summe der Zuzahlungsbeträge B zu errechnen und aufzuzeichnen und die beiden Summen der Gemeinde bis zum 15. des zweitfolgenden Monats mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen in Rechnung zu stellen (Rechnungslegung für den Kalendermonat Jänner erfolgt sohin bis zum 15. März desselben Kalenderjahres). Die Abrechnung umfasst die Zuzahlungen eines gesamten Kalendermonates. Die Gemeinde hat den offenen Betrag gemäß Zahlungsziel auf die von VOR bekannt zu gebende Bankverbindung (BIC und IBAN-Anführung) zu leisten.

Festgehalten wird, dass die Zuzahlungsbeträge die gesetzliche Mehrwertsteuer bereits enthalten.

Die Art der Führung der Belege über die Abrechnung sowie der Nachweise über die Anzahl der vertragsgegenständlich abzurechnenden Fahrten erfolgt zwischen VOR und der Gemeinde gesondert, jedoch mit der Rücksichtnahme auf Effizienz, Wahrheitsgehalt und unter allfälliger Berücksichtigung elektronischer bzw. sonstiger Unterstützung.

IV. Geltungsbereich

Der Ortstarif gilt in dem in der Anlage ./1 festgelegten Gebiet (innerhalb der gelben Markierung).

V. Vertragslaufzeit, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit 01.01.2019 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner schriftlich und ohne Angabe von Gründen jeweils zum Quartalsende mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden.

Kann bei einer Änderung des Verbundtarifs innerhalb von drei Monaten ab Wirksamwerden des neuen Verbundtarifs eine Einigung bezüglich des Zuzahlungsbetrages der Gemeinde je verkauftem Ortstarif-Fahrschein nicht gefunden werden, kann jeder Vertragspartner schriftlich mit sofortiger Wirkung den Vertrag außerordentlich kündigen. Vor diesem Hintergrund verzichten die Vertragsparteien ausdrücklich auf eine Indexierung der vertragsgegenständlichen Entgelte.

VI. Zusammenarbeit

VOR wird die Gemeinde über alle geplanten und wesentlichen Neuerungen, die die im Ortstarifgebiet verkehrenden Kraftfahrlinien betreffen, insbesondere hinsichtlich der Absicht einer Neugestaltung von Fahrplänen und Tarifen, der (Neu-)Errichtung von Haltestellen oder eines Betreiberwechsels, zeitgerecht informieren.

VII. Schlussbestimmungen

VOR ist in Kenntnis, dass die Gemeinde die multimodale und umweltgerechte Mobilität sowie den regionalen öffentlichen Verkehr unterstützt bzw. fördert und daher Verträge dieser oder ähnlicher Art auch mit Unternehmen abschließt, die in direktem oder indirektem Wettbewerb zu VOR stehen (können). VOR kommt daher kein Anspruch auf Exklusivität zu. VOR erklärt in Kenntnis dieser in Satz 1 und 2 offengelegten Umstände, dass darin kein

Konkurrenz- und Wettbewerbsverhältnis zu VOR begründet ist und verzichtet VOR auf die Geltendmachung allfälliger diesbezüglicher Ansprüche.

Sämtliche vertraglich und in weiterer Folge gesetzlich begründete Pflichten von VOR sind gegenüber der Gemeinde mit Leistung der vertragsgegenständlichen Zuzahlungsbeträge gemäß Punkt III. vollständig abgegolten. Pflichten aus diesem Vertrag begründen daher keine weiteren Ansprüche von VOR gegenüber der Gemeinde.

Änderungen dieses Vertrags und Ergänzungen oder Nachträge bedürfen der Zustimmung beider Vertragspartner sowie der Schriftform. Zu diesem Vertrag wurden und werden keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Wien zuständig

Von diesem Vertrag werden zwei Ausfertigungen errichtet, wobei jeder Vertragspartner eine unterschriebene Ausfertigung erhält. Jede Ausfertigung ist als Original anzusehen.

*Anlage ./1:
Ortstarifgebiet Mödling.“*

VA-Stelle: 1/411-720 VA-Betrag 2019: € 57.300,00 frei: € 57.300,00

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

21) Abschluss eines Sondernutzungsvertrages B17-Wienerstraße für Betrieb eines Radweges mit Land NÖ

Geschäftsführender Gemeinderat DI Norman Pigisch stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Für die Errichtung eines Geh-, Radweges wurde eine Fahrspur der LB 17, Wienerstraße ab dem Lärmschutzdamm Reisenbauer-Ring bis zur Kreuzung LB 11, Bahnstraße in Anspruch genommen.

Antrag

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Annahme des Vertrages, Kennzeichen STBA2-SN-35/049-2018, Sondernutzung zur Errichtung eines Geh- und Radweges und eines Grünstreifens in Wiener Neudorf, B17, km 11,020 bis km 11,210 auf unbestimmte Zeit“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (16:14; Stimmenthaltung SPÖ) angenommen.

22) Neufassung der Abfallwirtschaftsverordnung

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Aufgrund der Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes, betreffend die zwingende Vorschreibung von Restmüllbehältern für Gewerbebetriebe, wird die Abfallwirtschaftsverordnung abgeändert und neu beschlossen.

Antrag

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Verordnung:

ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG

§ 1

In der Marktgemeinde Wiener Neudorf werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren*
- b) Abfallwirtschaftsabgaben*

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wiener Neudorf.

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben dem als Müll gemäß § 3 Z 2 lit b NÖ AWG 1992, LGBl 42/2017, bezeichneten Stoffen (Restmüll, kompostierbare Abfälle und Altstoffe als Siedlungsabfälle) werden in die Abfallbehandlung zusätzlich Sperrmüll gemäß § 3 Z 2 lit d NÖ AWG 1992, LGBl 42/2017, miteinbezogen.

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, kompostierbaren (biogenen) Abfällen und Altstoffen (insb Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunststoffe) in den von der Marktgemeinde Wiener Neudorf zur Verfügung gestellten Behältnissen zu sammeln.*
- (2) Restmüll und kompostierbare Abfälle sind in den zugeteilten Müllbehältern zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt.*
- (3) Altstoffe sind in die im Gemeindegebiet (Sammelinseln) befindlichen Müllbehälter einzubringen.*
- (4) Restmüll wird einer Verbrennung zugeführt, Biomüll wird kompostiert, Altstoffe werden einer Verwertung zugeführt.*

§ 5

Abfuhrplan

- (1) Vorbehaltlich von Abs. 2 werden im Pflichtbereich die Abfahren wie folgt durchgeführt:*

| | |
|----------------------------|--|
| <i>Restmüll 120 Liter</i> | <i>52 Abfahren (wöchentlich) bzw. 26 Abfahren (14-tägig)</i> |
| <i>Restmüll 240 Liter</i> | <i>52 Abfahren (wöchentlich) bzw. 26 Abfahren (14-tägig)</i> |
| <i>Restmüll 770 Liter</i> | <i>52 Abfahren (wöchentlich)</i> |
| <i>Restmüll 1100 Liter</i> | <i>52 Abfahren (wöchentlich)</i> |
| <i>MEKAM 140 Liter</i> | <i>52 Abfahren (wöchentlich) bzw. 26 Abfahren (14-tägig)</i> |

| | |
|-------------------|---|
| MEKAM 240 Liter | 52 Abfahren (wöchentlich) bzw. 26 Abfahren (14-tägig) |
| Biomüll 120 Liter | 52 Abfahren (wöchentlich) bzw. 26 Abfahren (14-tägig) |
| Biomüll 240 Liter | 52 Abfahren (wöchentlich) bzw. 26 Abfahren (14-tägig) |
| Biomüll 770 Liter | 52 Abfahren (wöchentlich) |

- (2) Grundstücken, auf denen sich Betriebe im Sinne der Bestimmung des § 11 Abs. 6a NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 befinden, dürfen für diese Betriebe Müllbehälter mit einem Volumen von maximal 3.120 l pro Jahr insgesamt zugeteilt werden. Hinsichtlich dieser Grundstücke kann sich die Anzahl auf bis zu 12 jährliche Abfahren senken.
- (3) Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.
- (4) Die Anzahl an jährlichen Abfahren kann für jedes Grundstück von Amts wegen oder auf Antrag mit Bescheid der zuständigen Behörde festgelegt werden.
- (5) Die Sperrmüllsammmlung erfolgt wöchentlich gegen vorherige Anmeldung. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Sperrmüll im Altstoffsammelzentrum (ASZ) der Marktgemeinde Wiener Neudorf in der Hauptstraße 67 abzugeben.

§ 6

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.
- (3) Die Grundgebühr beträgt:

a) Für die Abfuhr von Restmüll:

Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

| | |
|---------------------|---------|
| Restmüll 120 Liter | € 5,79 |
| Restmüll 240 Liter | € 8,13 |
| Restmüll 770 Liter | € 24,06 |
| Restmüll 1100 Liter | € 35,64 |

b) Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen:

Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

| | |
|-------------------|---------|
| Biomüll 120 Liter | € 5,82 |
| Biomüll 240 Liter | € 8,19 |
| Biomüll 770 Liter | € 24,30 |

c) Für die Abfuhr von Restmüll und kompostierbaren Abfällen:

Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

| | |
|-----------------|--------|
| MEKAM 140 Liter | € 6,36 |
| MEKAM 240 Liter | € 7,98 |

(4) *Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 15% der Abfallwirtschaftsgebühr.*

(5) *Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.*

§ 7

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in 4 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

§ 8

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

§ 9

Aufstellungsort

- (1) *Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.*
- (2) *Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.*
- (3) *Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.*
- (4) *Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.*

§ 10

Inkrafttreten

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftsverordnung von 01.11.2010 mitsamt allen dazugehörigen Änderungen außer Kraft.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

23) Öffentliche Beleuchtung – Zusatzleistungen

Gemeinderat Markus Neunteufel verlässt den Sitzungssaal.

Geschäftsführender Gemeinderat DI Norman Pigisch stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Im Zuge der Detailplanung für die Ausführung zur Umrüstung der öffentlichen Beleuchtung wurde festgestellt, dass zum Beispiel in der Laxenburgerstraße auch die Verkabelung und die Mastfundamente erneuert werden müssen.

Antrag

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Bietergemeinschaft EWW AG GmbH. / Wien Energie GmbH., Knorrstraße 6, 4600 Wels, mit dem erweiterten Umfang bei der Umsetzung der Optimierung öffentliche Beleuchtung, mit Sanierung, Finanzierung sowie die Wartung und Energielieferung, gemäß Angebot vom 15.11.2018, zum Preis von € 267.404,59 inkl. MWSt. im Jahr 2019 und € 300.930,22 inkl. MWSt. für die Jahre 2020 - 2033, zu beauftragen.“

VA Stelle: 1/816-050 VA-Betrag 2019: € 275.000,00 frei: € 275.000,00

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (16:13; Stimmenthaltung SPÖ) angenommen.

Gemeinderat Markus Neunteufel betritt den Sitzungssaal.

24) Änderung Raumordnungsprogramm Auftrag Raumplaner

Gemeinderätin Gabriele Janschka stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf hat die Verordnung einer Bausperre erlassen um sicherzustellen, dass keine Bebauung bzw. Grundteilung erfolgt, welche den Intentionen des Örtlichen Raumordnungsprogramms zuwiderläuft.

Nunmehr sind Änderungen des Flächenwidmungsplanes aufgrund der Festlegungen des Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Wiener Neudorf erforderlich.

Antrag

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, das Technische Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann & Aujesky OG, Fröhlichgasse 44/8, 1230 Wien mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes aufgrund der Festlegung im Entwicklungskonzept zum Preis von € 31.320,00 inkl. MwSt. zu beauftragen.

In diesem Anbot sind 60 Stunden für Besprechungen und Sitzungen enthalten.

Die anfallenden Plotkosten (= Druckkosten) werden genau nach Aufwand verrechnet (Auflageexemplar und Druckexemplar für die Rechtskraft).

Die allgemeinen Bürounkosten, Fahrtkosten und Taggeld werden nicht verrechnet.“

VA-Stelle: 5/031-642 VA-Betrag 2019: € 110.000,00 frei: € 110.000,00

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (16:14; dagegen SPÖ) angenommen.

Bürgermeister Herbert Janschka unterbricht die Sitzung von 22:00 Uhr bis 22:10 Uhr.

Bürgermeister Herbert Janschka setzt die Sitzung um 22:10 Uhr fort. Geschäftsführender Gemeinderat Michael Dubsy, Gemeinderat Richard Baumann und Amstleiter Dr. Peter Klumpp sind abwesend.

25) Beauftragung von RA Dr Michael Schweda zu GZ 8 C 580/18d

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Am 13.7.2018 stürzte Frau Waltraud Eder über einen vor Parkstraße Ordnungsnummer 57 auf öffentlichem Gut, einen Durchmesser von rd 30 cm fassenden, in hellem Farbton gehaltenen und daher sich optisch vom Boden deutlich abhebenden B-Schlauch. Dieser Schlauch war vom Wirtschaftshof der Marktgemeinde Wiener Neudorf im Rahmen von Arbeiten am Gewässer des Mühlbaches zu verlegen. Nach schriftlichem Vorbringen des stellvertretenden Leiters des Wirtschaftshofes wurde den Pflichten zur Absicherung der Gefahrenstelle B-Schlauch durch einen eigens dafür abgestellten Mitarbeiter des Wirtschaftshofes, der jeden Passanten auf die „Gefahrenquelle“ verlegter Schlauch aufmerksam machte, und zusätzlich durch Aktivierung der gelben Warnlichtanlage eines im Bereich des Schlauches abgestellten Gemeindefahrzeuges ausreichend entsprochen. Frau Waltraud Eder fordert dennoch mit Schreiben vom 31.7.2018 durch ihre ausgewiesene Rechtsvertretung Dr. Sacha Pajor unter Verweis auf medizinische Unterlagen des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien von der Marktgemeinde Wiener Neudorf die Anerkennung der Haftung für die Folgen des Unfalles dem Grunde nach. Die für die Marktgemeinde Wiener Neudorf zuständige Haftpflichtversicherung lehnt eine solche Übernahme der Haftung gegenüber der Frau Waltraud Eder jedoch mit dem Hinweis ab, dass die Verletzungen der Frau Waltraud Eder durch Eigenverschulden verursacht seien. Mit Mahnklage vom 23.10.2018, 8 C 580/18d, bei der Marktgemeinde Wiener Neudorf am 25.10.2018 eingegangen, begehrt die Klägerin Waltraud Eder von der Marktgemeinde Wiener Neudorf nun die Zahlung von € 2.363,10 samt 4,0% Zinsen und € 558,19 an Kosten innerhalb von 14 Tagen bei sonstiger Exekution. Um Rechtskraft der Mahnklage zu vermeiden, hat die Marktgemeinde Wiener Neudorf durch ihren ausgewiesenen Rechtsvertreter Dr. Michael Schweda fristgerecht Einspruch gegen diese Mahnklage erhoben und entsprechend vorgebracht. Festgehalten werden kann, dass die Kosten für das Einschreiten des Rechtsanwaltes durch die Haftpflichtversicherung der Marktgemeinde Wiener Neudorf gedeckt sind. Das zuständige Gericht hat im Beschluss vom 19.11.2018 festgehalten, dass die beklagte Partei (Marktgemeinde Wiener Neudorf) sich fristgerecht in den Streit eingelassen hat und beiden Parteien aufgetragen, binnen drei Wochen ab Beschlusszustellung Beweisanträge zu stellen und Zeugen zu benennen. Nachdem gemäß § 35 Z 16 NÖ Gemeindeordnung 1973 dem Gemeinderat die Einleitung eines Rechtsstreites in zivilgerichtlichen Verfahren zur selbstständigen Erledigung vorbehalten ist, ergeht folgender

Antrag

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, Herrn Rechtsanwalt Dr. Michael Schweda, Am Anningerpark 4/1/43, 2351 Wiener Neudorf, in der nun gerichtlichen und streitanhängigen Rechtssache 8 C 580/18d rückwirkend mit der fristgerechten Einbringung des Einspruches beim zuständigen Bezirksgericht Mödling sowie mit der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Marktgemeinde Wiener Neudorf in dem zivilgerichtlichen Verfahren 8 C 580/18d zu beauftragen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderat Richard Baumann und Amtsleiter Dr. Peter Klumpp betreten den Sitzungssaal.

26) Viertelfestival NÖ - Industrieviertel 2019 - Abschluss zweier Verträge

Gemeinderat Nikolaus Patoschka stellt folgende Anträge

a) Kooperationsvertrag mit Kulturvernetzung Niederösterreich (ZVR 489486089)

Sachverhalt:

Herr Gemeinderat Nikolaus Patoschka konnte für das Gemeindeprojekt „Eumig flimmern“ die KULTURVERNETZUNG NIEDERÖSTERREICH Verein zur Förderung von Kunst und Kultur mit Sitz in Wiedenstraße 2, 2130 Mistelbach, als Kooperationspartner und Projektförderer gewinnen. Gemäß vorliegendem Kooperationsvertrag verpflichtet sich KULTURVERNETZUNG NIEDERÖSTERREICH Verein zur Förderung von Kunst und Kultur, der Marktgemeinde Wiener Neudorf im Hinblick auf das Projekt „Eumig flimmern“ einen Finanzierungsbeitrag von € 11.000,- zur Verfügung zu stellen, sofern die Marktgemeinde Wiener Neudorf die Einhaltung der vertraglichen Auflagen anerkennt. Das Projekt eumig flimmern wird auf Grundlage eines, im Gemeindevorstand vom 3. Dezember 2018 zu beschließenden und mit Herrn Jürgen Lossau abzuschließenden Werkvertrages durchgeführt. Gemäß § 35 Z 16 NÖ Gemeindeordnung 1973 ergeht daher folgender Antrag

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, nachstehenden

1. KOOPERATIONSVERTRAG

*1) abgeschlossen zwischen **Marktgemeinde Wiener Neudorf**, mit Sitz in **Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf**, in der Folge „Projektpartner“ genannt, und der **KULTURVERNETZUNG NIEDERÖSTERREICH** Verein zur Förderung von Kunst und Kultur in Niederösterreich, ZVR-Zahl: 489486089, mit Sitz in Mistelbach und der Zustellanschrift A-2130 Mistelbach, Wiedenstraße 2, in der Folge „Viertelfestival NÖ“ genannt, wie folgt:*

1. Vertragsgegenstand:

*Der Projektpartner verpflichtet sich im Rahmen des „Viertelfestival NÖ – Industrieviertel 2019“, das **Projekt mit der Nr. P043-IN19** und dem **Projekttitle***

eumig Flimmern

nach Maßgabe dieses Kooperationsvertrages vorzubereiten, durchzuführen und abzurechnen. Das tatsächliche Projekt muss im Wesentlichen seiner Darstellung in den Einreichunterlagen des Projektpartners und im Schriftverkehr zwischen Projektpartner und Viertelfestival NÖ entsprechen.

2. Inhaltliche und künstlerische Verantwortung:

Die inhaltliche, künstlerische, organisatorische und finanzielle Verantwortung liegt zur Gänze beim Projektpartner. Beide Vertragspartner vereinbaren, dass sie einander rechtzeitig über alle wesentlichen Schritte in der Projektvorbereitung und -umsetzung informieren.

*Wesentliche inhaltliche Änderungen in der Art und Umsetzung des Projektes, das Verschieben von Terminen oder der Wechsel von Veranstaltungsorten und -zeiten bedürfen **der schriftlichen Einwilligung** des Viertelfestivals NÖ. Dies gilt insbesondere nach dem Druckunterlagenschluss des Programmbuches.*

3. Finanzierungsbeitrag durch das Viertelfestival NÖ:

a) Das Viertelfestival NÖ stellt einen Finanzierungsbeitrag für das Projekt in der Gesamthöhe von

Euro 11.000,-- zur Verfügung.

Dieser Beitrag wird auf das Konto des Projektpartners überwiesen:

IBAN: AT34 4300 0466 8345 0012

BIC: VBOEATWW

Bank: Volksbank, lautend auf: Marktgemeinde Wiener Neudorf

b) Der Finanzierungsbeitrag versteht sich inklusive aller steuerlichen Abgaben und wird nach Maßgabe der Bundes- und Landesfördermittel an den Projektpartner überwiesen.

Die Abrechnung des Projektes erfolgt an Hand einer tabellarischen Darstellung, die der Darstellung in der Kalkulation entspricht. Dabei werden die Eigenleistungen sowie weitere unbare Leistungen (z.B. Sachsponsorings) eigens bewertet. Zur Abrechnung können nur Rechnungen und Belege, die eindeutig dem gegenständlichen Projekt zugeordnet werden können, gelangen.

Das Viertelfestival NÖ und die Abt. Kunst und Kultur des Landes NÖ behalten sich vor, zusätzlich eine Gesamtbelegkontrolle durchzuführen. In diesem Fall sind die Gesamtprojektkosten nachzuweisen, und zwar anhand aller Originalbelege des Projektes inklusive der Zahlungsnachweise. Originalbelege werden daher vom Projektpartner sieben Jahre aufbewahrt.

c) Wenn die nachweisbaren Ausgaben nicht den gewährten Finanzierungsbeitrag erreichen, reduziert sich der Finanzierungsbeitrag aliquot. Können die Abrechnungsunterlagen nicht geliefert werden, gilt dieser Vertrag als gegenstandslos und der gesamte im Punkt 3a genannte Betrag ist dem Viertelfestival NÖ zu retournieren. Mögliche Mehrkosten gehen zur Gänze zu Lasten des Projektpartners.

d) Die Anschaffungen von Geräten und/oder Gegenständen: Die Anschaffung von Geräten und/oder Gegenständen wird in der Projektabrechnung nicht akzeptiert und kann durch das Viertelfestival NÖ nicht co-finanziert werden

e) Zahlungsmodalitäten:

Die Auszahlung des Finanzierungsbeitrages erfolgt in zwei Raten. Die erste Rate in Höhe von 80 % erfolgt nach Einlangen eines formlosen Schreibens/E-Mail mit dem Ersuchen um Auszahlung im Festivalbüro. Die Auszahlung kann jedoch frühestens **ab 07. Jänner 2019** erfolgen.

Die zweite Rate in Höhe der restlichen 20 % erfolgt unmittelbar nach Einlangen der ordnungsgemäßen Endabrechnung beim Viertelfestival NÖ. Endabrechnungen können **bis spätestens 31. Oktober 2019** gelegt werden.

Der Projektpartner legt im Zuge der Endabrechnung auch einen Endbericht zu seinem Projekt vor. Dieser beinhaltet neben dem allgemeinen Verlauf vor allem die Besucherzahlen und einen Pressespiegel in Kopie.

4. Pflichten des Viertelfestival NÖ:

Das Viertelfestival NÖ stellt folgende weiteren Leistungen zur Verfügung:

a) Veranstaltungsplakate:

1) **EIGENSTÄNDIG GESTALTETE VERANSTALTUNGSPLAKATE:** Diese werden vom Projektpartner individuell im eigenen Design gestaltet und auf eigene Rechnung produziert. Das Viertelfestival NÖ gewährt einen Produktionszuschuss von 120 € nach Vorlage eines Belegexemplars. Die Abwicklung erfolgt zur Gänze durch den Projektpartner. Die Verwendung der vom Viertelfestival NÖ zur Verfügung gestellten Logoleiste ist unbedingt erforderlich und Voraussetzung für den Produktionszuschuss.

2) **Plakate im VIERTELFESTIVAL DESIGN:** Die Abwicklung (Grafik und Druck) wird vom Viertelfestival NÖ für ein Grundkontingent von bis zu 200 Stück zur Gänze übernommen.

Höhere Auflagen sind möglich, bedürfen aber einer Kostenbeteiligung seitens des Projektpartners. Die Stückzahl und eine mögliche Kostenbeteiligung durch den Projektpartner werden gesondert geregelt und sind nicht Teil dieses Vertrages.

b) A6 - Flyer:

Die Abwicklung (Grafik und Druck) wird vom Viertelfestival NÖ für ein Grundkontingent von bis zu 1.000 Stück zur Gänze übernommen. Höhere Auflagen sind möglich, bedürfen aber einer Kostenbeteiligung seitens des Projektpartners. Die Stückzahl und eine mögliche Kostenbeteiligung durch den Projektpartner werden gesondert geregelt und sind nicht Teil dieses Vertrages.

c) Programmbuch & sonstige Werbemittel

Festival-Programmbücher, Übersichtsfolder und weitere Werbemittel, die das Festival in seiner Gesamtheit betreffen, werden von diesem kostenlos zur Verfügung gestellt. Die jeweilige Stückzahl ist nicht Gegenstand dieses Vertrages und wird gesondert geregelt.

d) Homepage

Das Viertelfestival NÖ stellt dem Projektpartner **einen Direktlink** zur Präsentation des Projektes unter www.viertelfestival-noe.at/Projektname zur Verfügung.

5. Pflichten des Projektpartners:

a) Eigenständig produzierte Projekt-Werbemittel:

Der Projektpartner verpflichtet sich auf alle zusätzlich und eigenständig produzierten Werbemittel, bzw. allfälliges Dokumentationsmaterial (z.B. Bildbände, Projekt-Werbefolder, Flugblätter, Folder, DVD, etc.) gut sichtbar und in unveränderter Form die vom Viertelfestival NÖ zur Verfügung gestellte Wortbildmarke (=Logo) mit dem Wortlaut „Ein Projekt des Viertelfestival NÖ – Industrieviertel 2019“ auf der TITELSEITE, bzw. Hauptansichtsseite zu positionieren.

Bei Nichteinhaltung können bis zu 10 % des Finanzierungsbeitrags bei der Endabrechnung einbehalten werden. Wir empfehlen einen Entwurf vor Drucklegung/Produktion an das Festivalbüro zur Ansicht (per E-Mail) zu übermitteln.

Der Finanzierungsbeitrag des Viertelfestival NÖ setzt sich aus Förderungen der Kunstsektion des Bundeskanzleramtes sowie der Abteilung Kunst und Kultur des Landes NÖ zusammen. Wir empfehlen, darauf durch Anbringen der jeweiligen Logos (BKA Kunst und „Kultur Niederösterreich“) hinzuweisen. Alle Logos sind druckfähig auf www.viertelfestival-noe.at abrufbar.

Diese Regelung ist auch bei Projektpräsentationen im Internet (z.B. Logopräsenz des Festivals auf einer eigenen Projekthomepage) gültig. Bei Eintragungen in diverse Veranstaltungskalender, im Web 2.0 bzw. bei elektronischen Newsletter Aussendungen ist der Beisatz „Ein Projekt im Rahmen des Viertelfestival NÖ – Industrieviertel 2019“ (falls keine grafische Logoverwendung möglich ist) zu verwenden.

Diese Maßnahmen dienen der Gewährleistung eines in sich stimmigen Gesamtauftrittes des Festivals.

b) Der Projektpartner verlinkt auf der Startseite seiner Homepage auf www.viertelfestival-noe.at.

c) Der Projektpartner erklärt sich bereit, zu überprüfen, ob die jeweilige Standortgemeinde bzw. bei Schulprojekten die Schule die Festivalfahne angebracht hat. Falls das nicht der Fall ist, erfolgt eine kurze Nachricht ans Festivalbüro.

Benötigt der Projektpartner Festival-Fahnen für seinen Veranstaltungsort, so werden diese nach Verfügbarkeit kostenlos für die Dauer des Projektes zur Verfügung gestellt.

d) Der Projektpartner bringt ein „Willkommen beim Viertelfestival NÖ“-Transparent gut sichtbar auf oder über der Bühne an. Wenn das nicht möglich ist: Am Platz der offiziellen Eröffnung oder notfalls beim Haupteingang zur Projektveranstaltung. Das Transparent wird nach dem Projektende an das Festivalbüro retourniert. Zur Dokumentation dessen, schickt

der Projektpartner mindestens ein Foto, wo das o.a. Transparent bei der Veranstaltung gut erkennbar ist.

e) Der Projektpartner erklärt sich bereit, mindestens ein allgemeines Imageplakat mit dem Text: „XX Kultur-Projekte im ganzen Industrieviertel“ sowie mindestens ein Sponsoren-Plakat des Viertelfestival NÖ gut sichtbar im Eingangsbereich oder an einem prominenten Platz der Veranstaltungsstätte anzubringen.

f) Der Projektpartner gewährt Kooperationspartnern des Viertelfestival NÖ (Club Ö1, Mitarbeiter der NÖ Versicherung, Mitglieder der AK-NÖ) bei entsprechender Legitimierung auf fixe Eintrittsgelder eine Ermäßigung von mindestens 10 %. Dabei kann immer nur eine Ermäßigung pro Eintrittskarte geltend gemacht werden.

g) Für Presse- und Marketingzwecke gewährt der Projektpartner dem Viertelfestival NÖ Freikarten. Die Anzahl wird im gegenseitigen Einverständnis und nach Rücksprache durch das Viertelfestival NÖ festgesetzt.

h) Es findet mindestens eine öffentlich zugängliche Veranstaltung im Rahmen der Projektumsetzung im Festivalzeitraum statt, in deren Rahmen die Teilnahme am Viertelfestival NÖ erwähnt wird.

i) Der Projektpartner erklärt sich bereit, bei PR und Öffentlichkeitsarbeit für das gegenständliche Projekt (insbesondere bei Presseaussendungen) ausdrücklich und in angemessener Form darauf hinzuweisen, dass es sich um „Ein Projekt des Viertelfestival NÖ – Industrieviertel 2019“ handelt. Darüber hinaus erklärt sich der Projektpartner bereit, sich nach besten Kräften zu bemühen, Dritte (insbesondere Medien) auf das Viertelfestival NÖ hinzuweisen.

j) Der Projektpartner erklärt sich bereit, statistische Angaben zu seinem Projekt dem Viertelfestival NÖ offen zu legen. Insbesondere betrifft das die Besucherzahlen und veranstaltungstechnische Zahlen, die sofort nach Abschluss des jeweiligen Projektes – spätestens jedoch **bis zum 15. September 2019** – in die Festival-Datenbank eingetragen werden sollen. Arbeitet das Viertelfestival NÖ bei der Erhebung statistischer Daten mit Dritten zusammen (z.B. Universitäten oder Fachhochschulen), erklärt sich der Projektpartner bereit, auch jenen die für diese Erhebung notwendigen statistischen Daten zur Verfügung zu stellen.

6. Marketing & Werbung:

a) Die Bewerbung der Dachmarke „Viertelfestival NÖ“ erfolgt regional und überregional durch das Viertelfestival NÖ. Werden einzelne Projekte in die Dachmarkenwerbung miteinbezogen, obliegt die Auswahl dem Viertelfestival NÖ.

b) Der Projektpartner verpflichtet sich, als eigenverantwortlicher Veranstalter eigenständig und selbsttätig für eine lokale bis regionale Bewerbung seines Projektes/Veranstaltung zu sorgen.

7. Öffentlichkeitsarbeit:

a) Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt im Rahmen der Gesamt-Öffentlichkeitsarbeit durch das Viertelfestival NÖ. Der Projektpartner wird ersucht, für sein Projekt zusätzlich Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Dabei verpflichtet sich der Projektpartner, das Viertelfestival NÖ von allen Aktivitäten bezüglich PR und Öffentlichkeitsarbeit zu informieren, die über die unmittelbare Ebene der Projektbewerbung vor Ort hinausgehen. Damit soll ein zielgerichteter und koordinierter Außenauftritt gewährleistet werden. Insbesondere gilt das für die Einbindung von überregionalen Medien bzw. Fernseh- und Radiobeiträge.

b) Treten Dritte (insbesondere Medienvertreter) mit dem Verlangen nach allgemeinen Informationen über das Viertelfestival NÖ an die Projektpartner heran, so werden diese ans Büro des Viertelfestival NÖ verwiesen.

8. Urheberrechte und verwandte Schutzrechte:

a) Der Projektpartner erklärt, alle für die Durchführung des gegenständlichen Projektes und allenfalls folgende Verwertungsmaßnahmen (z.B. Produktion von Ton- oder Bildtonträgern) notwendigen Nutzungsbewilligungen zu haben und das Viertelfestival NÖ gegenüber Ansprüchen Dritter schadlos zu halten. Darüber hinaus gewährt der Projektpartner dem Viertelfestival NÖ die Bewerbung und Vermarktung des gegenständlichen Projekts im Rahmen des Viertelfestival NÖ. Der Projektpartner erklärt sich bereit, dem Viertelfestival NÖ unentgeltlich alle für eine effiziente Bewerbung in Wort, Bild und/oder Ton nützlichen Informationen (insbesondere digitale Fotos) rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und die hierfür notwendigen Nutzungsbewilligungen kostenlos zu erteilen.

b) Allenfalls notwendige Meldungen an Verwertungsgesellschaften (wie z.B. AKM) erfolgen durch den Projektpartner.

9. Sonstige Verpflichtungen:

a) Der Abschluss allfälliger Versicherungen obliegt organisatorisch und finanziell dem Projektpartner.

Das Viertelfestival NÖ empfiehlt den Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung.

b) Der Projektpartner verpflichtet sich zur Einhaltung aller mit der Durchführung des Projektes in Zusammenhang stehenden Rechtsgrundlagen und behördlichen Anforderungen bzw. Auflagen zu sorgen. Für die steuerliche Veranlagung ist der Projektpartner selbständig verantwortlich.

c) Sollte das Projekt nicht oder nicht im vereinbarten Umfang zustande kommen und/oder der Projektpartner die mit dieser Vereinbarung abgeschlossenen Verpflichtungen teilweise oder zur Gänze nicht erfüllen, so verfällt der Finanzierungsbeitrag zur Gänze. Alle bis dahin vom Viertelfestival NÖ geleisteten Zahlungen sind inkl. der gesetzlichen Verzugszinsen unverzüglich an das Viertelfestival NÖ zurückzuzahlen.

d) Sollte das Projekt im Jahr 2019 auch außerhalb des Viertelfestival NÖ zur Aufführung kommen, bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Viertelfestival NÖ.

10. Schlussbestimmungen:

a) Nebenabsprachen zu diesem Vertrag wurden keine getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

b) Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

c) Für Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis wird als Gerichtsstand das Gericht in Korneuburg vereinbart. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.

d) Das Viertelfestival NÖ trägt sämtliche Kosten der Errichtung und Ausfertigung dieses Vertrages. Allfällige mit der Errichtung und Ausfertigung verbundene Abgaben trägt der Projektpartner. Dies betrifft

auch eine allfällig notwendige Vergebührung beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern.

e) Sämtliche Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung trägt jeder Vertragspartner selbst.

f) Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragspartner eine erhält, und wird erst dann rechtsgültig, wenn eine vom Projektpartner durch die zeichnungsberechtigte/n Person/en unterschriebene Ausfertigung beim Viertelfestival NÖ eingelangt ist.

g) Durch die Unterschrift/en wird bestätigt, dass der Vertrag gelesen wurde und der gesamte Vertragsgegenstand inhaltlich verstanden wurde.

11. Datenschutzmitteilung:

Wir werden die Projekt-, Kontakt- und Veranstaltungsdaten zum Zweck der Organisation, Bewerbung und Durchführung des Viertelfestival NÖ auf Grundlage unseres

überwiegenden berechtigten Interesses (Art. 6 Abs 1 lit f DSGVO) verarbeiten und an ausgewählte Partner (Medien print und elektronisch, Sponsoring, Tourismus, öffentliche Förderstellen, Zulieferer des Festivals wie Homepage-, Presse-, Grafikbetreuung) übermitteln. Die Daten werden von uns nur so lange aufbewahrt, wie dies nach anwendbarem Recht zulässig ist, jedoch solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen. Zur Ausübung der Rechte im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten sowie bei Fragen zu deren Verarbeitung können Sie sich gerne an unseren Datenschutzbeauftragten datenschutz@kulturvernetzung.at wenden.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Geschäftsführender Gemeinderat Michael Dubsky betritt den Sitzungssaal.

b) Vereinbarung mit stadtfimmern und Förderverein eumig Museum

Sachverhalt:

Es soll jedenfalls, voraussichtlich im Mai 2019, das Projekt „Eumigflimmern“ im Zuge des NÖ Viertelfestival 2019 (Landesausstellung 2019) im Alten Rathaus durchgeführt werden. Der Künstler Jürgen Lossau, wohnhaft in Sierichstraße 145, 22299 Hamburg, der unter der Bezeichnung „stadtfimmern“ europaweit auftritt, wird mit der Betreuung des Projektes „eumigflimmern“ um € 19.000,- exkl. gesetzlich anzuwendender MwSt. beauftragt. Diesen Ausgaben gegenüber steht eine landesnahe Förderung durch den Verein Kulturvernetzung NÖ von € 11.000,--. Auf den entsprechenden Antrag gemäß lit a) dieses TOPs wird verwiesen. Gleichzeitig verpflichtet sich der Förderverein eumig Museum in der antragsgegenständlichen Vereinbarung, die Ausstellung „eumigflimmern“ durch Zurverfügungstellung von Filmmaterial zu unterstützen. Es ergeht daher folgender Antrag

„Vereinbarung

Zwischen

*Marktgemeinde Wiener Neudorf,
vertreten durch den Bürgermeister Herbert Janschka
Europaplatz 2
2351 Wiener Neudorf
Österreich
(Veranstalter)*

und

*Jürgen Lossau, fortan
stadtfimmern
aktion.tv eK
Sierichstrasse 145
22299 Hamburg
Deutschland
(stadtfimmern)*

sowie dem Förderverein eumig Museum mit Sitz in Parkstraße 6, 2351 Wiener Neudorf, ZVR-Zahl 945755681 (fortan Verein), wird folgende Vereinbarung getroffen:

1.

stadtfimmern wird im Frühjahr 2019 in Wiener Neudorf eine Filminstallation mit bis zu 100 Super-8-Projektoren (inklusive 20 Reserve-Projektoren) an 3 Folgetagen (Freitag bis

Sonntag) im Gebäude des Alten Rathauses der Marktgemeinde Wiener Neudorf, Rathausplatz 1, 2351 Wiener Neudorf, gestalten. Marktgemeinde Wiener Neudorf und der Verein stellen dazu folgendes sicher: Zugang zu den Räumlichkeiten der Installation muss zwei Tage vor der Veranstaltung (Aufbau) und am Tag nach der Veranstaltung (Abbau) jeweils ab 09.00 Uhr für die Mitarbeiter des stadtfilmern-Teams gewährleistet sein. Ein entsprechend ausgelegtes Stromnetz wird durch den Veranstalter kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Projektoren benötigen 180 Watt pro Stück. Marktgemeinde Wiener Neudorf wird auf rechtzeitige, mindestens acht (8) Wochen im Vorhinein zu erteilende Anforderung von stadtfilmern mobil aufzustellende Zwischenwände beschaffen bzw. bereitstellen.

2.

Die genaue Terminierung der Veranstaltung erfolgt im Einvernehmen der Vertragspartner, das (das Einvernehmen) bis Ende 2018 jedenfalls herzustellen ist. Unverbindlich in Aussicht gestellt wird das Wochenende der Kalenderwoche 20, das sind der 18. und 19. Mai 2019.

3.

Der Veranstalter entbindet stadtfilmern von jeglicher Haftung gegenüber den Besuchern der Veranstaltung.

4.

stadtfilmern wird eine Filminstallation zum Thema „Eumigfilmern“ (Arbeitstitel) bereitstellen. Der Inhalt der Filmloops (Schleifen) obliegt künstlerischer Freiheit. Festgehalten wird jedoch, dass unsittliche, sittenwidrige, politische und nicht jugendfreie Sujets nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind. stadtfilmern sichert zu, mit mindestens zwei Personen während der gesamten Dauer der jeweiligen Veranstaltung anwesend zu sein und die Installation während der Veranstaltung permanent am Laufen zu halten. stadtfilmern haftet nicht für höhere Gewalt.

5.

Der Veranstalter und stadtfilmern starten im Herbst/Winter 2018/19 gemeinsam einen Aufruf zur Suche nach regionalem Schmalfilmmaterial aus den Jahren 1950 bis 1990. Der Aufruf wird durch eine von Marktgemeinde Wiener Neudorf mit stadtfilmern gemeinsam zu startende Pressekonferenz initiiert. Das Schmalfilmmaterial kann von jedermann in der Marktgemeinde, Europaplatz 2, Kulturzimmer (1. Stock, Zimmer 23) unter gleichzeitiger Abgabe einer Erklärung im Sinne des nächstfolgenden Satzes abgegeben werden.

Festgehalten wird, dass die Marktgemeinde Wiener Neudorf eine Förderung beim Verein Kulturvernetzung Niederösterreich (ZVR: 489486089), einer Einrichtung des Landes NÖ, beantragt und zu diesem Zwecke sich verpflichtend zu erklären hat, über alle für die Durchführung des gegenständlichen Projektes erforderlichen Verwertungsrechte und Nutzungsbewilligungen zu verfügen und den Förderungsgeber schad- und klaglos zu halten.

Als Erklärungsvorlage stellt stadtfilmern für die vereinbarungsgegenständliche Verwendung von Filmbestand/Filmmaterial und den daraus entsprechenden Rechten den Übernahmestellen eumig Museum und Marktgemeinde Wiener Neudorf daher ein die Übertragung des Eigentums- sowie die Übertragung der entsprechenden Nutzungs- und Verwertungsrechte sicherstellendes Formular mit Merkblatt auf eigene Kosten zur Verfügung. Dieses Formular hat als verbindliche und unwiderrufliche Erklärungen der (namentlich anzuführenden) Filmgeber jedenfalls zu beinhalten:

- dass jeder Filmgeber Träger des Eigentums- und von sämtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechten und zur Weitergabe und Übertragung dieses Filmmaterials berechtigt ist und
- dass sich jeder Filmgeber im Zeitpunkt der Übergabe des Filmmaterials an einen der Vertragsteile sich aller seiner Rechte an und aus diesem Filmmaterial, sohin auch des Eigentums-, der Nutzungs- und der Verwertungsrechte vollständig und unentgeltlich, und zwar auch mit Wirkung für seine Rechtsnachfolger, entledigt und fortan auf jeden Anspruch gegenüber einen der Vertragsteile und das Land NÖ sowie Einrichtungen des Landes NÖ wie der Verein Kulturvernetzung Niederösterreich (ZVR: 489486089) und allen ihrer Rechtsnachfolger verzichtet. Die Vertragsteile sind daher berechtigt, das Filmmaterial unentgeltlich für jeden lauterer Zweck, insb zur Herstellung einer Installation, einer Kauf-DVD, einer Weitergabe der Rechte, einer Entledigung dieser Rechte und dergl zu verwenden.
- Ferner erklärt sich der Filmgeber mit der Offenlegung seines vollständigen Namens, seiner E-Mail und seiner Zustelladresse gegenüber den Vertragsteilen unter ausdrücklicher Berufung auf seine Rechte nach den Artt 13ff DSGVO einverstanden.

Der Filmgeber hat das von ihm zu übertragende Filmmaterial mit den im vorigen Satz aufgezählten Daten zu kennzeichnen. Die vom Filmgeber mit seinen Daten zu befüllende Erklärung ist von ihm zu unterzeichnen. Fehlt eines dieser Merkmale, darf das Material keiner vertragsgegenständlichen Verwendung zugeführt werden.

Eumig Verein und stadtfilmern stellen sicher, dass jedenfalls eine Kopie einer jeden Erklärung der Marktgemeinde Wiener Neudorf nachweislich zu Handen Frau Corinna Kobliska, DW 143, übergeben wird.

stadtfilmern hat im Wege einer Sichtung des Filmbestandes/Filmmaterials sicherzustellen, dass ausschließlich solches Filmmaterial zur vertragsgegenständlichen Verwendung gelangt, dass dem jeweiligen Filmgeber nachweislich zuordbar ist (durch Etikettierung) und im Einklang mit einer von diesem Filmgeber handschriftlich gefertigten Ausfertigung übergeben wird.

stadtfilmern hält die Marktgemeinde Wiener Neudorf und den Verein daher von allfälligen Ansprüchen und Schäden von Filmgebern und Dritten schad- und klaglos, wenn Filmmaterial zur Verwendung gelangt, das nicht dem Filmgeber nachweislich zuordbar ist bzw. unter mangelhaften Erklärungen übergeben sowie verwendet wurde.

Bei Marktgemeinde Wiener Neudorf abgegebenes Filmmaterial wird von der Marktgemeinde Wiener Neudorf im Auftrag von stadtfilmern an den Verein Eumig Museum zur vereinbarungsgegenständlichen Sichtung und Bearbeitung durch stadtfilmern nach jeweiliger kurzfristig herzustellender Rücksprache übergeben und übernehmen der Verein und stadtfilmern ab Übernahme durch den Verein die Verantwortung und Gefahr für übernommenes Material. Ansprechstelle der Marktgemeinde Wiener Neudorf ist Herr GR Nikolaus Patoschka.

Das Schmalfilm-Material wird von stadtfilmern ehestbaldig nach jeweiliger Übernahme durch den Verein zügig gesichtet und durch stadtfilmern ausgewählt.

stadtfimmern stellt ferner mit dem Verein Eumig Museum vertraglich sicher, dass stadtfimmern für die Filminstallation auch auf Filmmaterial zurückgreifen kann, das vom Verein Eumig Museum zur Verfügung gestellt und zu diesem Zweck kopiert wird.

Dabei soll es sich in erster Linie um Filmmaterial handeln, das mit der früheren Produktion bei Eumig und der Werbung für Eumig-Produkte zusammenhängt. Die Kosten der Kopierung sind durch Punkt 7 mit abgedeckt.

Der Verein erklärt vor diesem Hintergrund, als Eigentümer über wesentliche Bestände des Filmmaterials physisch sowie über die für die Veranstaltung erforderlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte zu verfügen und erklärt der Verein ferner verbindlich und unwiderruflich, diese Bestände den Vertragspartnern für die gegenständliche Veranstaltung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und aus dieser vereinbarungsgegenständlichen Verwendung gegen niemanden jemals Ansprüche geltend zu machen, jedenfalls nicht gegen einen der Vertragsteile und das Land NÖ sowie seinen Einrichtungen wie der Verein Kulturvernetzung Niederösterreich (ZVR: 489486089) und allen ihren Rechtnachfolgern.

Weiters erklärt sich der Verein bereit, für die vollständige Dauer der Veranstaltung (vgl. Vertragspunkt 2.) mit jedenfalls zwei Mitgliedern des Vereins zu dem Zwecke der Veranstaltungsbetreuung (Getränkeausschank, Imbissanbot) zur Verfügung zu stehen.

7.

stadtfimmern berechnet dem Veranstalter für die Filminstallation Euro 19.000,00 zzgl. 7% MWSt. Der Veranstalter ist daher im Maximum mit einem Betrag von Euro 20.330,00 belastet. Davon wird ein Teilbetrag von Euro 4.000,00 zzgl. 7% MWSt, das sind Euro 4.280,00, mit dem erfolgten Aufruf zur Einsendung der Filme in 2018 fällig. Der Restbetrag wird nach Abschluss der Veranstaltung zur Zahlung fällig. stadtfimmern erklärt jedoch verbindlich, dass, sofern dieses Rechtsgeschäft österreichischer Umsatzbesteuerung unterliegt, der Gesamtbetrag im brutto die Schwelle von Euro 20.330,00 nicht übersteigt. Allfällige Umsatzsteuermehrbelastung geht daher nicht zu Lasten der Marktgemeinde Wiener Neudorf.

8.

Der Veranstalter stellt sicher, dass 50 Metallic-Stehtische, Durchmesser 60cm, auf denen die Projektoren stehen können, rechtzeitig vor Beginn des Aufbaus zur Verfügung stehen. Die Tische für die Installationen stellt der Veranstalter. Das Tischmodell sollte ähnlich diesem sein: <http://www.pharao24.de/outdoor-stehtisch-salerno-aus-aluminium-hoehenverstellbar.html>

9.

Für die Pressearbeit des Veranstalters stellt stadtfimmern Bild- und Textmaterial über die geplante Installation bereit. Zu einer gemeinsamen Pressekonferenz zum Start der Suche nach Filmmaterial steht stadtfimmern dem Veranstalter auf erste Anforderung nach Terminfixierung zur Verfügung.

Falls die Veranstaltung ein spezielles Signet/Logo erhalten soll, trägt die Kosten dafür der Veranstalter. stadtfimmern kann auf Wunsch entsprechende Grafikdesigner vermitteln.

10.

stadtflimmern kann aus dem Filmmaterial über Wiener Neudorf, dem Umland und die Fertigung bei Eumig bzw. die Werbung dafür eine DVD herstellen, die während der Veranstaltung vertrieben wird. Für das Vorliegen der entsprechenden Rechte zur Filmmutzung auf der DVD trägt stadtflimmern Sorge, dh stadtflimmern trägt aus eigenem Sorge, dass stadtflimmern die entsprechenden Nutzungsrechte an dem zu verwendenden Bestand sowie die maßgeblichen Verwertungsrechte eingeräumt werden. stadtflimmern hält in diesem Zusammenhang die Marktgemeinde Wiener Neudorf und den Verein schad- und klaglos von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter. Die DVD kann nach der Veranstaltung auch durch den Veranstalter oder das Eumig Museum vertrieben werden, wobei durch stadtflimmern mindestens 30% Rabatt auf den empfohlenen Verkaufspreis (Euro 19,90) eingeräumt werden.

11.

Sollte eine Veranstaltung aus Gründen, die stadtflimmern nicht zu vertreten hat, nicht stattfinden, so entbindet dies den Veranstalter nicht von der Zahlung der in diesem Vertrag vereinbarten Beträge.

12.

Weitere Vereinbarungen sind nicht getroffen. Gerichtsstand für diese Vereinbarung ist Wien. Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht.

Die konkrete Organisation und Beauftragung bleibt dem Bürgermeister vorbehalten.

Es entstehen voraussichtliche Gesamt-Kosten in der Höhe von Euro 22.000,00. Diese überplanmäßigen Ausgaben in der Höhe von Euro 22.000,00 werden vom Konto 2/380000+861000 Altes Rathaus, Förderung Landesausstellung in der Höhe von Euro 11.000,00 und vom Konto 2/990000+963100 voraussichtlicher Soll-Überschuss in der Höhe von Euro 11.000,00 bedeckt.“

VA-Stelle: 1/380000-728000 Altes Rathaus Aufwd.f.Veranstaltg. VA-Betrag: 14.000 frei: 14.000

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

27) Einführung eines Literatenwettbewerbs mit P.E.N.-Club Austria – Grundsatzbeschluss

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt grundsätzlich die gemeinsame Ausrichtung eines Literaturpreises zwischen der Gemeinde Wiener Neudorf und der niederösterreichischen Landesorganisation einer der bedeutendsten Schriftstellervereinigungen Österreichs, dem P.E.N.-Club (Abkürzung vor Poets, Essayists and Novelists - Synonym für das englische Wort „pen“ (Schreibfeder)). Der Kulturreferent wird beauftragt, gemeinsam mit der Präsidentin des NÖ P.E.N-Club, Dr. Susanne Dobesch-Giese, die Details auszuarbeiten. Der Preis soll unter namhafter Jury erstmals 2019 in einer der Räumlichkeiten der Marktgemeinde Wiener Neudorf feierlich vergeben und sukzessive zu einem der Höhepunkte der literarischen Szene in Österreich werden.“

1/380000-728000 Altes Rathaus, Aufwand f. Veranstaltungen VA 2019: 14.000,00 frei:
14.000,00

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (16:14; Stimmenthaltung SPÖ) angenommen.

28) Dringlichkeitsanträge

a) Förderung von energiesparenden Maßnahmen – Richtlinie

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

Sachverhalt:

Im Rahmen der e5-Arbeitsgruppensitzungen wurden eine neue Förderrichtlinie zur Verbesserung der Umweltsituation durch Verminderung der CO₂-Emission und Senkung des Energieverbrauches ausgearbeitet und in zwei Sitzungen des Ausschusses für Umwelt und Verkehr besprochen.

Zuletzt wurde diese Förderrichtlinie in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 03.12.2018 behandelt.

Die Dringlichkeit ist gegeben, damit diese Förderrichtlinie am 01.01.2019 wirksam wird.

Dringlichkeitsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Förderrichtlinie:

Richtlinie der Marktgemeinde Wiener Neudorf über die Gewährung einer Förderung für ENERGIESPARENDE MASSNAHMEN an Bürgerinnen und Bürger der Marktgemeinde Wiener Neudorf

I. Ziel der Fördermaßnahmen

- 1) Verbesserung der Umweltsituation durch
 - ✓ Verminderung der CO₂-Emission und
 - ✓ Senkung des Energieverbrauches
- 2) Ersatz von Importenergie durch vermehrte Nutzung erneuerbarer, heimischer Energieträger
- 3) Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger

II. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- 1) Der Förderungswerber/die Förderungswerberin müssen ihren Hauptwohnsitz gemäß § 1 Abs. 7 Meldegesetz idgF in der Marktgemeinde Wiener Neudorf mittels aktueller Meldebestätigung (max. 6 Monate) nachweisen.
- 2) Gefördert wird die Anschaffung eines der Produkte im Sinne des Punkt IV., Abschnitt A, ab 01.01.2019 durch eine Person.
- 3) Gefördert wird weiters die Errichtung einer Solaranlage, die Errichtung einer Photovoltaikanlage, der Einbau einer Wärmepumpe, der Einbau einer Heizanlage sowie die Herstellung eines Fernwärmeanschlusses im Sinne des Punktes IV., Abschnitt B bis

E, in ein förderungswürdiges Objekt ab dem 01.01.2019. Förderungswürdige Objekte sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser und Doppelhäuser, die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweisen.

- 4) *Das förderungswürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wiener Neudorf befinden und nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignet und tatsächlich ganzjährig bewohnt werden.*
- 5) *Je Förderungswerber/Förderungswerberin bzw. je förderungswürdigem Objekt und förderungswürdigem Haushalt kann eine energiesparende Maßnahme in einem Zeitraum **von zehn Jahren nur einmal durch die Marktgemeinde Wiener Neudorf gefördert werden.***
- 6) *Der Förderungswerber/die Förderungswerberin hat nachzuweisen, dass er/sie für die unter Punkt IV., Abschnitt B bis E, angeführten Maßnahmen die für Energie- und Klimaschutzmaßnahmen gegebenenfalls vorgesehene Förderung des Landes NÖ bzw. einer dem Land NÖ zuzuordnenden Stelle erhalten hat. Jedenfalls sind die jeweils geltenden technischen Kriterien, die bei der Eigenheimförderung bzw. Eigenheimsanierung vom Land Niederösterreich gefordert werden, zu erfüllen.*
- 7) *Für die **Förderungen unter Punkt IV., Abschnitt B – E, ist eine vorhergehende Energieberatung verpflichtend.***

III. Förderungswerber/Förderungswerberin

- 1) *Als Förderungswerber/Förderungswerberin gelten ausschließlich natürliche Personen, sofern in Punkt IV, Abschnitt A bis E nicht ausdrücklich Gegenteiliges geregelt ist. Es ist unerheblich, ob das förderungswürdige Objekt im Sinne des Punktes II., Abs. 3 im Alleineigentum, Miteigentum oder im Wohnungseigentum des Förderungswerbers/der Förderungswerberin steht, dem Förderungswerber/der Förderungswerberin in Bestand gegeben oder daran ein Baurecht zu Gunsten des Förderungswerbers/der Förderungswerberin begründet ist.*
- 2) *Ist der Förderungswerber nicht Eigentümer des förderungswürdigen Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme anzubringen ist, bzw. ist er über dieses Objekt nicht allein Verfügungsberechtigt, so ist der Nachweis der schriftlichen Zustimmungen des/der (Nutzungs-)Objekteigentümer(s) zur diesbezüglichen Durchführung erforderlich.*

IV. Art und Höhe der Förderung, besondere Fördervoraussetzungen

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf gewährt Förderungen für folgende energiesparende Anschaffungen bzw. Maßnahmen durch Gewährung eines nicht-rückzahlbaren Bargeldzuschusses zu den Anschaffungs- bzw. Investitionskosten (= Kosten der Anschaffung und Installierung), wobei ein Gesamtausmaß der Förderungen der Abschnitte A bis F eine Höhe von € 1.000,00 innerhalb von zehn Jahren ab Beantragung der Erstförderung nicht überschreiten darf:

A

Förderung von Elektrofahrzeugen, Lastenräder, Ladevorrichtungen und Fahrradanhängern

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf fördert Maßnahmen und Verhaltensweisen, die der Verringerung des mit Verbrennungsmotor betriebenen Individualverkehrs und damit dem Erreichen der Pariser Klimaziele dienen.

| Gerät | Voraussetzungen | Ausbezahlter Zuschuss |
|---|---|---|
| <i>E-Scooter</i> | <i>Fahrzeuge müssen den Anforderungen des KFG (Kraftfahrgesetz) und der KDV (Kraftfahrgesetz-DurchführungsVO) entsprechen</i> | <i>10% der Anschaffungskosten, max. € 50,00</i> |
| <i>E-Bikes</i> | <i>Fahrzeuge müssen den Anforderungen des KFG und der KDV entsprechen</i> | <i>10% der Anschaffungskosten, max. € 200,00</i> |
| <i>E-Mopeds</i> | <i>Fahrzeuge müssen den Anforderungen des KFG und der KDV entsprechen</i> | <i>10% der Anschaffungskosten, max. € 150,00</i> |
| <i>E-Mopeds</i> | <i>Für Lehrlinge, Schüler und Studenten (bis max. 24 Jahre) mit Moped-Führerschein Fahrzeuge müssen den Anforderungen des KFG und der KDV entsprechen</i> | <i>10% der Anschaffungskosten, max. € 250,00</i> |
| <i>Lastenräder für Private und Betriebe</i> | <i>Fahrzeuge müssen den Anforderungen des KFG und der KDV entsprechen</i> | <i>10% der Anschaffungskosten, max. € 500,00 für Elektroantrieb 10% der Anschaffungskosten, max. € 400,00 ohne Elektroantrieb</i> |
| <i>Ladevorrichtungen für E-Fahrzeuge</i> | <i>Ladevorrichtungen müssen den technischen und gesetzlichen Anforderungen entsprechen</i> | <i>50% der Anschaffungskosten, max. € 300,00</i> |
| <i>Fahrradanhänger</i> | <i>Anhänger müssen den Anforderungen des KFG und der KDV entsprechen</i> | <i>50% der Anschaffungskosten, max. € 150,00</i> |

Sofern für den Betrieb eines Fahrzeuges oder einer Ladevorrichtung eine behördliche Verfügung Voraussetzung ist (Zulassungsschein, Typisierung, Bauanzeige udgl), hat der Förderungswerber/die Förderungswerberin diese der Marktgemeinde Wiener Neudorf nachzuweisen.

Voraussetzung für die Auszahlung des Förderbetrages ist die Vorlage einer auf den Namen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin lautenden saldierten Rechnung. Lehrlinge, Schüler und Studenten (bis max. 24 Jahre) müssen der Förderstelle für die Auszahlung der höheren Moped-Förderung einen Ausbildungsnachweis (Schülerausweis o.ä.) sowie einen Moped-Führerschein im Original vorlegen.

Bei Ansuchen, die die Förderung von Ladevorrichtungen zum Gegenstand haben, ist die gesetzeskonforme Abwicklung des Vorhabens durch ein befugtes Unternehmen sowie die Bestätigung der vollständigen Zahlung des Gesamtbetrages nachzuweisen.

B
Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Zusatzheizung

Grundlage für diese Förderung ist die Vorlage einer Förderungsbestätigung des Landes NÖ bzw. eine dem Land NÖ zuzuordnende Förderstelle und die Vorlage saldierter Rechnungen samt Bestätigung der vollständigen Zahlung des Gesamtbetrages sowie die Einhaltung der jeweils geltenden technischen Kriterien, die bei der Eigenheimförderung bzw. Eigenheimsanierung vom Land Niederösterreich gefordert werden³. Die Rechnungen haben auf die Person des Förderungswerbers/der Förderungswerberin zu lauten.

Die Beheizung von Schwimmbädern ist von einer Förderung ausdrücklich ausgenommen.

| Anlagenart | Mindestvoraussetzungen | Ausbezahlter Zuschuss |
|--|---|---|
| Warmwasseraufbereitung | mind. 4 m ² Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher | 10% der Investitionskosten, max. € 250,00 |
| Warmwasserbereitung und Zusatzheizung | mind. 15 m ² Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher | 10% der Investitionskosten, max. € 350,00 |

C
Photovoltaikanlagen

Grundlage für diese Förderung ist die Vorlage einer Förderungsbestätigung des Landes NÖ bzw. eine dem Land NÖ zuzuordnende Förderstelle und die Vorlage saldierter Rechnungen samt Bestätigung der vollständigen Zahlung des Gesamtbetrages sowie die Einhaltung der jeweils geltenden technischen Kriterien, die bei der Eigenheimförderung bzw. Eigenheimsanierung vom Land Niederösterreich gefördert werden⁴. Die Rechnungen haben auf die Person des Förderungswerbers/der Förderungswerberin zu lauten.

| Art der Förderung | Voraussetzungen | Ausbezahlter Zuschuss |
|--------------------------|-------------------------------|--|
| Investitionszuschuss | mind. 1 kWp bis max. 5 kWp | Pro 1 kWp € 200,00, max. € 1.000,00 |

D
Biomasseheizungen/Fernwärme

Grundlage für eine Förderung ist der Einbau einer der folgenden Anlagen in förderungswürdige Objekte im Sinne des Punktes II., Abs. 3 (Heizkesseltausch) und die Vorlage der saldierten Rechnungen samt Bestätigung der vollständigen Zahlung des Gesamtbetrages. Die Rechnungen haben auf die Person des Förderungswerbers/der Förderungswerberin zu lauten.

Nachfolgende Anlagen können gefördert werden, sofern eine Typenprüfung vorliegt, gemäß der die in Niederösterreich jeweils gültigen Emissionsgrenzwerte eingehalten bzw. unterschritten werden und das ganze Haus damit beheizt wird:

³ Es muss sich bei Eigenheimen um Objekte im Sinne des Punktes II., Abs. 3 handeln.

⁴ Vgl. FN 1).

Heizanlagen mit automatischer Beschickung (Hackschnitzel, Holzpellets)

Heizanlagen mit automatischer Beschickung (Hackschnitzel, Holzpellets) sind unabhängig von der Größe der Brennstoffbevorratung (Tages-, Wochen-, Jahresbehälter) Gegenstand einer Förderung, wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.

Fernwärmeanschluss

Ein Fernwärmeanschluss ist nach folgender Maßgabe Gegenstand einer Förderung, wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.

| Anlagenart | Voraussetzungen | Ausbezahlter Zuschuss |
|-------------------|--------------------------|------------------------------|
| Biomasseheizung | wie oben beschrieben | € 350,00 |
| Fernwärme | Nachweis des Anschlusses | € 500,00 |

E

Wärmepumpen

Grundlage für eine Förderung ist der Einbau einer der folgenden Anlagen in förderungswürdige Objekte im Sinne des Punktes II., Abs. 3 und die Vorlage saldierter Rechnungen samt Bestätigung der vollständigen Zahlung des Gesamtbetrages. Die Rechnungen haben auf die Person des Förderungswerbers/der Förderungsweberin zu lauten. Die Wärmepumpenanlage muss eine Mindestjahresarbeitszahl (nach VDI-Richtlinie 4650) von 4 aufweisen. Fördergegenständlich sind daher:

| Anlagenart | Voraussetzungen | Ausbezahlter Zuschuss |
|--|--|------------------------------|
| Zur Beheizung und Warmwasseraufbereitung | Erdreich-Wasser oder Wasser-Wasser-Wärmepumpen in Kombination mit Fußboden- oder Wandheizung, monovalenter Heizungsbetrieb | € 350,00 |
| Zur Beheizung und/oder Warmwasserbereitung | Luft-/Wasser-Wärmepumpe | € 250,00 |

F

Energieberatung

Grundlage der Förderung ist die Vorlage der saldierten Rechnung über die Wegekostenabrechnung des Landes NÖ, die durch die Einholung der Energieberatung angefallen sind, samt Zahlungsbestätigung.

| Voraussetzungen | Ausbezahlter Zuschuss |
|--|--------------------------------------|
| Inanspruchnahme einer Förderberatung des Landes Niederösterreich | Übernahme der Wegekosten von € 30,00 |

Klimakarte der Wiener Linien

Ungeachtet der Abschnitte A bis F vergibt die Marktgemeinde Wiener Neudorf nach Vorrat und Verfügbarkeit an jede Person gemäß Punkt II., Absatz 1 sogenannte 8-Tage-Klimakarten zum ermäßigten Preis von 75 % des jeweils geltenden Tarifs der Wiener Linien (das sind 8 Tage zum Preis von 6 Tagen). Festgehalten wird jedoch, dass die Vergabe im jeweiligen Kalenderjahr auf maximal zwei Stück pro Person beschränkt ist. Zu berücksichtigen ist, dass gegenüber der Marktgemeinde Wiener Neudorf kein Rechtsanspruch auf Vergabe der 8-Tage-Klimakarte der Wiener Linien besteht.

Die 8-Tage-Klimakarte berechtigt den Inhaber, bis 1 Uhr des nächsten Tages beliebig viele Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln in der Kernzone Wien zu unternehmen. Dazu kann ausgeführt werden, dass die 8-Tage-Klimakarte an acht Tagen gilt, die nicht hintereinander liegen müssen.

V. Verfahren

1. *Ansuchen um eine Förderung nach Punkt IV., Abschnitt A, sind mittels des bei der Marktgemeinde Wiener Neudorf aufgelegten Formblattes gemäß Anlage ./1, Ansuchen um eine Förderung nach Punkt IV., Abschnitt B bis F, sind mittels des bei der Marktgemeinde Wiener Neudorf aufgelegten Formblattes gemäß Anlage ./2 jeweils schriftlich im Gemeindeamt einzubringen. Sämtlichen Förderansuchen ist ein aktueller Meldenachweis beizulegen.*
2. *Vor der Inbetriebnahme bzw. Installation und Montage einer energiesparenden Anschaffung sowie Maßnahme nach Punkt IV., Abschnitt A bis F sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Anzeigen bzw. Bewilligungen einzuholen.*
3. *Ansuchen um Förderung nach dieser Richtlinie sind **bis spätestens sechs Monate nach Anschaffung des Förderungsgegenstandes bzw. Errichtung/Einbau der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme** einzubringen.*
4. *Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderansuchens erhält der Förderungswerber/die Förderungswerberin eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens den dafür maßgeblichen Grund zu enthalten hat.*
5. *Die Auszahlung des Förderzuschusses erfolgt grundsätzlich durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber/der Förderungswerberin bekanntzugebendes Bankkonto. Förderzuschüsse bis EUR 50,00 können je nach Verfügbarkeit liquider Mittel durch die Förderstelle an den Förderungswerber/die Förderungswerberin auch bar ausbezahlt werden. Ein Rechtsanspruch auf Barauszahlung besteht nicht.*
6. *Die Auszahlung ist zwingend an eine bewilligende schriftliche Verständigung im Sinne des Abs. 4 gebunden.*

VI. Kontrolle

1. *Die Marktgemeinde Wiener Neudorf behält sich das Recht vor, nach dieser Richtlinie geförderte Anschaffungen, Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber/die Förderungswerberin den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Förderobjekt vorzuweisen und erforderlichenfalls das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.*
2. *E-Scooter, E-Fahrräder, E-Mopeds, Lastenräder und Fahrradanhänger sind drei Jahre ab Anschaffung, Ladevorrichtungen für E-Fahrzeuge sind vier Jahre, Solar- und*

Photovoltaikanlagen, Heizanlagen, Fernwärmeanschlüsse und Wärmepumpen sind jedenfalls acht Jahre ab Inbetriebnahme zu behalten.

- 3. Die Aufgabe des Hauptwohnsitzes sowie die Aufgabe des Eigentums an dem Fördergegenstand vor Ablauf der Behaltefrist gemäß Abs. 2 begründen einen aliquoten Rückforderungsanspruch der Marktgemeinde Wiener Neudorf.*

VII. Widerruf

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist von der Marktgemeinde Wiener Neudorf schriftlich zu widerrufen, wenn die geförderte Anschaffung bzw. Maßnahme nicht dem Zweck dieser Richtlinie entsprechend verwendet bzw. umgesetzt werden oder der Förderungswerber/die Förderungswerberin unrichtige Angaben zur Erhaltung der Förderung gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber/der Förderungswerberin an die Marktgemeinde Wiener Neudorf zurückzuzahlen. Rechtliche Schritte behält sich die Marktgemeinde Wiener Neudorf ausdrücklich vor.

VIII. Rechtliche Natur der Förderungen

- 1. Diese Förderungen sind eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Wiener Neudorf. Es besteht daher weder ein vertraglicher noch ein gesetzlicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen Förderung sowie auf Aufrechterhaltung einer Förderzusage. Eine Auszahlung erfolgt nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.*
- 2. Die Förderungen werden als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.*

IX. Umsetzung der Richtlinie

- 1. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Wiener Neudorf wird gemäß § 38 Abs. 1 Z 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 mit der Vollziehung dieser Richtlinie beauftragt.*
- 2. Der Bürgermeister ist berechtigt, Förderansuchen dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.*
- 3. Die Formblätter im Sinne der Anlage ./.1 bis ./.4 dieses Anhanges sind ein wesentlicher Bestandteil dieser Richtlinie.*
- 4. Die Formblätter dieses Anhanges dienen der Dokumentierung der richtlinienkonformen Förderungsabwicklung.*
- 5. Der Bürgermeister ist ermächtigt und verpflichtet, zweckentsprechende Änderungen an den im Anhang aufgezählten Formblättern vorzunehmen. Änderungen dürfen nicht im Widerspruch zur Richtlinie stehen. Der Bürgermeister hat über Änderungen der Formblätter dem Gemeinderat zu berichten.*

X. Wirksamkeitsbeginn

- 1. Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten mit Wirkung ab 1. Jänner 2019.*
- 2. Alle diesbezüglichen, vorangegangenen Richtlinien des Gemeinderates treten mit 1. Jänner 2019 außer Kraft.*

Anhang:

- Anlage ./1 - Förderansuchen hinsichtlich Punkt IV., Abschnitt A
- Anlage ./2 - Förderansuchen hinsichtlich Punkt IV., Abschnitt B – F
- Anlage ./3 - Bearbeitungsformular für Förderansuchen hinsichtlich Punkt IV., Abschnitt A
- Anlage ./4 - Bearbeitungsformular Förderansuchen hinsichtlich Punkt IV., Abschnitt A - F“

VA-Stelle: 1/522-768VA-Betrag 2019: € 30.000,00frei: € 30.000,00**Der Antrag wird einstimmig angenommen.****b) Gastronomie-Boxen**

Die Fraktion SPÖ stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr vom 03.12.2019, wurde unter TOP 21 der Punkt „Wär doch schad drum“ behandelt. Es geht dabei um plastikfreie Gastronomieboxen, die in der Stadtgemeinde Mödling bereits mit großem Erfolg eingesetzt werden. Dieses Thema wurde auch im GVA positiv behandelt. Die Stadtgemeinde Mödling stellt diese Boxen den Gastronomiebetrieben kostenlos zur Verfügung und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Plastikmüllvermeidung. Wir empfehlen daher dieses Projekt in Wiener Neudorf ebenfalls umzusetzen und die Umweltgemeinderätin mit den notwendigen Arbeiten zu beauftragen.

Es ergeht daher folgender Antrag:

„Der Gemeinderat beschließt das Projekt „Wär doch schad drum“ in Wiener Neudorf ab 1.1.2019 umzusetzen und die Gastronomieboxen den im Ort ansässigen Gastronomiebetrieben kostenlos zur Verfügung zu stellen.“

Geschäftsführender Gemeinderat Ing. Christian Wöhrleitner stellt den Abänderungsantrag „ab 1.1.2019“ durch „so schnell wie möglich“ zu ersetzen.

Geschäftsführender Gemeinderat DI Norman Pigisch stellt den Gegenantrag *die Vizebürgermeisterin und den Umweltausschuss damit zu beauftragen, „Es wär schad drum“ so schnell wie möglich nach Wiener Neudorf zu bringen.*

Bürgermeister Herbert Janschka lässt über den Gegenantrag von geschäftsführenden Gemeinderat DI Norman Pigisch abstimmen, hält aber explizit fest, dass die Vizebürgermeisterin bereits einen diesbezüglichen Auftrag hat und bereits an diesem Thema arbeitet.

Der Gegenantrag von geschäftsführenden Gemeinderat DI Norman Pigisch wird einstimmig angenommen.

c) Heizkostenzuschuss

Die Fraktion SPÖ stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

Sachverhalt:

Die steigenden Kosten für Energie und Heizen treffen vor allem alleinerziehende Mütter, Ausgleichszulagen- und Sozialhilfeempfänger sowie Menschen mit Behinderungen mit

voller Härte. Der Heizkostenzuschuss des Landes NÖ und die derzeit vorgesehene Unterstützung durch die Marktgemeinde Wiener Neudorf reichen nicht aus, eine spürbare Erleichterung für die Betroffenen zu schaffen.

Es ergeht daher folgender Antrag:

„Der Gemeinderat beschließt gemäß den Richtlinien zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses einen Beitrag von € 200,- für die empfangsberechtigten Menschen zur Verfügung zu stellen!“

Bürgermeister Herbert Janschka befürwortet grundsätzlich den Inhalt des Antrages, hält aber fest, dass dieser formale Mängel hat.

Geschäftsführender Gemeinderat Robert Stania befürwortet grundsätzlich ebenfalls das Ansinnen und stellt den Gegenantrag, den Sozialausschuss zu beauftragen, den Heizkostenzuschuss zu überarbeiten und neue Sätze zu besprechen.

Bürgermeister Herbert Janschka lässt über den Gegenantrag von geschäftsführenden Gemeinderat Robert Stania abstimmen.

Der Gegenantrag von geschäftsführenden Gemeinderat Robert Stania wird mit Stimmenmehrheit (16:14; dagegen SPÖ) angenommen.

D) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner berichtet über

- den Erhalt der Auszeichnung „Climate Star.
- das E5-Programm – Photovoltaik am Dach der Feuerwehr ist in Planung.
- das Projekt „Vitalküche“.
- das Inhalatorium. Dr. Kleissner bedankt sich bei dem Vizebürgermeister von Gutenbrunn, Herrn Hackl für seine Unterstützung.
- erinnert an die alljährliche Aufstellung der Splitcontainer zur Entnahme von Streusplit für die Bürger.
- den neuen Busfahrplan im ½ Stunden-Takt.
- die neu angelegte Streuobstwiese im Klosterpark.
- die Zerstörung von 2 Eisvogel-Brutkästen im Steilhang des Walds.
- die Notwendigkeit einer geistigen Erneuerung für Wiener Neudorf. Ihr geht es um die Entwicklung eines Verhaltenskodex für den Gemeinderat, zu denen die Fraktionsführer gerne eingeladen werden.

Geschäftsführender Gemeinderat Robert Stania berichtet über

den Erste-Hilfe-Notfallkurs.

den Erste-Hilfe-Kurs zum Führerschein.

die Pensionistenweihnachtsfeier mit den Mozartknaben.

E) Berichte der Gemeinderäte mit besonderen Aufgaben

Bildungsgemeinderätin Ingrid Lorenz berichtet über

einen Workshop, für den sie als Bildungsgemeinderätin eine Einladung erhalten hat.

Bildungsgemeinderätin Ingrid Lorenz lässt sich für die nächste Gemeinderatssitzung am 28.1.2018 entschuldigen.

F) Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 21.11.2018

Bürgermeister Herbert Janschka berichtet über die Sitzung des Prüfungsausschusses (s. beiliegendes Protokoll des Prüfungsausschusses).

Bürgermeister Herbert Janschka gibt keine Stellungnahme dazu ab, da alles in Ordnung ist.

G) Allfälliges/Anfragen

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis fragt betreffend eine Rechtssache in einer Personalangelegenheit an, ob es ein Coaching gibt und wenn ja, durch wen.

Bürgermeister Herbert Janschka verweist auf die Vertraulichkeit in dieser Angelegenheit.

Bürgermeister Herbert Janschka, Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner, geschäftsführender Gemeinderat Robert Stania und geschäftsführender Gemeinderat Ing. Chrisian Wöhrleitner wünschen frohe Weihnachten.

Bürgermeister Herbert Janschka beendet den öffentlichen Teil der Sitzung um 23:21 Uhr.

H) Beschlussfassung über:

Nicht öffentlicher Teil (gem. §47 Abs. 3 der NÖ GO)

Siehe Protokoll über den nicht öffentlichen Teil.

.....
Vorsitzender

.....
Schriftführer

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am
genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt

.....
gf Gemeinderat

.....
gf Gemeinderat

.....
gf Gemeinderat

.....
gf Gemeinderat